

## Einladung

zur Sitzung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde am **Donnerstag**, den **15.12.2022**  
um 15.00 Uhr im Kreishaus, **A 1.16 großer Sitzungssaal**

TOP	Beratungsgegenstand	Anlage	Seite
	<b>Öffentlicher Teil</b>		
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung		
2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 29.09.2022	anbei versandt	
3.1 3.2	Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW	Anlage 1	3
4	Bau eines Rad- und Gehwegs entlang der K 27 zwischen Eitorf-Lindscheid und der L 86	Anlage 2	12
5	Durchführung der Umweltbildungsmaßnahme „Fest zur Aufstiegsaison der Lachsrückkehrer in das Siegsystem“ für die Jahre 2023-2028 in Sankt Augustin/Buisdorf	Anlage 3	30
6	Ausbau der K 50 nördlich von Ruppichteroth-Büchel	Anlage 4	33
7	Verlegung einer Glasfaserleitung im Spülbohrverfahren unter der Agger in Lohmar	Anlage 5	55
8	Neubau Kabelaufführungsmast, mit Seilaustausch und 110-kV-Hochspannungskabelverlegung in Niederkassel	Anlage 6	59
9	Neuausweisung Verordnung Naturschutzgebiet Siebengebirge	Anlage 7	76
10.1 10.2	Mitteilungen der Verwaltung Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		
	<b>Nicht öffentlicher Teil:</b>		
11.1	Mitteilungen der Verwaltung		
11.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		

Den Mitgliedern und Stellvertretern des Naturschutzbeirates werden zur Sitzung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Zu TOP 8 die „Karte 3“ auch in DIN A 3 farbig

Zu TOP 9 weitergehende Unterlagen in DIAS

Zu TOP 10.1 die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dächelsberg/Ließemer Berg“ vom 17.10.2022 in DIAS

Mit gleicher Post wird ebenfalls das Anschreiben zu den Sitzungsterminen 2023 versandt.

**Hinweis:**

**Von der Sitzung werden Tonaufnahmen erstellt.**

**Nach Anerkennung der Niederschrift erfolgt die Löschung der Aufnahmen.**

Siegburg, den 28.11.2022

gez. Dr. Möhlenbruch  
(Vorsitzender)



f.d.R.

**AKTUELLE Hinweise zur Sitzung für den Naturschutzbeirat**

Die Maskenpflicht entfällt, gerne können aber Masken auf freiwilliger Basis getragen werden.

Anlage 1  
zu TOP 3.2

Amt für Umwelt- und Naturschutz

07.10.2022

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Weber

**EINGANG**  
- Amt 66 -  
Eing.: 13. Okt. 2022  
gez. AG 66.3 Q

13/10

**Vorlage**  
zur Beteiligung des Beiratsvorsitzenden gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW

**Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“**

**hier:** Durchführung von Baugrunduntersuchung zum Bau der B 56n „Ortsumgehung Swisttal-Miel“

**Antragsteller:** Strassen.NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel

Erläuterungen:

Strassen.NRW plant eine ca. zwei Kilometer lange Baugrunduntersuchung mittels 55 Bohrungen entlang der geplanten Trasse der Ortsumgehung Miel (B 56n) durchzuführen. Zwei der Bohrungen liegen innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1-8 „Swistniederung bei Miel“ des Landschaftsplans Nr. 4. Beide Bohrungen liegen innerhalb eines Wirtschaftsweges bzw. im Bankett des swistbegleitenden Rad-/Unterhaltungsweges, 20 Meter von der bestehenden Trasse der B56 entfernt. Die Baugrunduntersuchung wird mittels Rammsondierung von den beiden Wegen aus durchgeführt und dauert maximal 3 Stunden je Bohrung. Die Bohrtiefe ist bis 10 Metern vorgesehen. Ein Anschnitt von Grundwasserschichten kann ausgeschlossen werden, da das Grundwasser aktuell ca. 40 m unter der Geländeoberkante ansteht. Für die Bohrung innerhalb des Wirtschaftsweges werden ca. 25 m<sup>2</sup> Wegefläche temporär in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme weiterer Flächen ist nicht vorgesehen.

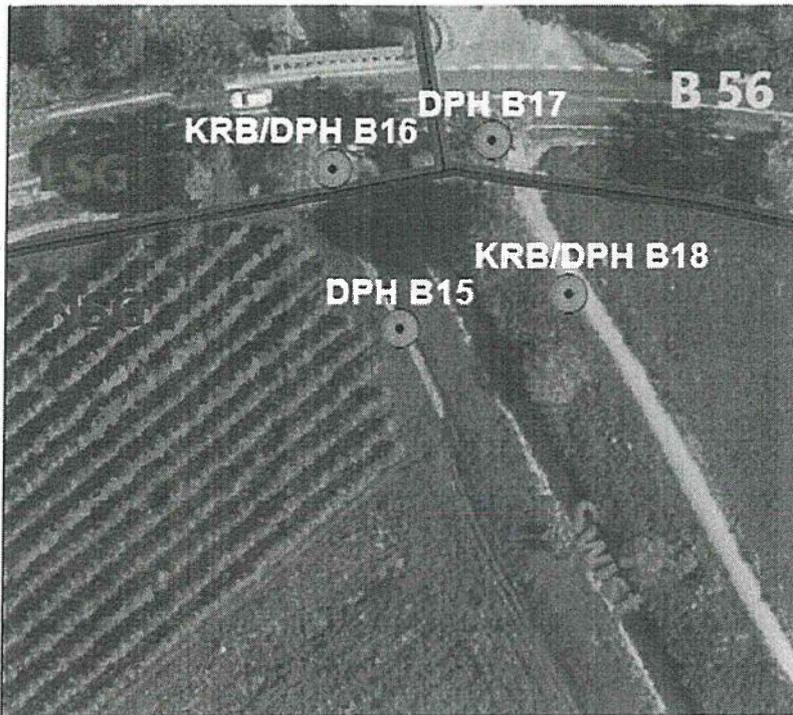


Abb. 1: Lage der beiden Bohrpunkte im Naturschutzgebiet



Abb.2: Bohrpunkt westlich der Swist

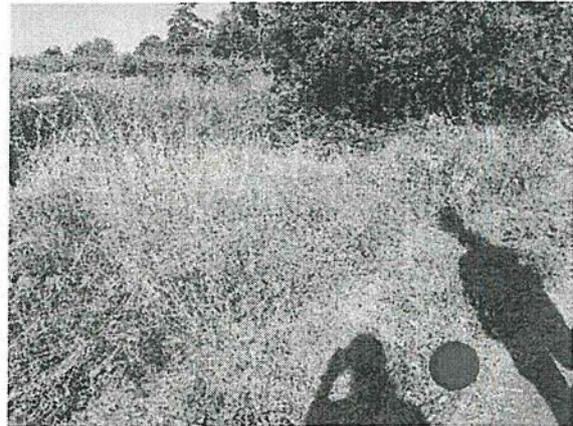


Abb.3: Bohrpunkt östlich der Swist

Die Bohrungen werden in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt. Soweit erforderlich werden die Bohrlöcher nach Abschluss der Arbeiten wieder mit Tonpellets verfüllt.

Durch die Baugrunduntersuchung sind die beiden Verbote des Landschaftsplans

- „Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen“ und
- „Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte oder Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen“

betroffen. Der Landschaftsplan Nr. 4 sieht nicht die Möglichkeit einer Ausnahme innerhalb von Naturschutzgebieten vor.

Im Zuge der Neutrassierung der B56n muss die Swist neu überbrückt werden. Um eine fundierte statische Planung entwickeln zu können, ist die Kenntnis des Untergrundes im unmittelbaren Umfeld der Swist erforderlich. Ein Ausweichen auf andere Standorte bringt nicht den notwendigen Erkenntnisgewinn.

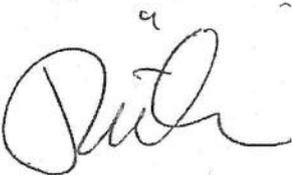
Die Gewährleistung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur stellt ein hohes öffentliches Interesse dar. Neben der Förderung der Mobilität und des Wirtschaftsgeschehens ist die Wohnwertsteigerungen durch die Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Ortslage Miel von hohem öffentlichen Interesse.

Der Schutzzweck des NSG ist insbesondere die naturnahe Entwicklung der Swist und ihrer Aue als Lebensraum und Biotopverbund. Die Bohrungen beeinträchtigen die Schutzziele des Naturschutzgebietes nicht, da sie nur von kurzer Dauer, räumlich sehr eingeschränkt und in naturschutzfachlich unbedenklicher Zeit durchgeführt werden.

Dies gilt gleichermaßen für die weiteren 53 Bohrungen, die sich auf 2 km Länge verteilen. Davon liegen 27 Bohrungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. 24 Bohrungen liegen außerhalb von Schutzgebieten. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist für die Gebiete nicht gegeben.

In allen Fällen ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Maßnahmen gegen Bodenverdichtungen, Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen und Zufahrten, Durchführung in der artenschutzrechtlich unbedenklichen Zeit) eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht gegeben.

Auch werden angesichts der Durchführung der Maßnahmen im Winter sowie der jeweils nur kurzen Dauer je Standort keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände ausgelöst.

i.A. 

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ zur Niederbringung von zwei Bohrungen zur Baugrunduntersuchung zum Bau der B56n „Orts-umgehung Swisttal-Miel“

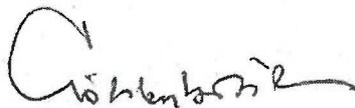
Beteiligung des Beiratsvorsitzenden

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag stimme ich gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW an Stelle des Naturschutzbeirates zu.

Ggf. mit folgenden Anregungen:

SIEHE ANLAGE

Der Vorsitzende des Naturschutzbeirates



11. 10. 2022

(Datum, Unterschrift)

## Anlage zur Eilentscheidung B56n

### Anregungen:

Dem Baumschutz ist bei den Sondierungen besondere Aufmerksamkeit bezüglich Abstand und Wurzelbereich zu widmen. Dies gilt insbesondere für zwei Ahorne der Allee AL-SU-0015.

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Frau Boeckel

19.10.2022  
al 25/10/22

## Vorlage

zur Beteiligung des Beiratsvorsitzenden gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW

### Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes 7

hier: Durchführung der Umweltbildungsmaßnahme „Fest zur Aufstiegssaison der Lachsrückkehrer ins Siegsystem“ am 14.11.2022

**Antragsteller: Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz und Wanderfische NRW, kurz Stiftung Wasserlauf NRW**

#### Erläuterungen:

Die Stiftung Wasserlauf veranstaltet gemeinsam mit dem Fischereiverband NRW e.V. das Lachsfest an der Kontroll- und Fangstation für Wanderfische im Naturschutzgebiet Siegaue in Sankt Augustin Buisdorf. Ziel ist es, den Lachsaufstieg zu präsentieren. Gäste sind unter anderem Umweltminister und Landrat sowie die Kinder der Schulklassen, die das Projekt „Wanderfischprogramm NRW“ kontinuierlich begleiten und an diesem Tag Lachspatenschaftsurkunden überreicht bekommen.

Leider wurden die Antragsunterlagen nicht rechtzeitig zur letzten Sitzung des Naturschutzbeirates vorgelegt, so dass nun um Eilentscheidung gebeten wird.

Grundsätzlich halten sich Schulklassen und Ehrengäste auf den für Besucher gedachten Flächen auf, z.B. auf den Arealen vor den Schautafeln. Angrenzende Bereiche des Naturschutzgebietes werden mit Flatterband abgegrenzt und nicht betreten. Es wird jedoch ein Zelt aufgebaut, welches teils auf der asphaltierten Fläche vor der Kontrollstation und teils auf der angrenzenden Wiese steht, vgl. Anlage 1. Die Besucher werden in der Einladung darauf hingewiesen, anwohnerfreundlich in Buisdorf zu parken. Folgende Verbote des Landschaftsplan 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ sind betroffen:

Nr. 1 Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten

Nr. 13 Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege (...) zu betreten, zu befahren, (...)

Nr. 16 Fahrzeuge (...) außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen

Nr. 20 Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Durch die Befreiung sollen die Errichtung und das Betreten des Pavillons durch die Teilnehmenden sowie die Anfahrt mit dem für den Aufbau benötigten Fahrzeug legitimiert werden. Auch die Ehrengäste sollen aufgrund ihrer Vorbildwirkung nicht mit dem PKW bis zur Veranstaltungsfläche vordringen, sondern wenn es ihnen terminlich nicht möglich ist, im

Wohngebiet zu parken auf der in Anlage 2 markierten kleinen asphaltierten Fläche unterhalb des Deichs parken, welche lediglich im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Für künftige Veranstaltungen ab 2023 wird beabsichtigt, eine Befreiung auf Widerruf für die nächsten fünf Jahre zu erteilen. Die Maßnahme soll dem Beirat in seiner Sitzung am 15.12.2022 vorgestellt werden.

Das „Wanderfischprogramm NRW“ dient dem Erhalt des Lachses in der Sieg und somit dem Artenschutz. Darüber hinaus dient die Einbindung von Schulklassen im Rahmen der sog. „Lachspatenschaften“ der Umweltbildung. Beides sind Belange, die im öffentlichen Interesse liegen und im Rahmen der Abwägungsentscheidung für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG im konkreten Fall den Naturschutzbelangen überwiegen. Die negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind zum einen sehr gering und zum anderen nur temporär. Daher sieht die Untere Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung als erfüllt an.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verboten 1, 13, 16 und 20 des Landschaftsplanes 7**

#### Beteiligung des Beiratsvorsitzenden

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag stimme ich gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW an Stelle des Naturschutzbeirates zu.

Ggf. mit folgenden Anregungen:

Der Vorsitzende des Naturschutzbeirates

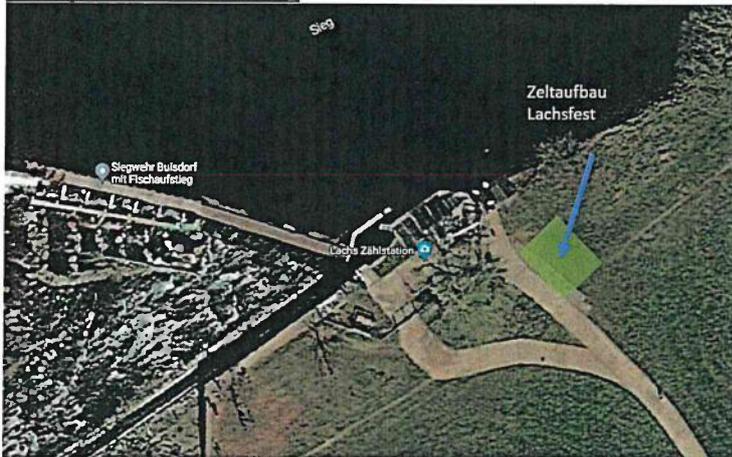
\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

21/20  
R  
20/10  
H

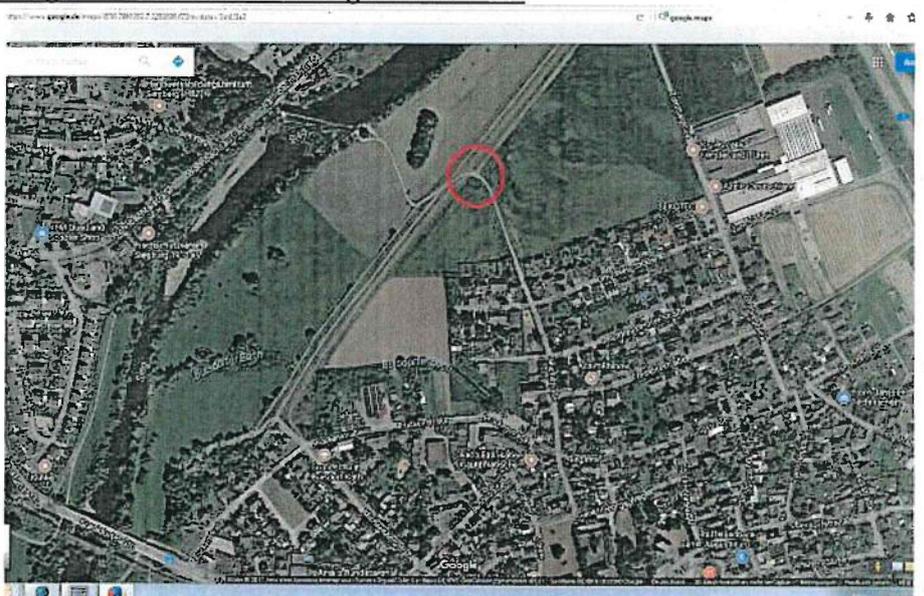
\_\_\_\_\_

9

Anlage 1: Zelt im NSG



Anlage 2: Parkfläche Ehrengäste im LSG



Wohngebiet zu parken auf der in Anlage 2 markierten **kleinen** asphaltierten Fläche unterhalb des Deichs parken, welche lediglich im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Für künftige Veranstaltungen ab 2023 wird beabsichtigt, eine Befreiung auf Widerruf für die nächsten fünf Jahre zu erteilen. Die Maßnahme soll dem Beirat in seiner Sitzung am 15.12.2022 vorgestellt werden.

Das „Wanderfischprogramm NRW“ dient dem Erhalt des Lachses in der Sieg und somit dem Artenschutz. Darüber hinaus dient die Einbindung von Schulklassen im Rahmen der sog. „Lachspatenschaften“ der Umweltbildung. Beides sind Belange, die im öffentlichen Interesse liegen und im Rahmen der Abwägungsentscheidung für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG im konkreten Fall den Naturschutzbelangen überwiegen. Die negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind zum einen sehr gering und zum anderen nur temporär. Daher sieht die Untere Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung als erfüllt an.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verboten 1, 13, 16 und 20 des Landschaftsplanes 7**

#### Beteiligung des Beiratsvorsitzenden

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag stimme ich gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW an Stelle des Naturschutzbeirates zu.

Ggf. mit folgenden Anregungen:

Der Vorsitzende des Naturschutzbeirates

27.10.22  
(Datum, Unterschrift)

*C. Kähler*

*AA*

Anlage <sup>2</sup>  
zu TOP <sup>4</sup>

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Fr. Säglitz

08.11.2022

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 15.12.2022**

**Bau eines Rad- und Gehwegs entlang der K 27 zwischen Eitorf-Lindscheid und der L 86**

**Erläuterungen:**

Entlang der K 27 zwischen Eitorf-Lindscheid und der L 86 soll auf einer Länge von 790m ein 2,5m breiter Rad- und Gehweg angelegt werden. Zur Lage und den verschiedenen Querschnitten siehe Anhänge 1 und 2. Zusätzlich soll die Kreisstraße in dem Abschnitt ausgebaut werden, womit aber keine weitere Flächeninanspruchnahme von bisher unbefestigten Flächen verbunden ist.

Für das Vorhaben wurden ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine artenschutzrechtliche Bewertung und eine FFH-Vorprüfung erstellt.

Der geplante Radweg liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (siehe Anhang 1) und einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung („Kulturlandschaft westlich Obereip“).

Der Ausbau der K27 erfolgt vollständig im Bereich der bereits vorhandenen Straße. Durch den geplanten Rad- / Gehweg werden hingegen zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, siehe Anhang 3.

Als Bauzeit sind sechs bis acht Monate angesetzt.

Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um artenarme Fettwiesen, Ackerflächen, Straßenraine und Feldwege sowie kleinere Gehölzstreifen und -inseln.

Aus Anhang 4 ergeben sich die theoretisch möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Auswirkungen.

Als Kompensation ist zum einen die Anlage und Pflege von Wiesenknopfbläulings-„Straßenbegleitgrün“ im Randbereich der Straße vorgesehen (Teilaufbau eines Wiesenknopfbläulings-Biotopverbundes zwischen den aktuell vorhandenen Wiesenknopfbläulings-Vorkommen im Bereich der B 8 / Rheinland-Pfalz und dem Siegtal). Das noch verbleibende Defizit wird über das Ökokonto des Kreisstraßenbauamts ausgeglichen.

Für das Projekt wurde auf Grundlage einer Kartierung der Avifauna, Reptilien und Ameisenbläulinge eine artenschutzrechtliche Bewertung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass es unter Beachtung bauzeitlicher Einschränkungen zu keinem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG kommt (siehe Anhang 5). Für alle übrigen Arten erfolgte eine Artenschutzprüfung Stufe I in Verbindung mit Kontrollen in der Örtlichkeit.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete kommt.

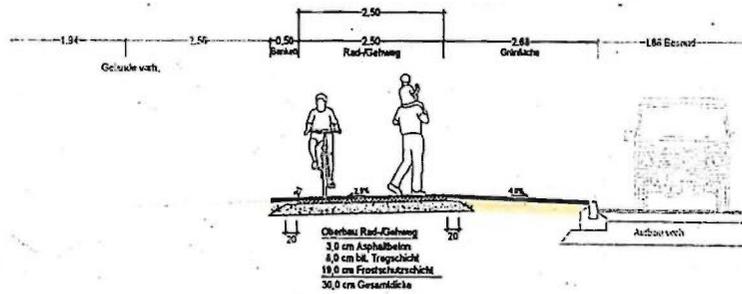
Die Verwaltung beabsichtigt, eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

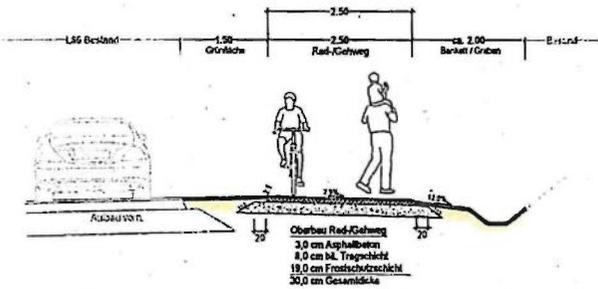
**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung.**

Hahl

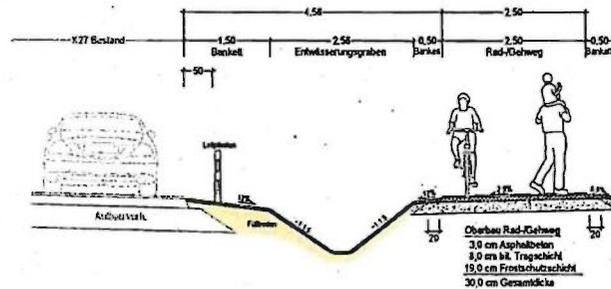
### Regelquerschnitt 01



### Regelquerschnitt 02



### Regelquerschnitt 03



## AUSFÜHRUNGSPLANUNG

**:rhein-sieg-kreis**

Art/Tragwerk

(GK, Beton, Unterbau)

Milestone

**Ausbau K27**  
zwischen Eltorf-Lindscheid und der L86

Darstellung

**Regelquerschnitt 1-3**

M 1:50

Planmengen

DHM

Leistungssystem

GK

Planstelle



**INGENIEURBÜRO  
OSTERHAMMEL GMBH**  
Ein Unternehmen der IGP Ingenieur GmbH

Nürnbergstr. 5

51588 Hünbrecht

Tel.: 02283 / 9117 - 0

E-Mail: info@igp-gruppe.de

Web: www.osterhammel.de

Projekt-Nr. 12100510 / N\_3128

Arbeits-Nr.

DE

Blatt-Nr. 01

Revisions-Nr. 004

gezeichnet

AJB

geprüft

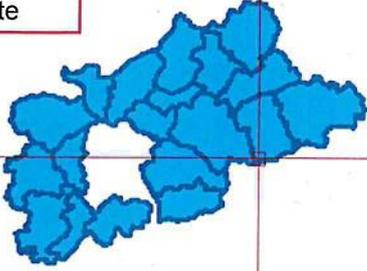
16.04.2023

5/0 / 3/2

Anhang 2  
Querschnitte im Bereich des  
geplanten Rad-/Gehwegs

14

Lageplan /  
Schutzgebiete



Anhang 1 zu TOP \_\_\_\_\_



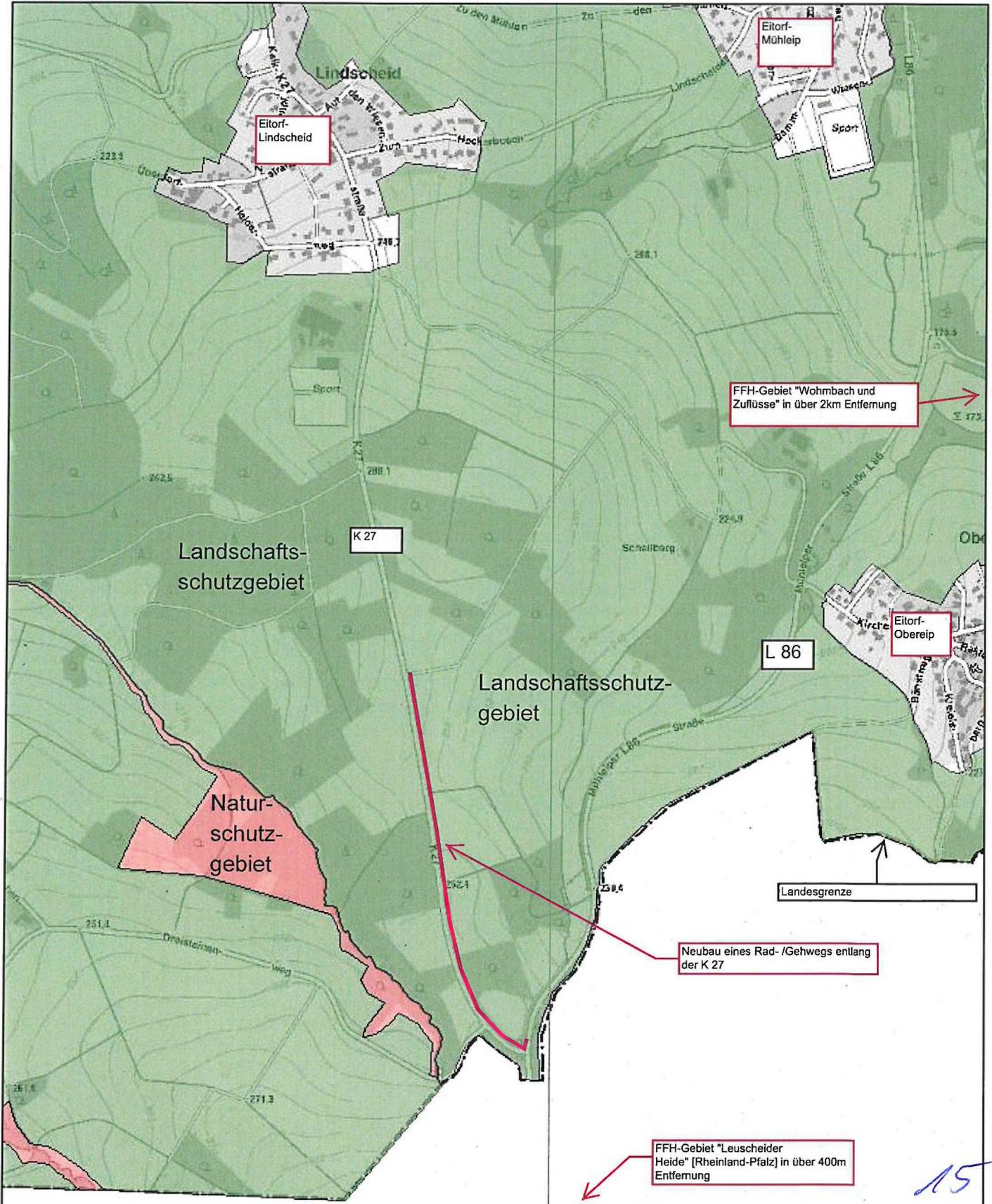
Erstellungsdatum 07.11.2022

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch

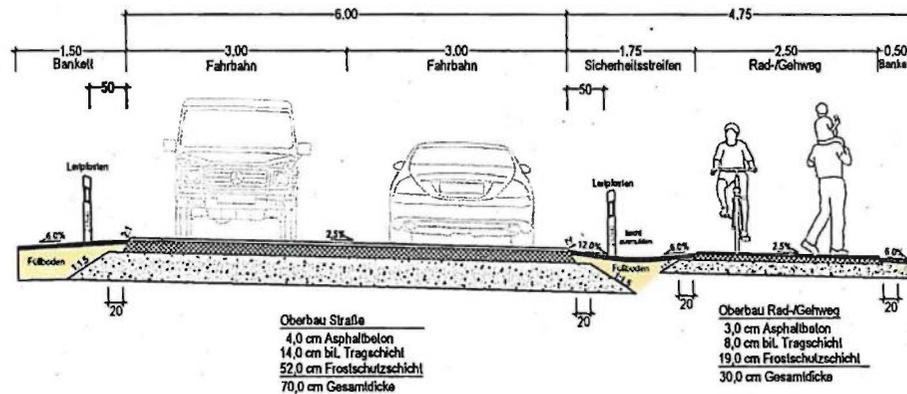


15



## Regelquerschnitt 05

K27 zwischen Eitorf-Lindscheid und der L86  
Entwurfsklasse 4, Belastungsklasse 1,0



## AUSFÜHRUNGSPLANUNG

**:rhein-sieg-kreis**

Auftraggeber:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Maßnahme:

**Ausbau K27**  
zwischen Eitorf-Lindscheid und der L86

Darstellung:

**Regelquerschnitt 5**

Maßstab:

1 : 50

Höhensystem:

DHHN

Lagebezugssystem:

GK

Planverleiher:



**INGENIEURBÜRO  
OSTERHAMMEL GMBH**  
Ein Unternehmen der ITP-Gruppe GmbH

Nümbrechtler Straße 5  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293 / 9117 - 0  
E-Mail: [info@itp-gruppe.de](mailto:info@itp-gruppe.de)  
Web: [www.osterhammel.de](http://www.osterhammel.de)

Projektd-Nr.:

12100510 / N\_3128

Anlage:

06

Blatt-Nr.:

03

bestellt:

18.04.2022

SIKa

gezeichnet:

AIBa

gelesen:

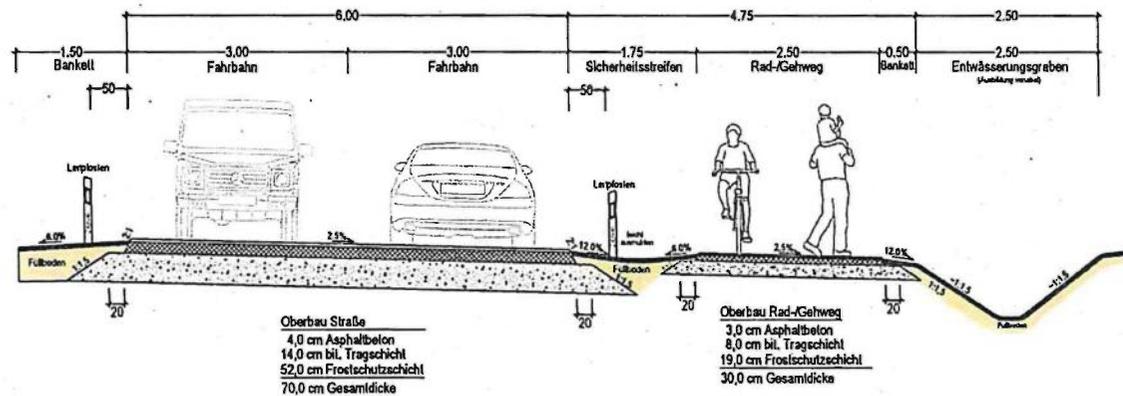
18.04.2022

17

## Regelquerschnitt 06

K27 zwischen Eitorf-Lindscheid und der L86

Entwurfsklasse 4, Belastungsklasse 1,0



## AUSFÜHRUNGSPLANUNG

:rhein-sieg-kreis

Auftraggeber:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Maßstab:

**Ausbau K27**  
 zwischen Eitorf-Lindscheid und der L86

Darstellung:

**Regelquerschnitt 6**

Maßstab

1 : 50

Höhensystem

DHHN

Lagebezugssystem

GK

Planzeichner:



**INGENIEURBÜRO  
 OSTERHAMMEL GMBH**  
 Ein Unternehmen der Itp-Gruppe GmbH

Nümbrecht Straße 5  
 51588 Nümbrecht  
 Tel.: 02293 / 9117 - 0  
 E-Mail: info@itp-gruppe.de  
 Web: www.osterhammel.de

Projektnr.:

12100510 / N\_3128

Auflage

D6

Blatt-Nr.:

D4

Gezeichnet:

SIKa

geprüft:

AJBa

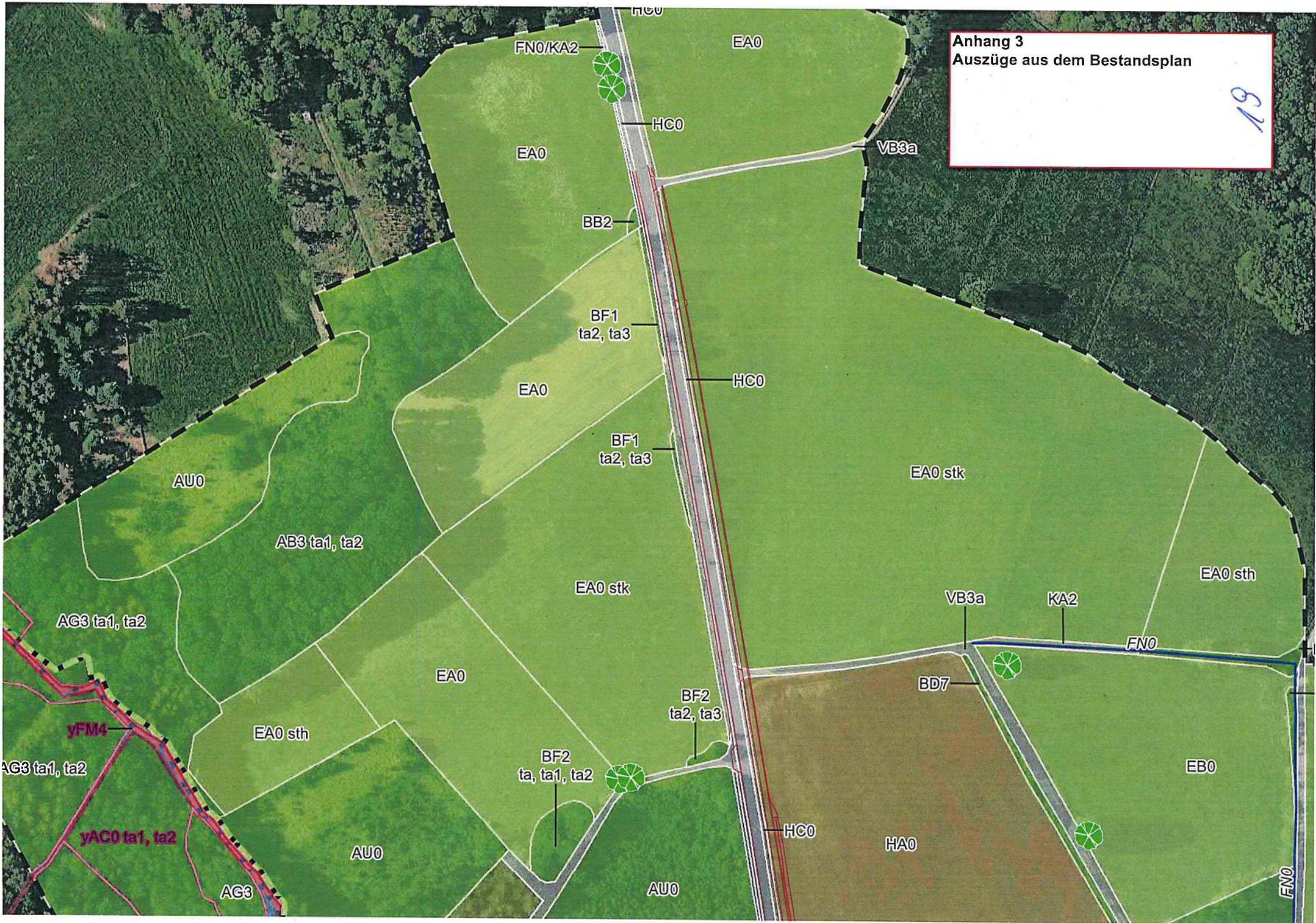
gezeichnet:

18.04.2022

18

Anhang 3  
Auszüge aus dem Bestandsplan

19

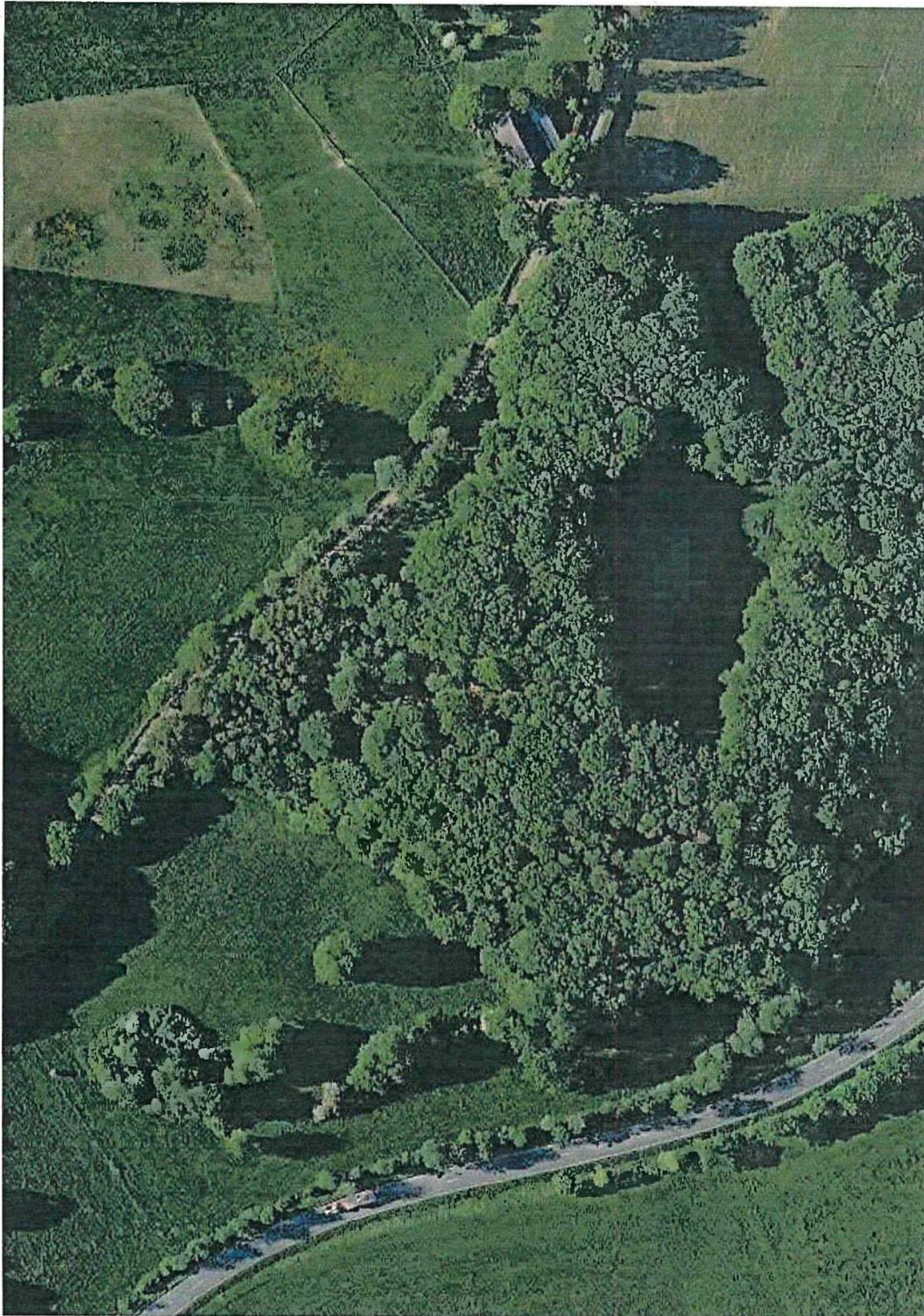




20



Kartengrundlage: WMS NW Digitale Orthophotos, Geoba:



## Wälder

AB1

Buchen-Eichenmischwald

AB3

Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten

AC0

Schwarzerlenwald

AD7

Birkenmischwald mit heimischen Laubbaumarten

AG2

Sonstiger Laub(misch)wald einheimischer Arten (ohne dominante Art)

AG3

Sonstiger Laub(misch)wald heimischer Arten mit Nadelbaumarten

AJ0

Fichtenwald

AJ3

Fichtenmischwald mit weiteren Nadelbaumarten

AU0

Aufforstung, Pionierwald

## Kleingehölze

BA1

flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten

BB2

Einzelstrauch

BD0

Hecke

BD3

Gehölzstreifen

BD7

Gebüchstreifen, Strauchreihe

BE5

Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten

BF1

Baumreihe

BF2

Baumgruppe



Einzelbaum



-  Einzelbaum
- Grünland**
-  EA0 Fettwiese
-  EB0 Fettweide
-  EE3 Nass- und Feuchtgrünlandbrache
- Gewässer**
-  FM4 Quellbach
-  FN0 Graben
-  FN0 Graben

- Weitere anthropogen bedingte Biotope**
-  HA0 Acker
-  HC0 Rain, Strassenrand
-  HT5 Lagerplatz

- Säume bzw. linienf. Hochstaudenfluren**
-  KA2 Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur
-  KB1 Ruderalsaum bzw. linienf. Hochstaudenflur

- Verkehrs- und Wirtschaftswege**
-  VA2b Landesstrasse
-  VA2c Kreisstrasse
-  VA3 Gemeindestrasse
-  VB3a Landwirtschaftsweg
-  VB3b Waldwirtschaftsweg
-  VB5 Rad-, Fussweg

26

## 4 Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft

Von dem oben beschriebenen Vorhaben gehen umweltrelevante Wirkungen aus, die sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild auswirken können. Die ausgelösten Wirkungen werden i.R. der Eingriffsermittlung in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Baubedingte Wirkungen entstehen während der Bauphase des Rad- und Gehweges, sind in der Regel temporär, können z.T. aber auch nachhaltig sein.

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Radweg selbst verursacht. Dazu zählen vor allem die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Umlagerung von Boden.

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb des Radweges, insbesondere durch visuelle und akustische Beunruhigung durch Radfahrer und Fußgänger.

Grundsätzlich sind die Vorbelastungen zu berücksichtigen, die aktuell bereits im Umfeld des geplanten Gehweges vorhanden sind (Lärm, visuelle Störreize, Barriere- und Zerschneidungswirkungen sowie Schadstoffemissionen inkl. Feinstaubbelastung durch die vorhandenen Straßen und Wege im UG).

Im Folgenden werden die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen aufgeführt, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen können. Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

### **Baubedingte Wirkungen**

- Verlust von Boden, Biotopen und Lebensräumen (Gehölze, Acker, Wiesen und Säume, Feldwege, Rigolen) durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Baufeld);
- temporäre Beeinträchtigungen von Biotopen und Arten sowie Boden, Wasser und Klima/ Luft durch den Baustellenbetrieb (Schadstoffeintrag, Veränderung von Bodenstruktur und Standorteigenschaften);
- Verlust und Beeinträchtigung faunistischer Funktionsräume durch Baufeld und Baubetrieb (insbes. Verlärmung, Schadstoffeintrag, visuelle Störreize, ggf. Erschütterung sowie Barrierewirkung);
- baubedingte Störung aufgrund vorübergehender visueller und akustischer Beunruhigung von Tierlebensräumen durch die Bautätigkeit;
- durch Vegetationsbeseitigung (v.a. Baum-, Strauch- o. Krautschicht) oder Bodenabtrag bedingte Individuen-Verluste während der Überwinterungs- (v.a. bei Fledermäusen, Bilchen, Reptilien und Amphibien), Fortpflanzungs- (Brut- und Setzzeiten) oder sonstiger Aufenthaltszeiten.

### Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Überbauung von Boden sowie Beeinträchtigung des Boden-/ Wasserhaushaltes durch unversiegelte Nebenanlagen, Böschungen, Mulden;
- Flächeninanspruchnahme sowie Bodenauf- und -abtrag durch Böschungen, ggf. Veränderung/ Umlagerung des Bodengefüges gewachsener Böden
- Verlust von Biotopen, Tier-Lebensräumen und Lebensstätten i.S.v. § 44 BNatSchG durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme;
- Beeinträchtigung faunistischer Funktionsräume durch Standort- und Strukturveränderungen (etwa Veränderung der Feuchteverhältnisse oder von Besonnung und Windschutz) sowie Verstärkung der Barrierewirkung (v.a. für Bodenarthropoden)
- Veränderung von Versickerung und Abfluss von Niederschlägen (Entwässerung o. Sammlung bzw. Abführen/ Versickern von Oberflächenwasser).
- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

### Betriebsbedingte Wirkungen

- Beeinträchtigung faunistischer Funktionsräume durch zusätzliche Störreize aufgrund andersartiger visueller und akustischer Bewegungsunruhe (ggü. dem bisherigen Kfz- und Radverkehr entlang der bestehenden K 27) etwa auf direkt angrenzende Reviere störungsempfindlicher Brutvogelarten.
- Die Neuanlage des Radweges führt zu einer (geringfügigen) Erhöhung der Zerschneidungswirkung.
- Erhöhte Kollisionsgefährdung für Reptilien, die sich auf dem Asphalt des Radweges sonnen und durch den Radverkehr zu Schaden kommen.

Mit dem Bau des Radweges sind schwerpunktmäßig Eingriffe durch anlagebedingte Wirkungen verbunden.

## 5 Eingriffsermittlung, -bewertung und Ermittlung des Kompensationsumfanges

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen

Nach § 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf die Erhaltung und den Schutz bestehender Strukturen und ihrer Funktionen für Natur und Landschaft.

Folgende Maßnahmen sind zur weiteren Reduzierung der Eingriffswirkungen zu berücksichtigen bzw. fachgerecht durchzuführen und als verbindliche Bestandteile in die Ausführungsplanungen und Ausschreibungen aufzunehmen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S1, V2 und V3 sind im Maßnahmenplan dargestellt (Anlage 2).

#### 5.1.1 Flora und Biotope

**S1** Um angrenzende Gehölzbestände (Waldbereiche, Gehölzstreifen, flächige Kleingehölze, Kompensationsfläche Straßen NRW) zu schützen, sind während der Bauzeit geeignete Maßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durchzuführen.

#### 5.1.2 Fauna

**V1** Die Rodung von Gehölzen ist (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen, um Tötungen (ubiquitäre Freibrüter) oder erhebliche Störungen (für Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Rotmilan) zu vermeiden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung) sowie die Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

**V2** Verwendung von hellem Material zur Herstellung der Wegedecke des Radweges: Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos durch den Radverkehr v.a. bei Schlangen und Blindschleichen insbesondere in den Morgen- und Abendstunden, ist heller – sich weniger stark erwärmender – Deckbelag zu verwenden .

#### 5.1.3 Boden/ Wasser

**V3** Grundsätzlich sind bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Beeinträchtigungen des Bodens müssen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013):

- Der wieder zu verwendende Oberboden ist zu Beginn der Baumaßnahme von allen Bau- und Arbeitsflächen abzutragen und gemäß DIN 18915 fachgerecht zwischenzulagern und zu behandeln (Lagerung in Mieten). Abtrag und Einbau von Oberboden sind generell gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen.
- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeug-einsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauaus-

führung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des UG) zu vermeiden.

- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sind möglichst klein zu halten, sollen jedoch ausreichend dimensioniert sein, um einen störungsfreien Bauablauf zu sichern, ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Stoffeintrag oder zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
- Es sind bodenschonende Geräte zum Lastentransport einzusetzen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.
- Temporäre Bauarbeitsflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen. Der Vegetationsstandort ist wiederherzustellen und Bodenverdichtungen sind der jeweiligen Zielvegetation entsprechend zu lockern.

## 5.2 Ermittlung der Konflikte

Die Ermittlung der Konflikte erfolgt unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.1) zum Schutz, zur Vermeidung und Minderung. Unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgleichsmaßnahmen sollen die durch den Eingriff gestörten Werte und Funktionen von Natur und Landschaft gleichartig und im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort wiederherstellen.

Östlich der K 27 befindet sich eine Kompensationsfläche des Landesbetriebs Straßen NRW mit dem Ziel „Hecken und Feldgehölze“ (Flurstück 495, Flur 18, Gemarkung Linkenbach; 8.883 m<sup>2</sup>). Zwischen der Planung und der Kompensationsfläche bleibt ein unbeplanter Streifen von 2,5-6 m (Teil des Flurstücks 204, Flur 18, Gemarkung Linkenbach) bestehen, sodass es zu keinem direkten Flächeneingriff in das Feldgehölz kommt. Während der Bauzeit sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen, um Beeinträchtigungen des Ausgleichsbiotops zu vermeiden (vgl. S1 Kapitel 5.1.1).

Im Folgenden werden die verbleibenden unvermeidlichen Konflikte für die relevanten Schutzgüter betrachtet und ggf. damit verbundene Eingriffe ermittelt (vgl. auch Bestands- und Konfliktplan in Anlage 1).

Folgende Eingriffe/Konflikte sind mit dem Bauvorhaben verbunden:

Flora, Biotope und Fauna:

- K1** Anlagebedingter Verlust von Vegetationsbeständen (Gehölze, Acker, Wiesen, Gräben, Säume und Feldwege) (vgl. Kapitel 5.3.1.1);
  - K1.1** Anlagebedingter Verlust von Flächigen Kleingehölzen (BA,lrt100,ta1-2,m);
  - K1.2** Anlagebedingter Verlust von Gehölzstreifen (BD3,lrg100,ta1-2);
- K2** Temporäre Beeinträchtigungen von Biotopen durch den Baustellenbetrieb (Schadstoffeintrag, Veränderung von Standorteigenschaften);
- K3** Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft westlich Obereip“ (VB-K-5210-021) mit besonderer Bedeutung (vgl. Kapitel 5.3.1.2);
- K4** Anlagebedingter Verlust von Fettwiesen (EA,xd2) und straßenbegleitenden Säumen (HC0);

Boden

- K5** Versiegelung von Boden (vgl. Kapitel 5.3.1.2);
- K6** Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Nebenanlagen (Böschungen, Mulden, Bankette) (vgl. Kapitel 5.3.1.2);
- K7** Temporäre Beeinträchtigungen von Boden durch den Baustellenbetrieb (Schadstoffeintrag, Veränderung von Bodenstruktur)

Landschaft und Erholung

- K8** Inanspruchnahme von Flächen im „LSG In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ (LSG-5010-0012) (vgl. Kapitel 5.3.5).

## 7 Zusammenfassung

Es wurde eine Biotoptypen-Erfassung mit Ansprache gesetzlich geschützter Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Vom Vorhaben sind besondere Biotoptypen nicht direkt betroffen.

Hinsichtlich der Fauna wurden Brutvögel, Reptilien und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Gelände erhoben:

- streng geschützte Reptilienarten kommen nicht vor; mit Blick auf Blindschleiche und Ringelnatter wird die Verwendung eines möglichst hellen – sich weniger stark erwärmenden – Deckbelaags empfohlen;
- der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im südöstlichen UG (an der L 86) vor, ist aber mit seinen Lebensstätten nicht vom Vorhaben betroffen;
- es wurden 83 Vogelarten betrachtet:
  - o nicht planungsrelevante europäische Vogelarten können von Gehölzschnittarbeiten während der Brutzeit betroffen sein → hierzu sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten (Gehölzschnitt in der freien Landschaft nur zwischen dem 1.10. bis zum 28.2.)
  - o anlage- und betriebsbedingte Störungen wertgebender oder planungsrelevanter Vogelarten können ausgeschlossen werden, möglichen baubedingten sollte man mit einer Bauzeitenregelung begegnen (Tabuzeit im mittleren Streckenabschnitt zwischen Mitte April und Mitte Juni)

Unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten.

Für den Ausgleich (v.a. Versiegelung) wird die Optimierung vorhandener Wiesen für Ameisenbläulinge empfohlen, ebenso die Entwicklung und Unterhaltung des Sicherheitstrennstreifens als Trittstein.

Sweco GmbH  
Ressort Landschaft & Ökologie Koblenz

i.V.  
Dr. Patrick Leopold

i.A.  
Isabelle König

Anlage  
Zu TOP

3  
5

Datum  
19.11.2022

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Frau Boeckel

**V o r l a g e**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 15.12.2022

**Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes 7**  
hier: Durchführung der Umweltbildungsmaßnahme „Fest zur Aufstiegssaison der Lachsrückkehrer ins Siegsystem“

**Antragsteller: Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz und Wanderfische NRW, kurz Stiftung Wasserlauf NRW**

Erläuterungen:

Die Stiftung Wasserlauf veranstaltet gemeinsam mit dem Fischereiverband NRW e.V. das Lachsfest an der Kontroll- und Fangstation für Wanderfische im Naturschutzgebiet Siegaue in Sankt Augustin Buisdorf. Ziel ist es, den Lachsaufstieg zu präsentieren. Gäste sind unter anderem Umweltminister und Landrat sowie die Kinder der Schulklassen, die das Projekt „Wanderfischprogramm NRW“ kontinuierlich begleiten und an diesem Tag Lachspatenschaftsurkunden überreicht bekommen.

Grundsätzlich halten sich Schulklassen und Ehrengäste auf den für Besucher gedachten Flächen auf, z.B. auf den Arealen vor den Schautafeln. Angrenzende Bereiche des Naturschutzgebietes werden mit Flatterband abgegrenzt und nicht betreten. Es wird jedoch ein Zelt aufgebaut, welches teils auf der asphaltierten Fläche vor der Kontrollstation und teils auf der angrenzenden Wiese steht, vgl.

30

Anlage 1. Die Besucher werden in der Einladung darauf hingewiesen, anwohnerfreundlich in Buisdorf zu parken. Folgende Verbote des Landschaftsplan 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ sind betroffen:

Nr. 1 Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten

Nr. 13 Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege (...) zu betreten, zu befahren, (....)

Nr. 16 Fahrzeuge (...) außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen

Nr. 20 Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Durch die Befreiung sollen die Errichtung und das Betreten des Pavillons durch die Teilnehmenden sowie die Anfahrt mit den für den Aufbau benötigten Fahrzeugen legitimiert werden. Gehbehinderte Gäste und Ehrengäste dürfen mit dem PKW zum Veranstaltungsort gebracht zu werden. Sollte auf den befestigten Flächen rund um die Zählstation die Möglichkeit bestehen, PKW zu parken, kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Ein Parken auf Grünflächen ist nicht vorgesehen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Flächeneigentümers dürfte auf der in Anlage 2 markierten kleinen asphaltierten Fläche unterhalb des Deichs geparkt werden, welche lediglich im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Für die Veranstaltungen ab 2023 wird beabsichtigt, eine Befreiung auf Widerruf für die nächsten fünf Jahre zu erteilen. Die Maßnahme soll dem Beirat in seiner Sitzung am 15.12.2022 vorgestellt werden.

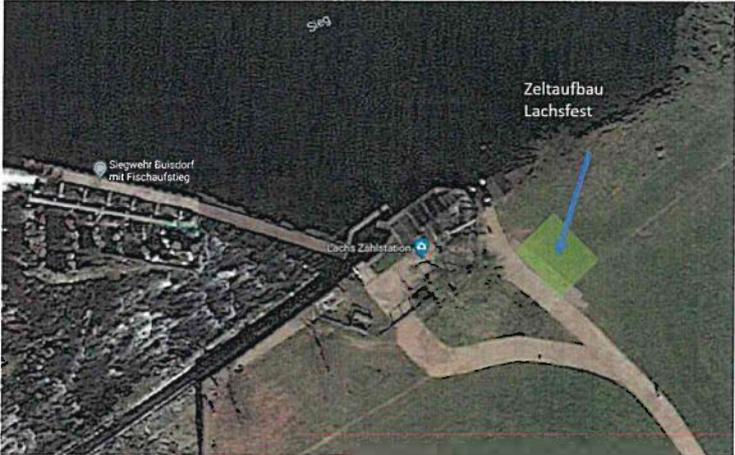
Das „Wanderfischprogramm NRW“ dient dem Erhalt des Lachses in der Sieg und somit dem Artenschutz. Darüber hinaus dient die Einbindung von Schulklassen im Rahmen der sog. „Lachspatenschaften“ der Umweltbildung. Beides sind Belange, die im öffentlichen Interesse liegen und im Rahmen der Abwägungsentscheidung für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG im konkreten Fall den Naturschutzbelangen überwiegen. Die negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind zum einen sehr gering und zum anderen nur temporär. Daher sieht die Untere Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung als erfüllt an.

Beschlussvorschlag:

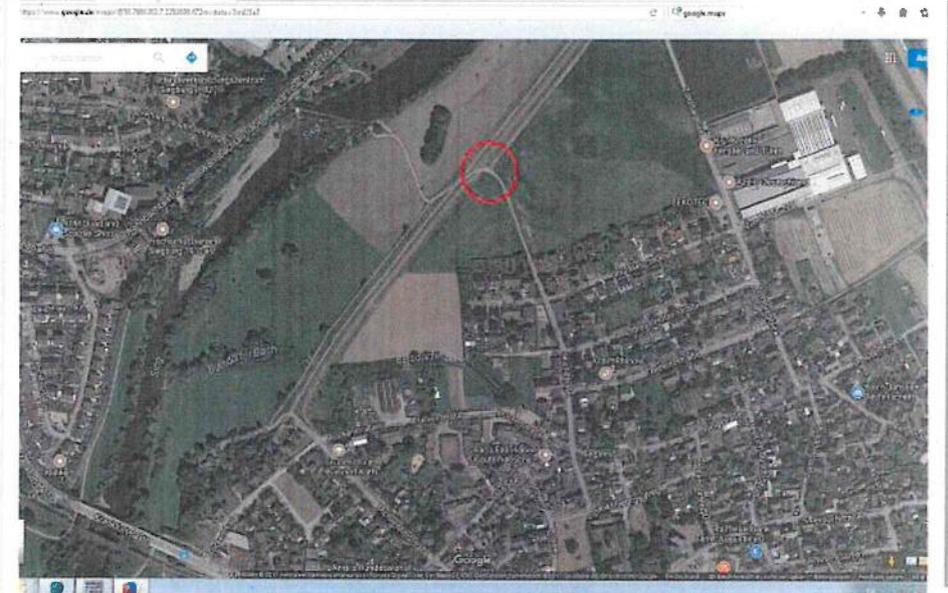
**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verboten 1, 13, 16 und 20 des Landschaftsplanes 7**

Hehl

**Anlage 1: Zelt im NSG**



**Anlage 2: Parkfläche Ehrengäste im LSG**



Anlage  
zu TOP

4  
6

Amt für Umwelt- und Naturschutz

09.11.2022

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Fr. Säglitz

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 15.12.2022**

**Ausbau der K 50 nördlich von Ruppichteroth-Büchel**

**Erläuterungen:**

Die Kreisstraße K 50 nördlich von Ruppichteroth-Büchel befindet sich auf ca. 880m Länge in einem sehr schlechten Zustand. Dies zeigt sich in Setzungen, Rissen und Randabbrüchen in und auf der Fahrbahn. Zudem erfolgt an zahlreichen Stellen bei Begegnungsverkehr ein Ausweichen über teilweise unbefestigte Randbereiche der Straße. Aus diesen Gründen beabsichtigt die Stabstelle Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises die Straße frost- und verkehrssicher mit einer ausreichenden Fahrbahnbreite von durchgängig 5,5m auszubauen (Lage siehe Anhang 1 und Anhang 2, Vorhabensbeschreibung siehe Anhang 4).

Der Vorhabensbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet und einer Biotopverbundfläche (siehe Anhang 1).

Die Straße verläuft durch das Werschbachtal. Im Zuge der Arbeiten ist es erforderlich, die drei Straßendurchlässe des Werschbaches zu erneuern. Dafür muss der Bach für den Zeitraum der Arbeiten an dem jeweiligen Durchlass vorbeigeleitet werden, wofür ein temporäres Bachbett geschaffen wird. Bisher floss der Werschbach unter der K 50 durch Betonrohre (DN1900). Die neuen Durchlässe sind als umgekehrtes U-Profil mit nach unten offener Sohle und einer Breite von 2,5m geplant (siehe Anhang 3), was eine deutliche Verbesserung darstellt. Allerdings müssen die Durchlässe im Gegenzug auch ca. 2 bis 2,5m länger werden als bisher. Gegenstand des Antrags sind die Durchlässe Nr. 1 und 3 (siehe Anhang 3). Durchlass Nr. 2 musste zeitlich vorgezogen werden, da er nach einem Unfall teilweise eingestürzt und nicht mehr verkehrssicher war und es dadurch zu einem Rückstau im Gewässer kam. Daher wird er in Kürze mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erneuert und dabei gleich in der für den Ausbau erforderlichen Dimensionierung erbaut.

Die Talniederung des Werschbaches ist in dem Bereich, in dem der Ausbau erfolgt, überwiegend durch Wald mit eingestreuten kleineren Fischteichanlagen geprägt (Beschreibung des Bestands siehe Anhang 5).

Die Schutz-, Vermeidungs-, Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergeben sich aus Anhang 6 in Verbindung mit Anhang 2. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt über das Ökokonto des Kreisstraßenbauamts.

Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung erstellt. Ergänzend zu der Artenschutzprüfung Stufe 1 wurden Horst- und Höhlenbäume im Umfeld des Vorhabens kartiert. Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Störung von Brutvögeln und Fledermäusen wurden Vorgaben gemacht (siehe Anhang 6).

Für das Vorhaben wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Dabei wurde insbesondere der Wirkpfad Wasser geprüft, da der Werschbach ca. 805m bachabwärts des Vorhabensbereichs in die Bröl mündet (Luftlinie ca. 290m). Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere einer doppelten Sedimentsperre) sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu befürchten.

Die Verwaltung beabsichtigt, eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**

*Halb*

Ausbau der Kreisstraße 50 im Gemeindegebiet Ruppichteroth zwischen den Ortslagen Hermerath und Büchel  
 Erläuterungsbericht- Landschaftspflegerischer Begleitplan -

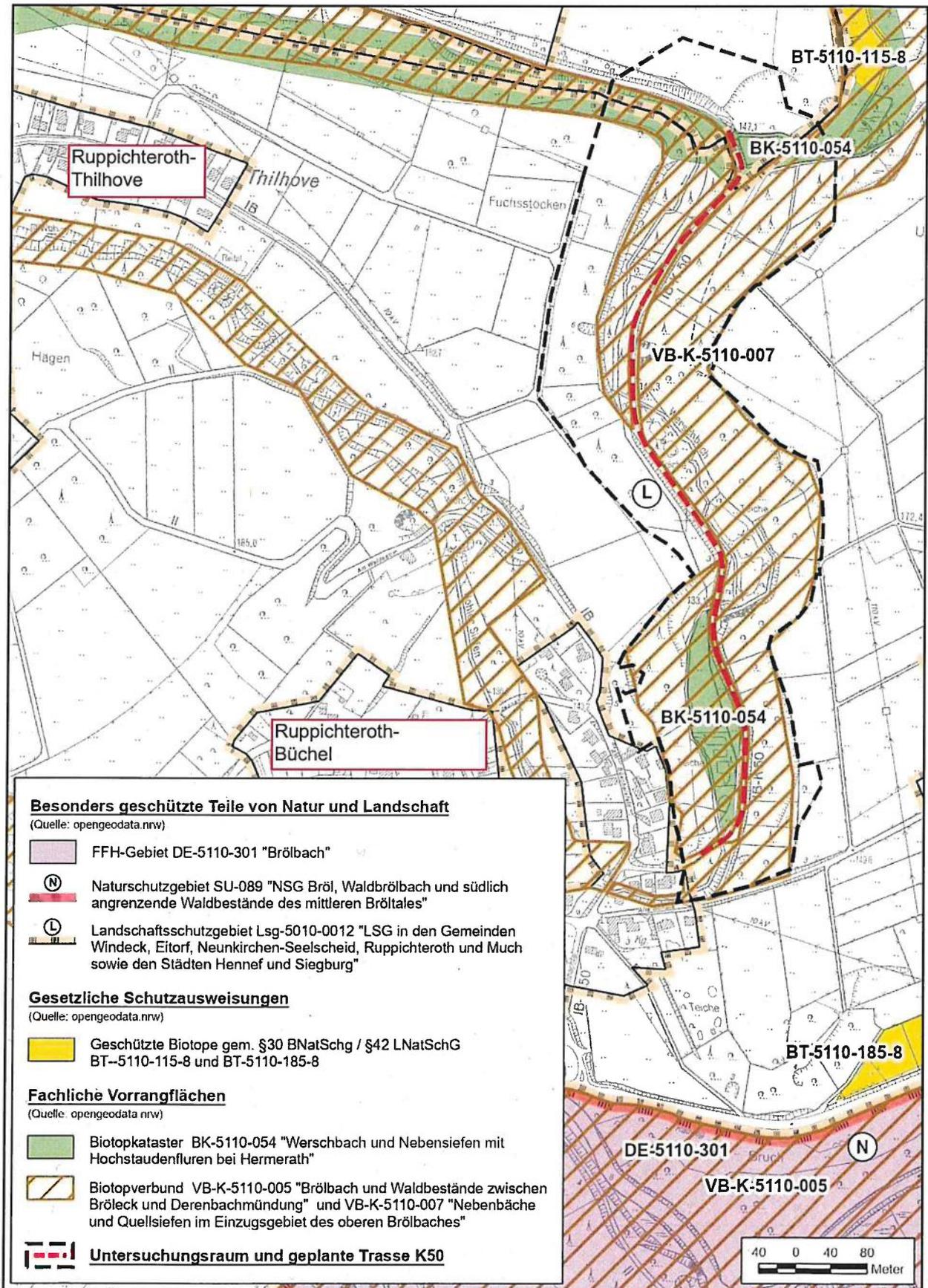


Abbildung 5: Schutzgebiete und fachliche Vorrangflächen



**Maßnahme**

SB  
Maßnahmennummer (fortlaufend)

Maßnahmen-Nr. Bezug zum fortlaufenden Baukilometer

SB<sub>1</sub> Km 0+010 - 0+170

Schutz des Auenbodens während der Bauphase; Kontrolle durch Umweltbaubegleitung

— Erläuterung der Maßnahme

SB = Schutz des Bodens  
SG = Schutz angrenzender Einzelbäume, Gehölze und Laubwälder  
SW = Wasserschutzmaßnahmen

SG<sub>2</sub> Km 0+150 - 0+215

Schutz angrenzender Einzelbäume, Gehölze und Laubwälder durch mobile Absperren oder Baumschutzelemente

SG<sub>3</sub> Km 0+295 - 0+305;  
Km 0+330 - 0+335

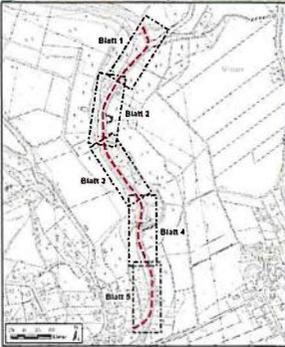
Schutz angrenzender Einzelbäume, Gehölze und Laubwälder durch mobile Absperren oder Baumschutzelemente

SW<sub>1</sub> Km 0+320 - 0+345

Wasserschutzmaßnahmen und Einbau von Sedimentsperren unterhalb der Durchlässe in den Werschbach

SB<sub>2</sub> Km 0+215 - 0+360

Schutz des Auenbodens während der Bauphase; Kontrolle durch Umweltbaubegleitung

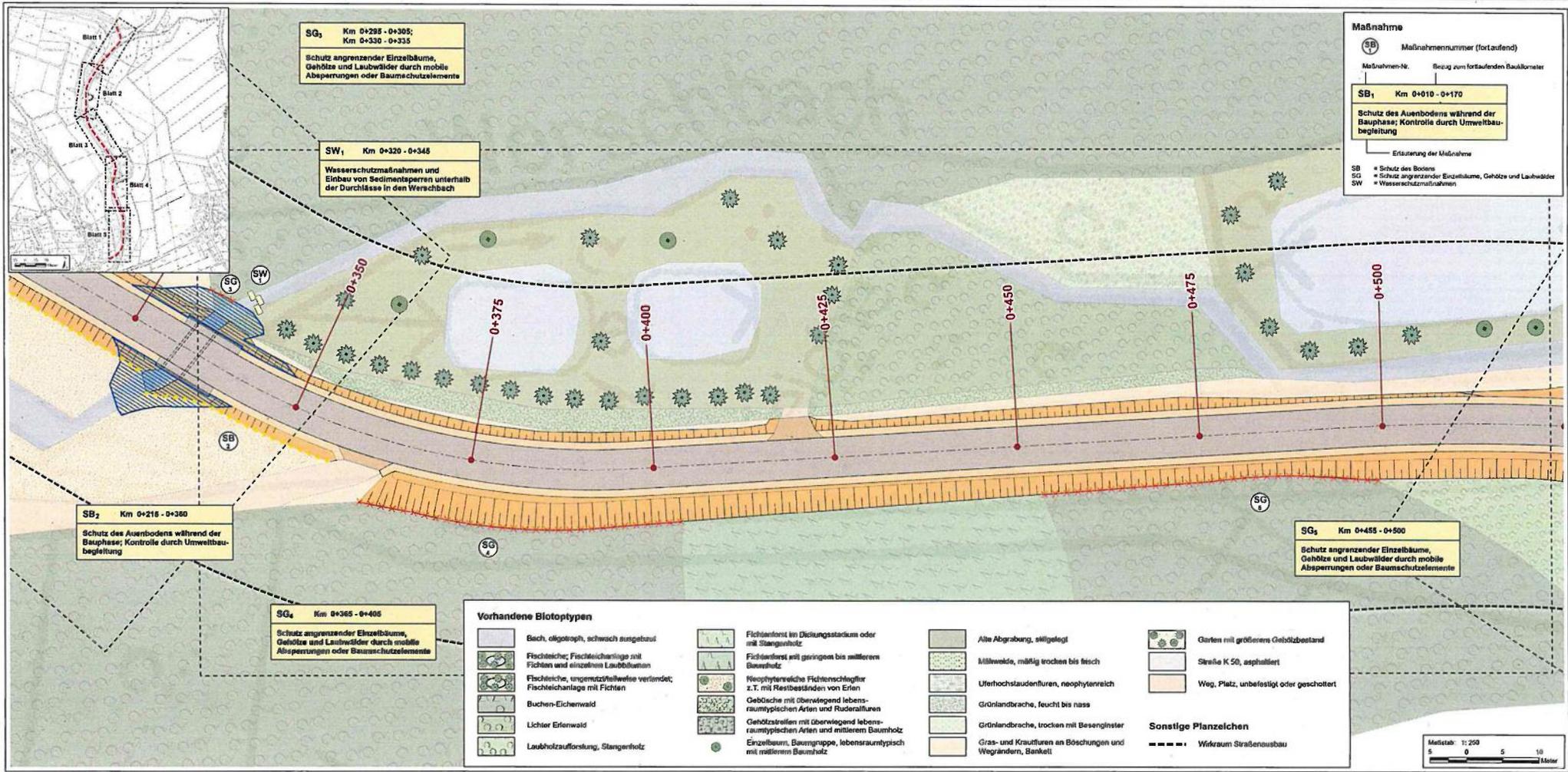


**Vorhandene Biotypen**

			<b>Sonstige Pflanzzeichen</b>

Maßstab: 1:250  
5 0 5 10 Meter

37



88

**Maßnahme**

Maßnahmennummer (Sortierlaufend)

Maßnahmen-Nr. Bezug zum Sortierlaufenden Baukilometer

**SB<sub>1</sub> Km 0+010 - 0+170**

Schutz des Auenbodens während der Bauphase; Kontrolle durch Umweltbegleitung

Erläuterung der Maßnahme

SB = Schutz des Bodens  
 SG = Schutz angrenzender Einzelbäume, Gehölze und Laubbücher  
 SW = Wasserschutzmaßnahmen

**SG<sub>7</sub> Km 0+555 - 0+645;  
 Km 0+660 - 0+665**

Schutz angrenzender Einzelbäume, Gehölze und Laubbücher durch mobile Absperren oder Baumschutzelemente

**SB<sub>3</sub> Km 0+555 - 0+585;  
 Km 0+665 - 0+730**

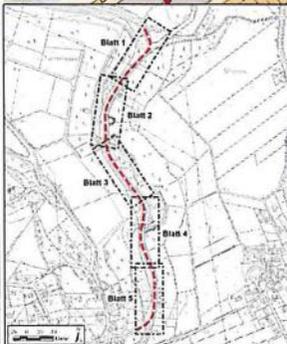
Schutz des Auenbodens während der Bauphase; Kontrolle durch Umweltbegleitung

**SG<sub>6</sub> Km 0+565 - 0+615**

Schutz angrenzender Einzelbäume, Gehölze und Laubbücher durch mobile Absperren oder Baumschutzelemente

**SW<sub>2</sub> Km 0+665 - 0+685**

Wasserschutzmaßnahmen und Einbau von Sedimentsperren unterhalb der Durchlässe in den Werschbach



**Vorhandene Biotoptypen**

Bach, oligotroph, schwach ausgebaut	Fichtenforst im Dickungsstadium oder mit Stangenholz	Alte Abgrabung, stillgelegt	Garten mit größerem Gehölzbestand
Fichteiche; Fichtelchlanze mit Fichten und einzelnen Laubbäumen	Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	Mähwiese, mäßig trocken bis frisch	Straße K 50, asphaltiert
Fichteiche, ungenutzt/teilweise verlandet; Fichteichlanze mit Fichten	Neophytenreiche Fichtenschlagflur z.T. mit Restbeständen von Erlen	Uferhochstaudenfluren, neophytenreich	Weg, Platz, unbefestigt oder geschottert
Buchen-Eichenwald	Gebüsch mit überwiegend lebensraumtypischen Arten und Ruderalfluren	Grünlandbrache, feucht bis nass	<b>Sonstige Pflanzzeichen</b>
Lichter Erlenwald	Gehölzstreifen mit überwiegend lebensraumtypischen Arten und mittlerem Baumholz	Grünlandbrache, trocken mit Besenginster	Wirkraum Straßenbau
Laubbüchelaufforstung, Stangenholz	Einzelbäume, Baumgruppe, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	Grünlandbrache, trocken mit Besenginster	
		Gras- und Krautfluren an Böschungen und Wegrändern, Bankett	



39

12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20



## Landschaftspflegerischen Maßnahmen

### Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

#### Umweltbaubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine ökologisch qualifizierte Bauleitung eingesetzt, die vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zu benennen ist. Die fachgerechte Umsetzung der nachfolgend beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist durch die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten.

#### Baustelleneinrichtung

Während der Bauausführung der Erneuerung der K 50 wird die Kreisstraße vollständig gesperrt. Die Straße kann vollständig als Baulager und für das Abstellen von Maschinen genutzt werden.



#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine zusätzlicher baubedingter Flächenanspruch ist im Bereich der Erneuerung der drei Durchlässe erforderlich. Die baubedingten Wirkungen werden durch vorhabenbezogene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten vermindert. Nach Herstellung der neuen Durchlässe werden die beanspruchten Flächen rekultiviert und in ihren Funktionen wiederhergestellt.



#### Schutz angrenzender Einzelbäume, Gehölze und Laubwälder

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind angrenzende Laubwälder, lebensraumtypische Gehölze und Einzelbäume besonders zu schützen. Der Wurzelbereich (Taufkante) ist mit einer mobilen Absperrung abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht in vollem Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwankbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten) anzuwenden.

Mobile Absperrung



#### Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05. Mai 2000 sowie die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben").

Während der Bauarbeiten ist durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass der Flächenanspruch auf die dargestellte Baumaßnahme beschränkt bleibt. Gegebenenfalls sind hier Schutzzäune zu errichten.

Schutzzaun



#### Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Öle) und das Betanken sind im Baustellenbereich nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen nicht mit Ölverlusten zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.

Um einen Sedimenteintrag in den Werschbach durch die Bautätigkeiten im Bereich der drei Durchlässe zu vermeiden bzw. zu vermindern, werden vor Beginn der Bauarbeiten mit Stroh gefüllte Drahtkörbe unterhalb der Baumaßnahmen in den Werschbach eingebracht und ausreichend befestigt. Gegebenenfalls ist die Strohfüllung während der Bauphase zu erneuern. Die Sedimentspenen sind so auszubauen, dass abgelagerte Feinsedimente nicht in das Gewässer gelangen. Bei Hochwassergefahr sind die Sperrungen umgehend zu entfernen.

Sedimentsperrungen

#### Schutz der Tierwelt, Einschränkung der Bauzeit (Gesamte Trasse)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Die Horste von Mäusebussard und Rotmilan wurden im Wirkraum des Ausbaubereichs nachgewiesen. Die Brutplätze sind während der Brutzeit (Balz, Horstbau im März, Legbeginn im April und Flüggewerden der Jungen Mitte Juli) durch Bautätigkeiten von Störungen betroffen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist es notwendig, die Bauarbeiten nur in einem Zeitraum vom 01. August bis 20. Februar durchzuführen.

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphasen (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Bauärm in den Abendstunden zu vermeiden. Eine Nachtbeleuchtung sowie Arbeiten in der Dunkelheit und Dämmerung sind bei Temperaturen von über 5 Grad Celsius nicht zulässig.

### Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen



#### G1: Ansaat der Bankette mit regionalem Saatgut (Gesamte Trasse)

Die Bankette werden mit regionalem Saatgut (Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland, Produktionsraum Westdeutsches Berg- und Hügelland, Frisch-Feldwiese, 70% Gräser, 30% Kräuter, Ansaalmenge 3-7 g/m<sup>2</sup>) angesät. Regionales Saatgut ist u.a. bei Rieger & Hoffmann\* und \*Saaten Zoller\* zu bekommen.



#### G2: Ansaat der Böschungen mit regionalem Saatgut (Gesamte Trasse)

Die neu hergestellten Böschungen und Entwässerungsmulden werden nach Abschluss der Bauarbeiten ebenfalls mit regionalem Saatgut angesät (siehe G1).

### Bauvorhaben



Fahrbahn



Zufahrt



Bankett



Böschung, Grünfläche und Entwässerungsmulde



Vorübergehender Flächenanspruch im Bereich der Erneuerung der Durchlässe

	<b>Dipl.- Ing. G. Kursawe</b> Planungsgruppe Grüner Winkel Am Schule Oberweg 17 51505 Siegburg Tel. 02293 - 4094 Fax 02293 - 2026 E-Mail: g.kursawe@gruenes-winkel.de	Bearbeitet: <b>G. Kursawe</b> Dipl.-Ing. Landschaftsplaner Bundes Deutscher Landschaftsplaner (BDLA)
	Genehmigt: <b>A. Detloff</b> Datum: 08. September 2022	Datum: 08. September 2022

	Datum	Zeichen
bearbeitet	08.09.2022	Kursawe
geprüft	08.09.2022	Detloff
Anlage Nr.:		
Blatt Nr.:		
Reg. Nr.:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

### Landschaftspflegerischer Begleitplan

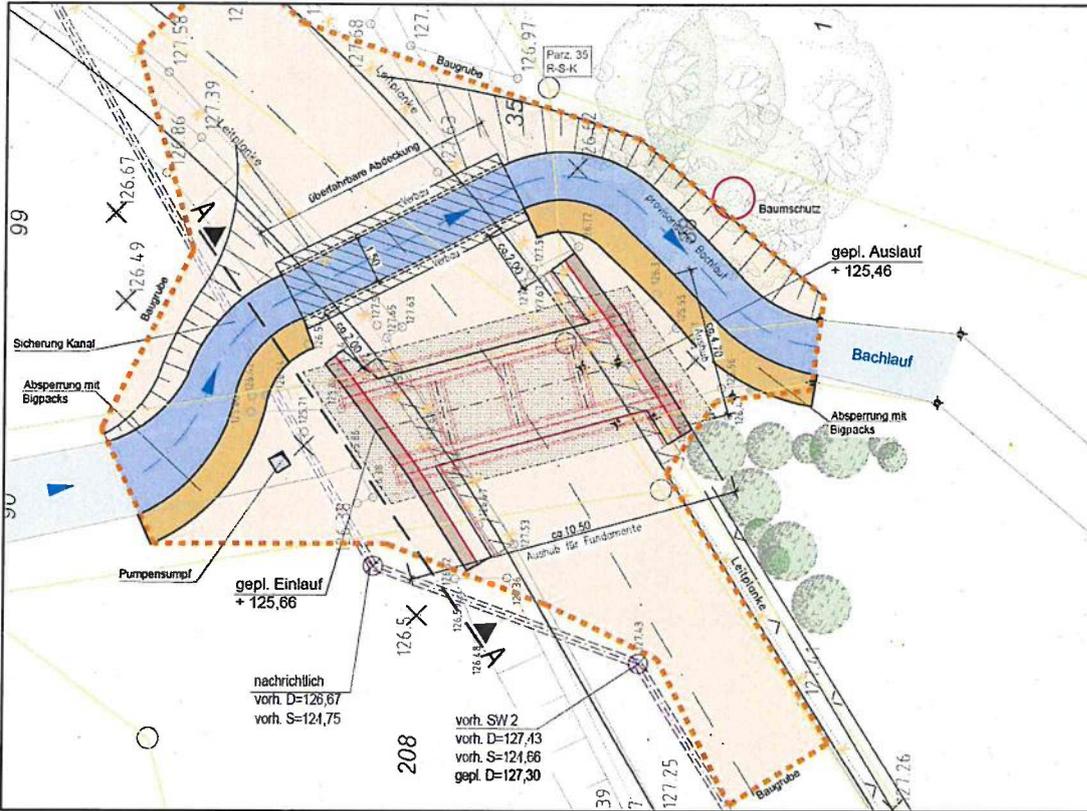
Straßenbauverwaltung	Unterlage / Blatt-Nr.: 2/2
Kreisstraße 50, Abschnitt 1, nächster Ort: Hermerath	<b>Karte 2-2: Planung und Maßnahmen</b>
PROJIS-NR.:	Maßstab 1 : 250

<b>Ausbau der Kreisstraße 50 im Gemeindegebiet Ruppichtroth zwischen den Ortslagen Hermerath und Büchel</b> Bau-lm 2+650 bis 3+590 Abs. 1	
aufgestellt:	
Siegburg, den	

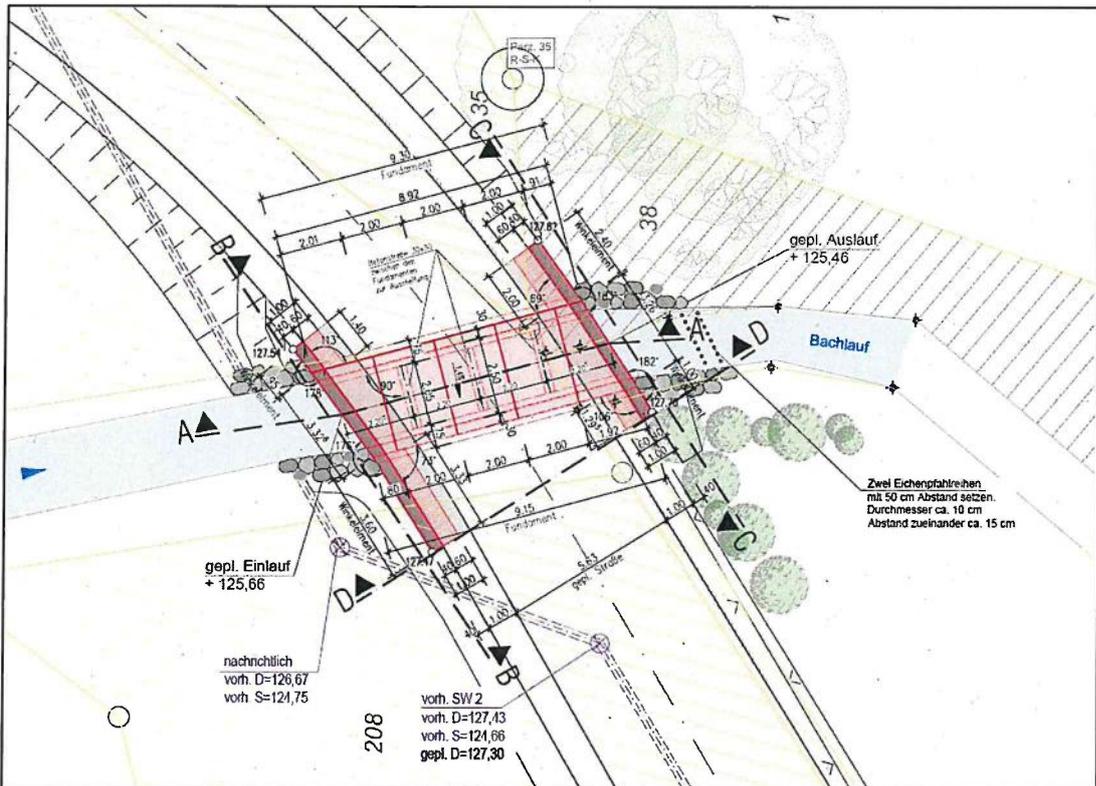
44

Durchlass 1

Während der Arbeiten

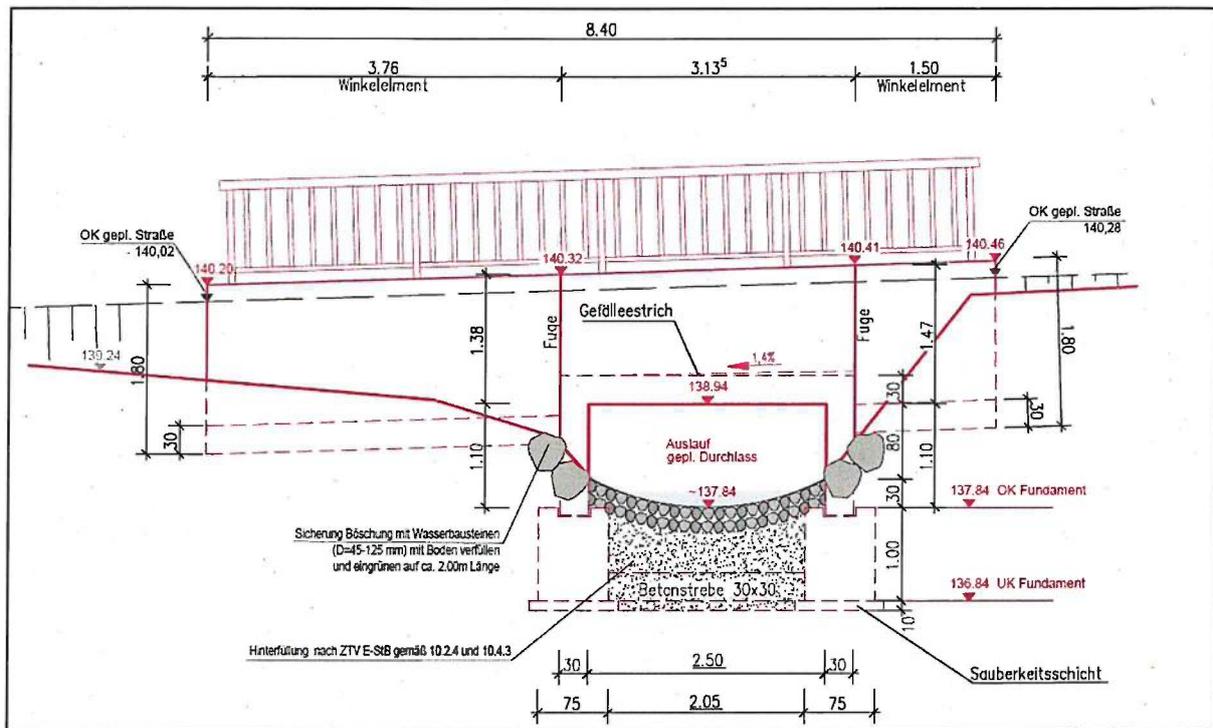


Nach Abschluss der Arbeiten





# Beispiel für einen Durchlass (Nr. 3) nach Abschluss der Arbeiten





Die Entwässerung erfolgt wie bereits im Bestand über die Schulter in angrenzende Grünflächen und Mulden. Vorhandene Mulden/Gräben werden in Ihrer Lage an die Verkehrsflächen angepasst und entsprechend neben diese verschoben. Die Mulden werden grundsätzlich unbefestigt ausgeführt.

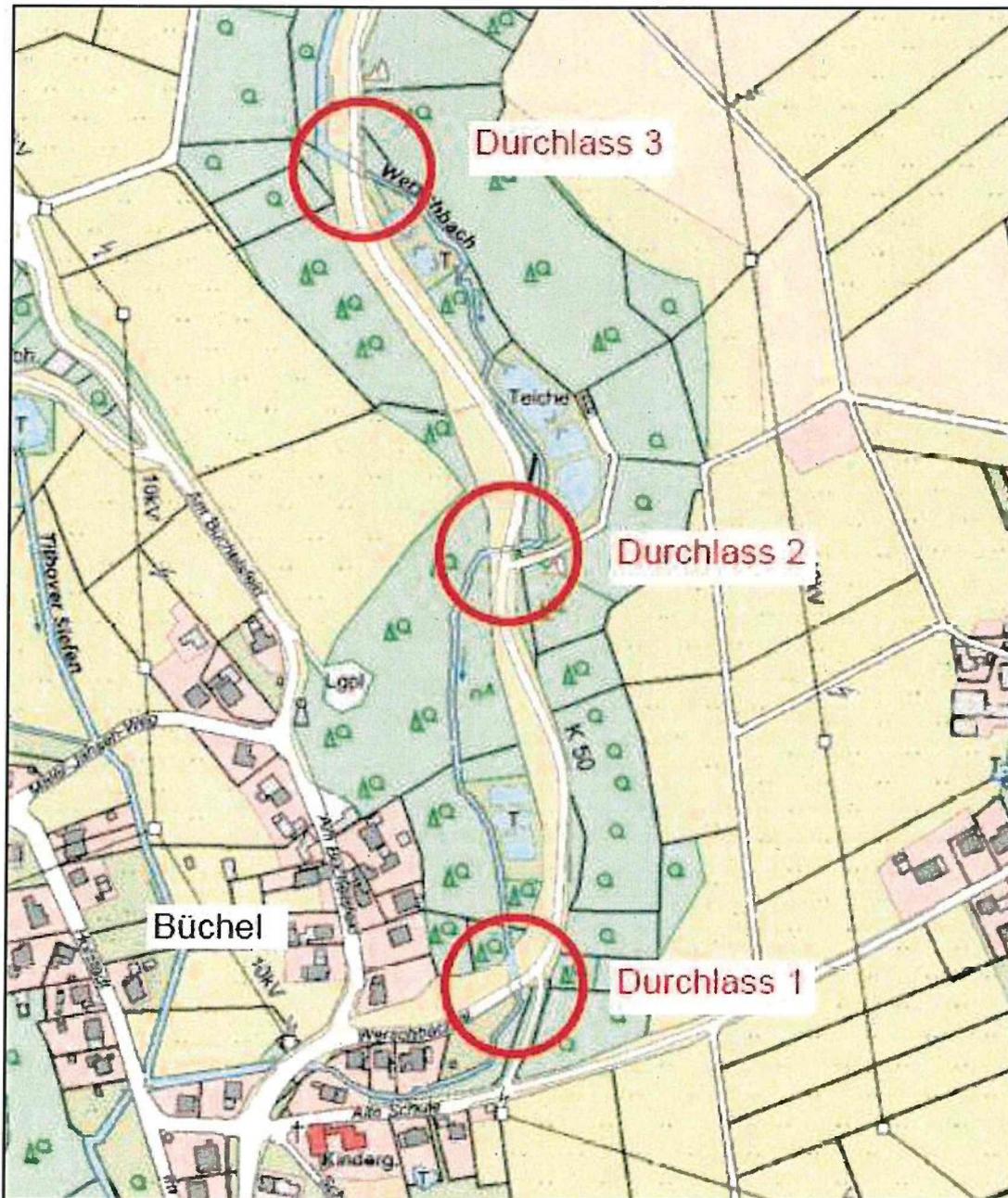


Abbildung 3: Lage der Durchlässe

## 2.2 Ergebnisse der UVS/UVU/Einzelfallprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht nach Nr. 14.6 der Anlage 1 Bagatellfälle für Straßenbauvorhaben nicht vor.

Begehungen und Bestandskartierungen wurden im Oktober 2021 und im Frühjahr 2022 vorgenommen. Erfasst wurden die Biotoptypen im Plangebiet sowie angrenzende Flächennutzungen (vgl. Karte 1: Bestand und Konflikte). Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

### Gewässer

#### Bach, oligotroph, schwach ausgebaut (FR22)

Der Werschbach ist das zentrale Fließgewässer der Talaue. Von Nordwesten fließt der Hermerather Bach zu. Beide Gewässer sind weitgehend unbefestigt und bedingt naturnah. Der Werschbach quert die K 50 über vier Straßendurchlässe.

#### Fischteiche (FF); Fischteichanlage mit Fichten und einzelnen Laubbäumen

Östlich der K 50 befinden sich mehrere genutzte Fischteiche. Die Fischteichanlage ist mit Fichten bzw. Laubbäumen bepflanzt und wird scherrasenartig gepflegt.

#### Fischteiche (FF), ungenutzt/teilweise verlandet; Fischteichanlage mit Fichten

Westlich der K 50 befindet sich eine ungenutzte Fischteichanlage. Teilbereiche beginnen bereits zu verlanden. Die Anlage ist dicht mit Fichten bestanden.

### Wälder und Forste

#### Buchen-Eichenwald (AB1)

Die Talhänge sind weitgehend mit Buschen-Eichenwäldern bewachsen. Die Baumschicht, die sich aus ca. 40 bis 80-jährigen Bäumen zusammensetzt, wird von der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und der Stiel-Eiche (*Quercus*) beherrscht. Abschnittsweise ist auch die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) beigemischt. Lokal begrenzt kommen auch Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vor. Von angrenzenden Fichtenforsten dringen gelegentlich einzelne Exemplare der Rot-Fichte (*Picea abies*) in die Gesellschaft ein.

#### Lichter Erlenwald (AC0)

Im Talbereich des Werschbaches stocken noch Teilflächen eines lichten Erlenwaldes mit der Rot-Erle (*Alnus glutinosa*) als bestandsbildende Art. Abschnittsweise sind hier auch nur Einzelbäume und Baumgruppen inmitten einer neophytenreichen Schlagflur ehemaliger Fichtenbestände vorhanden.

Ausbau der Kreisstraße 50 im Gemeindegebiet Ruppichteroth zwischen den Ortslagen Hermerath und Büchel  
Erläuterungsbericht- Landschaftspflegerischer Begleitplan -



Hangseits an die K 50 angrenzender Buchen-Eichenwald



Neophytenreiche Fichtenschlagflur, z.T. mit Restbeständen von Erlen in der Talaue

#### Laubholzaufforstung, Stangenholz (AX11)

Im Bereich des Zusammenflusses des Hermerather Baches und des Werschbaches befinden sich eine junge Laubholzaufforstung mit lebensraumtypischen Arten und eine kleine Rot-Erlenparzelle mit Stangenholz. Eine Buchenaufforstung erstreckt sich am östlichen Talhang. Kleinere, junge Laubholzbestände sind eingestreut.

#### Fichtenforst im Dickungsstadium oder mit Stangenholz (AJ41)

Eine kleine Parzelle ist mit der Rot-Fichte (*Picea abies*) aufgeforstet worden.

#### Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz (AJ42)

Die Fichtenbestände sind durch Borkenkäferbefall stark geschädigt und abschnittsweise abgängig bzw. bereits im Frühjahr 2022 entnommen.

### Waldlichtungsfluren, Pioniergebüsche und Vorwälder

#### Neophytenreiche Fichtenschlagflur, z.T. mit Restbeständen von Erlen (AT0)

Auf den ehemals mit Fichten bestandenen nördlichen Talflächen des Werschbachtals haben sich neophytenreiche Schlagfluren eingestellt. Es dominieren das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Nur kleinflächig sind noch typische Pflanzen der feuchten Aue wie z.B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) vertreten. Abschnittsweise stehen hier noch Einzelbäume und Baumgruppen der Rot-Erle.

### Gebüsche und sonstige Gehölzstrukturen

#### Gebüsche mit überwiegend lebensraumtypischen Arten und Ruderalfluren (BB1)

Entlang der K 50 wachsen, jenseits der regelmäßig gemähten Bankette und Seitenstreifen, abschnittsweise Gebüsche mit lebensraumtypischen Arten wie Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*) Sal-Weide (*Salix caprea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). In den Gehölzlücken wachsen ausdauernde Hochstauden, insbesondere die Brennnessel (*Urtica dioica*).

#### Gehölzstreifen mit überwiegend lebensraumtypischen Arten und mittlerem Baumholz (BD72)

Im nördlichen Planbereich grenzen Gehölzstreifen entlang von Straßenböschungen an den unmittelbaren Untersuchungsbereich an.

#### Einzelbaum, Baumgruppe, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (BF32)

Entlang der K 50 stehen (insbesondere im oberen Hangbereich der Böschungen) vereinzelt lebensraumtypische Einzelbäume. Im Bereich ehemaliger Fichtenbestände in der Aue befinden sich Rot-Erlen als Einzelbäume und in Gruppen.

### Steinbrüche, Abgrabungen

#### Alte Abgrabung, stillgelegt (HC22)

Hangseits sind kleine, ehemalige Steinbrüche zu erkennen. Die alten Abgrabungen beginnen zu

verbuschen, z.T. sind die Felsen jedoch deutlich sichtbar. Typische Felsvegetation ist aufgrund der starken Beschattung nicht vorhanden.

### Krautfluren, Säume

#### Uferhochstaudenfluren, neophytenreich (CG2)

Am Ortsausgang der Ortslage Büchel haben sich in der Aue feuchte Hochstaudenfluren eingestellt. Das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) beginnt die Fläche einzunehmen.

#### Grünlandbrache, feucht bis nass (EE3)

Ehemalig als Grünland genutzte Flächen in der Talniederung sind brachgefallen. Auf den grundwassernahen Standorten haben sich feuchte Grünlandbrachen mit typischen Arten wie Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Sumpf-Hornklee (*Lotus uliginosus*) eingestellt.

#### Grünlandbrache, trocken mit Besenginster (EE5)

Eine kleine Grünlandbrache eines steilen Hanges nördlich des Plangebiets wird von Besenginster (*Cytisus scoparius*) dominiert.

#### Gras- und Krautfluren an Böschungen und Wegrändern, Bankett (HH7)

Die Bankette entlang der K 50 sind ausgefahren bzw. abschnittsweise befestigt. Die anschließenden Gras- und Krautfluren mit den tal- und hangseitigen Straßenböschungen werden regelmäßig gemäht. Typisch sind u.a. Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Jacobs Greiskraut (*Senecio jacobea*) und Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*).



Bankette und angrenzende Gras- und Krautfluren an Böschungen

## 7 Landschaftspflegerische Maßnahmen

### 7.1 Maßnahmenübersicht

Die Maßnahmen gliedern sich in:

- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

#### 7.1.1 Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Nachfolgend sind, entsprechend des naturschutzrechtlichen Gebotes, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen aufgeführt:

##### Umweltbaubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine ökologisch qualifizierte Bauleitung eingesetzt, die vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zu benennen ist. Die fachgerechte Umsetzung der nachfolgend beschriebenen landschaftspflegerischen

Maßnahmen ist durch die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten.

Baustelleneinrichtung

Die K50 wird während der Bauzeit gesperrt. Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze werden ausschließlich befestigte Flächen der K 50 genutzt.

Schutz angrenzender Einzelbäume, Gehölze und Laubwälder

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind angrenzende Laubwälder, lebensraumtypische Gehölze und Einzelbäume besonders zu schützen. Der Wurzelbereich (Traufkante) ist mit einer mobilen Absperrung abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht in vollem Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Die Sicherungsmaßnahmen SG (vgl. Maßnahmenkarte) sind in folgenden Bereichen durchzuführen:

Nr.	Bau-km	Maßnahme
SG 1	0+105 – 0+145;	Schutz angrenzender Einzelbäume, Gehölze und Laubwälder durch mobile Absperrungen oder Baumschutzelemente
SG 2	0+150 – 0+215;	
SG 3	0+295 – 0+305- 0+330-0+335	
SG 4	0+365 – 0+405;	
SG 5	0+455 – 0+500;	
SG 6	0+565 – 0+615;	
SG 7	0+585 – 0+845- 0+860 – 0+865	

**Tabelle 6: Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Gehölze**

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Während der Bauarbeiten ist durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass der Flächenanspruch auf die dargestellte Baumaßnahme beschränkt bleibt. Gegebenenfalls sind hier Schutzzäune zu errichten.

Die Schutzmaßnahmen SB (vgl. Maßnahmenkarte) sind in folgenden Bereichen durchzuführen:

SB <sub>1</sub>	0+010 – 0+170;	Schutz des Auenbodens während der Bauphase; Kontrolle durch Umweltbaubegleitung
SB <sub>2</sub>	0+215 – 0+360;	
SB <sub>3</sub>	0+555 – 0+585- 0+655 – 0+730;	
SB <sub>4</sub>	0+825 – 0+885	

**Tabelle 7: Schutzmaßnahmen Boden**

Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe, Öle) und das Betanken sind im Baustellenbereich nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen nicht mit Ölverlusten zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.

Um einen Sedimenteintrag in den Werschbach durch die Bautätigkeiten im Bereich der drei Durchlässe zu vermeiden bzw. zu vermindern, werden vor Beginn der Bauarbeiten mit Stroh gefüllte Drahtkörbe unterhalb der Baumaßnahme in die Bäche eingebracht und ausreichend befestigt. Gegebenenfalls ist die Strohfüllung während der Bauphase zu erneuern. Die Sedimentsperren sind so auszubauen, dass abgelagerte Feinsedimente nicht in das Gewässer gelangen. Bei Hochwassergefahr sind die Sperren umgehend zu entfernen.

Die Sicherungsmaßnahmen SW (vgl. Maßnahmenkarte) ist im folgenden Abschnitt durchzuführen:

Nr.	Bau-km	Maßnahme
SW <sub>1</sub>	0+320-0+345;	Wasserschutzmaßnahmen und Einbau von Sedimentsperren unterhalb der Durchlässe in den Werschbach
SW <sub>2</sub>	0+565-0+595;	
SW <sub>3</sub>	0+850-0+870	

**Tabelle 8: Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Wasser**

Schutz der Tierwelt, Optimierung der Bauzeit (siehe auch Punkt 5.7.3)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen.

Die Horste von Mäusebussard und Rotmilan wurden im Wirkraum des Ausbauvorhabens nachgewiesen. Die Brutplätze sind während der Brutzeit (Balz, Horstbau im März; Legebeginn im April und Flügelerwerden der Jungen Mitte Juli) durch Bautätigkeiten von Störungen betroffen.

**Als Vermeidungsmaßnahme ist es notwendig, die Bauarbeiten nur in einem Zeitraum vom 01. August bis 20. Februar durchzuführen.**

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm in den Abendstunden zu vermeiden. Eine Nachtbeleuchtung sowie Arbeiten in der Dunkelheit und Dämmerung sind bei Temperaturen von über 5 Grad Celsius nicht zulässig

### 7.1.2 Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

#### G1: Ansaat der Bankette mit regionalem Saatgut

Die Bankette werden mit regionalem Saatgut (Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland, Produktionsraum Westdeutsches Berg- und Hügelland, Frisch-Fettwiese, 70% Gräser, 30% Kräuter. Ansaatmenge 3-7g/m<sup>2</sup>) angesät. Regionales Saatgut ist u.a. bei „Rieger & Hoffmann“ und „Saaten Zeller“ zu bekommen.

#### G2: Ansaat der Böschungen mit regionalem Saatgut

Die neu hergestellten Böschungen und Entwässerungsmulden werden nach Abschluss der Bauarbeiten ebenfalls mit regionalem Saatgut angesät (siehe G1).

Anlage 5  
zu TOP 7

Vorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 15.12.2022

**Verlegung einer Glasfaserleitung im Spülbohrverfahren unter der Agger in Lohmar**

D-Net Telekommunikation GmbH plant im Auftrag von Vodafone die Verlegung einer Glasfaserleitung von Siegburg-Nord bis Lohmar. Die Leitungsverlegung erfolgt zum überwiegenden Teil im baulichen Innenbereich. Im Außenbereich werden die Leitungen soweit als möglich in Straßen und befestigten Wegen bzw. deren Banketten und zudem i.d.R. im Spülbohrverfahren verlegt; angrenzende Bäume werden nicht geschädigt.

Bestandteil des Vorhabens ist auch eine Leitungsverlegung im Bereich der Aggeraue, um die nördlich der Agger gelegenen Ortsteile an das Glasfasernetz anzubinden. Eine Leitungsverlegung (Anhängung) an der Aggerbrücke (L 288) ist nicht möglich, da der Baulasträger hierfür unter Verweis auf regelmäßige Unterhaltungsarbeiten und Bauwerksüberprüfungen keine Zustimmung erteilt.

Die Leitungsverlegung soll -auch in Anbetracht der Betroffenheit des FFH-Gebietes „Agger“ und des NSG „Aggeraue“- nicht in offener Bauweise, sondern in Form des eingriffsarmen Spülbohrverfahrens erfolgen. Die vorgesehene Leitungstrasse verläuft parallel zur Landesstraßenbrücke als bestehender Infrastruktureinrichtung, um durch die neue Leitung keine zusätzlichen Zwangspunkte bzw. Hindernisse für künftige Gewässerentwicklungsmaßnahmen in der Aggeraue zu erzeugen. Die Kopf- bzw. Zielgrube wird diesseits und jenseits der Agger (vgl. Anhang) außerhalb des Naturschutzgebietes auf befestigten Wegeflächen angelegt. Entgegen ersten Überlegungen kann auch eine zunächst in der Aue geplante Zwischengrube, einhergehend mit zusätzlichen anlage- und baubedingten Eingriffen, entfallen. Im Zuge der Vorhabensumsetzung sind die nachfolgend aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Anhang):

- **V7a:** Der gesamte Kabeltrassenbereich im NSG gilt als Tabuzone für jegliche Baumaßnahme in offener Bauweise, ferner für Befahrung, Lagerung von Baumaterialien und das Abstellen von Baumaschinen.
- **V7b\*:** Die hier anzulegende Schachtgrube außerhalb der NSG-Grenzen fungiert zugleich als Bohrgrube für die Aggerunterquerung. Die Bohrung erfolgt in einem einzigen Bohrdurchgang bis zur Bohrgrube V7b\*\*.
- **V7b\*\*:** In der Agger-Nordauie ist die Spülbohrgrube an eingezeichneter Stelle am Ende eines befestigten Feldweges (auf der Wegefläche!) und außerhalb der NSG-Grenze anzulegen.
- **V7c:** Zur Schonung der Vegetationsnarbe und des mäßig verdichtungsempfindlichen Bodengefüges (Gley-Vega über schluffigem Lehm) sind Minibagger und Bohrgerät über den befestigten Weg an die Position der Bohrgrube (V7b\*\*) heranzuführen. Fahrzeuge mit

größerer Spurbreite und großem Kurvenradius (keine Wendemöglichkeit) dürfen nicht in den Bereich einfahren. Wenn eine Befahrung der Wiesenflächen nicht vermeidbar ist, sind zum Schutz vor Bodenverdichtung und zum Schutz der Vegetation Baggermatten auf den Fahrwegen auszulegen.

- **V7d:** Die Spülbohrung ist unter der Agger sowie in der Aue selbst in einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter Gewässersohle vorzunehmen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und im Hinblick auf etwaige Beeinträchtigungen der für die FFH-Gebietsmeldung wertgebenden Fische und Neunaugen, soll die Spülbohrung außerhalb der Salmonidenwanderungszeit erfolgen. Demzufolge ist die Bohrung im Zeitraum Januar/Februar oder August/September durchzuführen. Zudem sollte die Bohrung außerhalb der Kern-Vogelbrutzeit (März bis Ende Juli) erfolgen. Bei der Bohrung ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Spülbohrwasser/Bohrschlamm ins Gewässer gelangt.

Die vom Vorhabensträger auf Grundlage der Abstimmungsgespräche vorgenommenen Planungsoptimierungen werden von der Verwaltung ausdrücklich begrüßt. Die Planung trägt dem Vermeidungsgebot des BNatSchG in vollem Umfang Rechnung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erfolgen durch die beantragte Leitungsverlegung nicht. Durch die Baumaßnahme treten bei Einhaltung der benannten Vermeidungsmaßnahmen auch keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG auf.

Aufgrund der Betroffenheit des NSG „Aggeraue“ bedarf es für die Leitungsverlegung im Naturschutzgebiet einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“. Für das Vorhaben besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, da es der Versorgungssicherheit (Breitbandkabelausbau) nach dem Telekommunikationsgesetz dient. Vertretbare Alternativen existieren nicht. Die Verwaltung beabsichtigt, die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans zu erteilen.

#### **Beschlussvorschlag:**

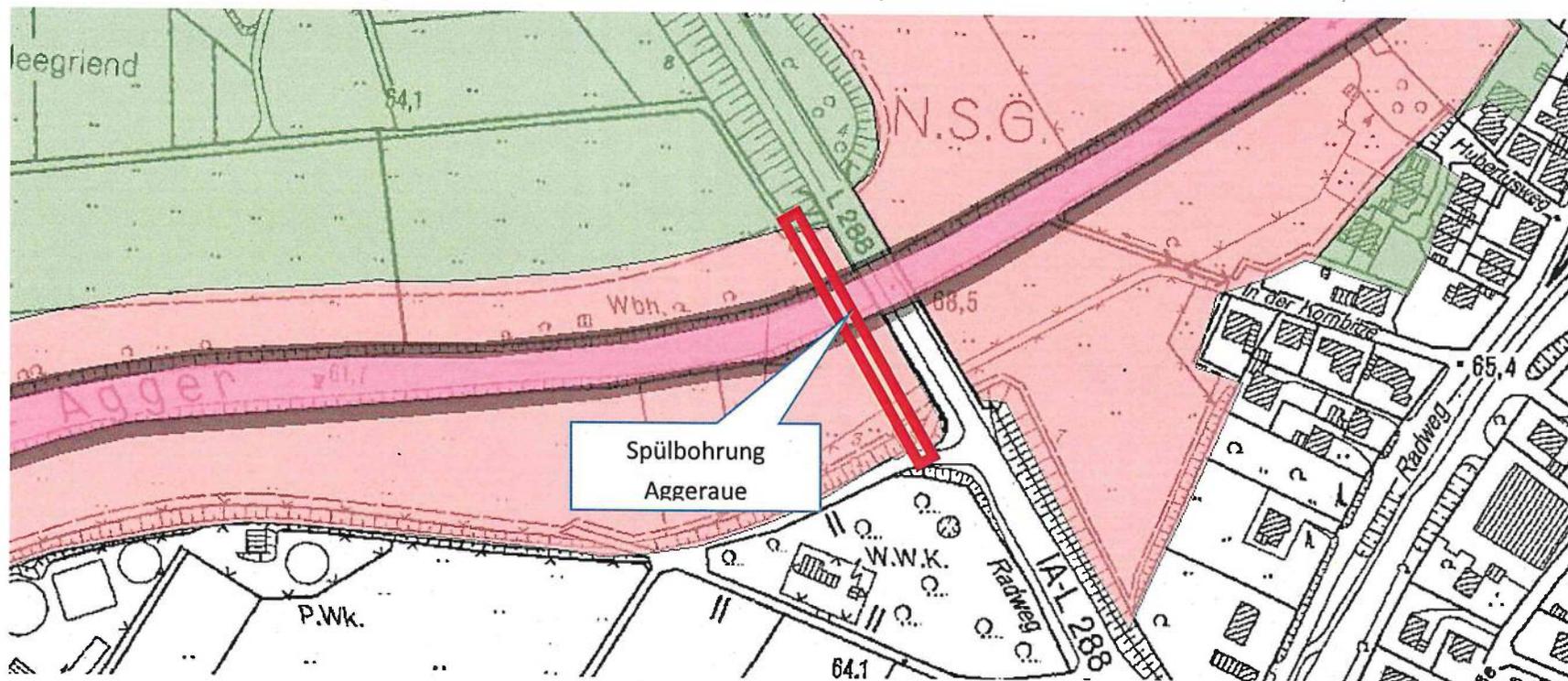
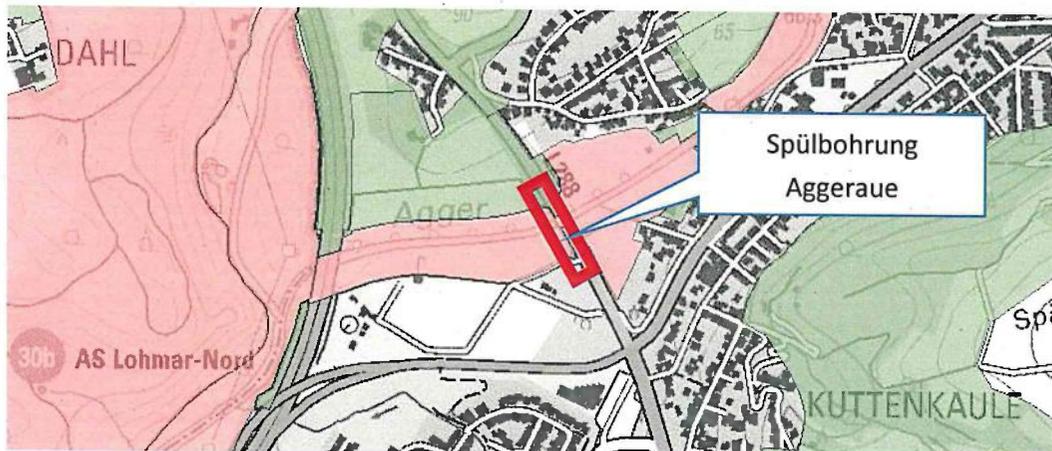
**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**



#### **Anhang:**

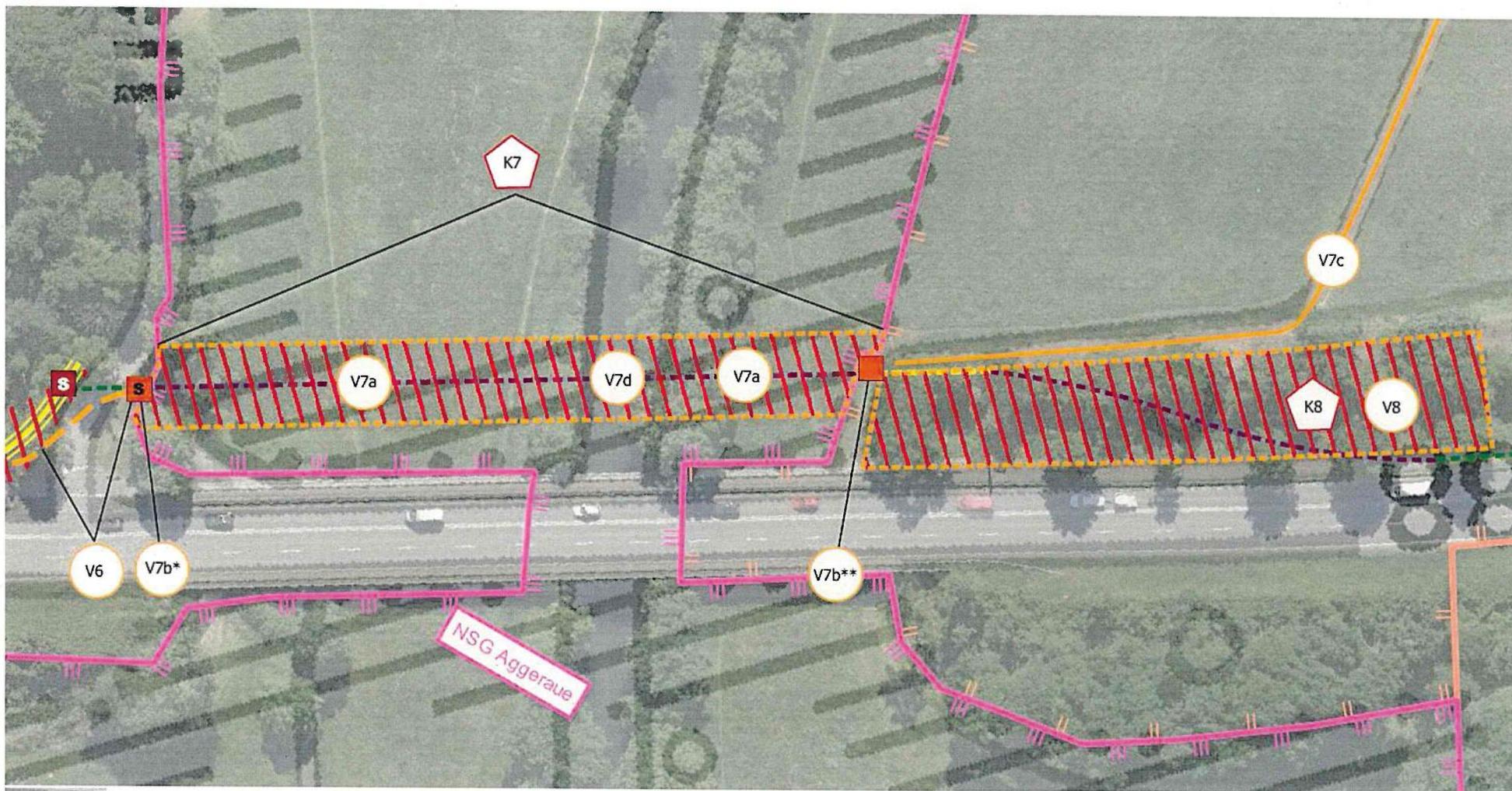
- Übersichtskarten NSG „Aggeraue“ und FFH-Gebiet „Agger“
- Luftbild Spülbohrung Aggeraue

Übersichtskarten NSG „Aggeraue“ (rosa) und FFH-Gebiet „Agger“ (violett)



57

# Luftbild Spülbohrung Aggeraue



85

Anlage  
zu TOP

6  
8

Amt für Umwelt- und Naturschutz

21.11.2022

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Mohr

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 15.12.2022**

**Neubau Kabelaufführungsmast, mit Seilaustausch und 110-kV-Hochspannungskabelverlegung in Niederkassel.**

**Antragsteller: Westnetz GmbH**

**Erläuterungen:**

Die Westnetz GmbH beabsichtigt das 110-kV-Verteilnetz, in das die im Stadtgebiet Niederkassel befindliche Umspannanlage (UA) Ranzel und die im Stadtgebiet Wesseling liegende UA Wesseling eingebunden sind, anzupassen. Aufgrund der benötigten Leistungserhöhung für die Shell Deutschland GmbH in der UA Wesseling zur Durchführung von Wasserstoffelektrolysen ist eine Erweiterung der Stromversorgung über die UA Ranzel zur UA Wesseling vorgesehen. Gleichwohl wird die Kapazität und Stabilität der Energieversorgung im Stadtgebiet Niederkassel gesichert.

Der hier zu betrachtende 2. Ausbauabschnitt sieht den Neubau eines Kabelaufführungsmastes inklusive Zubeseilung sowie der notwendigen Erdverkabelung ab der in Wiederverfüllung befindlichen Trockenabgrabung „Ginsterweg“ der SKB Sand und Kiesbaggerei GmbH&Co.KG vor. (Karte 1)

58

Verfahrensrechtlich handelt sich um ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde für die Bereiche der Eingriffsregelung, Natura 2000 und des Artenschutzes. Die Maßnahme liegt teilweise in einem geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) des Landschaftsplans Nr. 1 „Niederkassel“ und insofern bedarf es einer Befreiung von den Verboten des GLB durch die Untere Naturschutzbehörde unter Beteiligung des Naturschutzbeirates. (vgl. Karte 2/3)

Bestandteil der Antragsunterlagen sind ein Antragsschreiben, ein Erläuterungsbericht der Westnetz GmbH sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und ein Artenschutzgutachten (ASP) des Ingenieurbüros „Landschaft! (Büro für Landschaftsplanung GmbH)“.

Der neue ca. 25 m hohe Aufführungsmast soll südlich des Regenrückhaltebeckens an der L 269 in Niederkassel errichtet werden. (vgl. Karte 4)

Für den Bau muss unter Abzug der jährlichen, sicherheitsbedingten Rückschnittarbeiten innerhalb der Hochspannungstrasse eine insgesamt 400 m<sup>2</sup> große Gebüschfläche bestehend aus Haselnuss, Roter Hartriegel, Brombeere, Salweide und Schlehe entfernt werden. (vgl. LBP, S. 12 Abb. 2)

Die versiegelte Fläche durch die Punktfundamente des Mastes beträgt 7 m<sup>2</sup>.

Der Maststandort wurde so gewählt, dass die Zuwegung mitunter über die L 269 erfolgen kann. Ebenso ist es erforderlich, dass die Sicherheitsabstände zu der vorhandenen Nato-Pipeline eingehalten werden. Eine umweltschonendere Aufstellung ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Für die Seilzugarbeiten an den bestehenden Masten Nr. 12-19 müssen an drei Masten (Nr. 12, 15 und 16) ebenfalls Gehölze, die einem GLB angehören, auf einer Fläche von 800 m<sup>2</sup> zurückgeschnitten werden. Sie befinden sich im Schutzstreifen der Freileitungstrasse und sind im Rahmen der Unterhaltung von den Verboten freigestellt. (vgl. LBP, S. 12-14)

Die Kabelstränge (vier Leerrohranlagen mit jeweils drei PVC Rohren) werden auf einer Strecke von 0,4 km in den vorhandenen Wegekörper eingebracht. 0,1 km liegen außerhalb von Wegeflächen in der o.g. Gebüschfläche. Die Baustellenflächen liegen abseits des Weges in einer Ackerfläche sowie in einer Grünlandfläche, die nach Beendigung der Maßnahmen wieder dem Urzustand (mittels Einsaatmischung) entsprechend hergestellt werden können. (vgl. LBP, S. 15 Abb. 11)

Als Kompensation für die Gesamtmaßnahme kann im Gegenzug die oberirdische 110-kV-Freileitung Goldenbergwerk – Siegburg mit insgesamt 11 Freileitungsmasten (5 x Blockfundamente / 6 x teerölgetränzte Schwellenfundamente) zurückgebaut werden. (vgl. Karte 1)

Das nächstgelegene FFH Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ liegt in einer Entfernung von mehr als 0,2 km zum Vorhaben. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Das Artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung durch die strikte Einhaltung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und unter Aufsicht einer ÖBB ausgeschlossen werden kann. (vgl. ASP, S. 19)

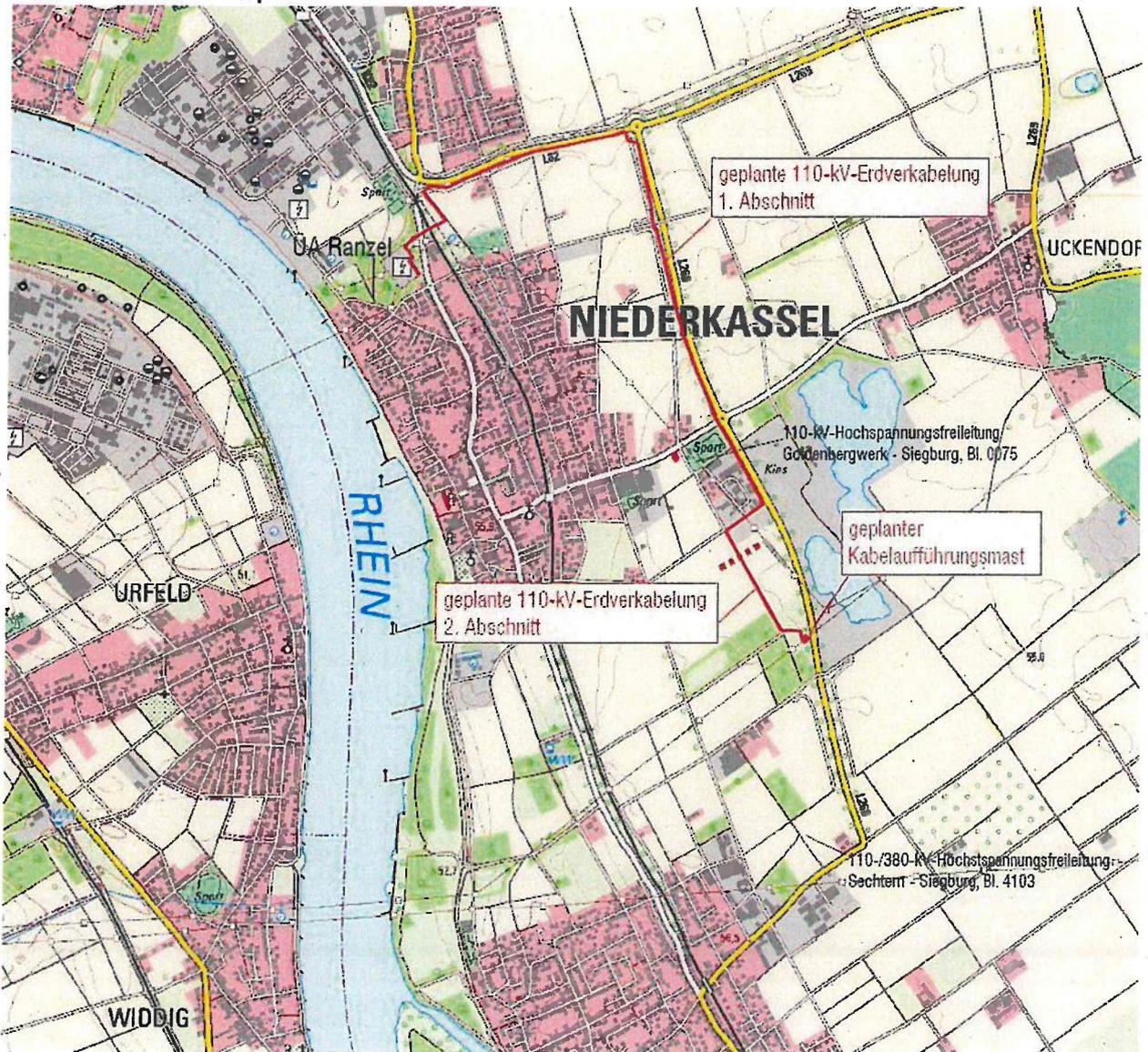
Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt für dieses Vorhaben eine Befreiung hinsichtlich des geschützten Landschaftsbestandteils zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

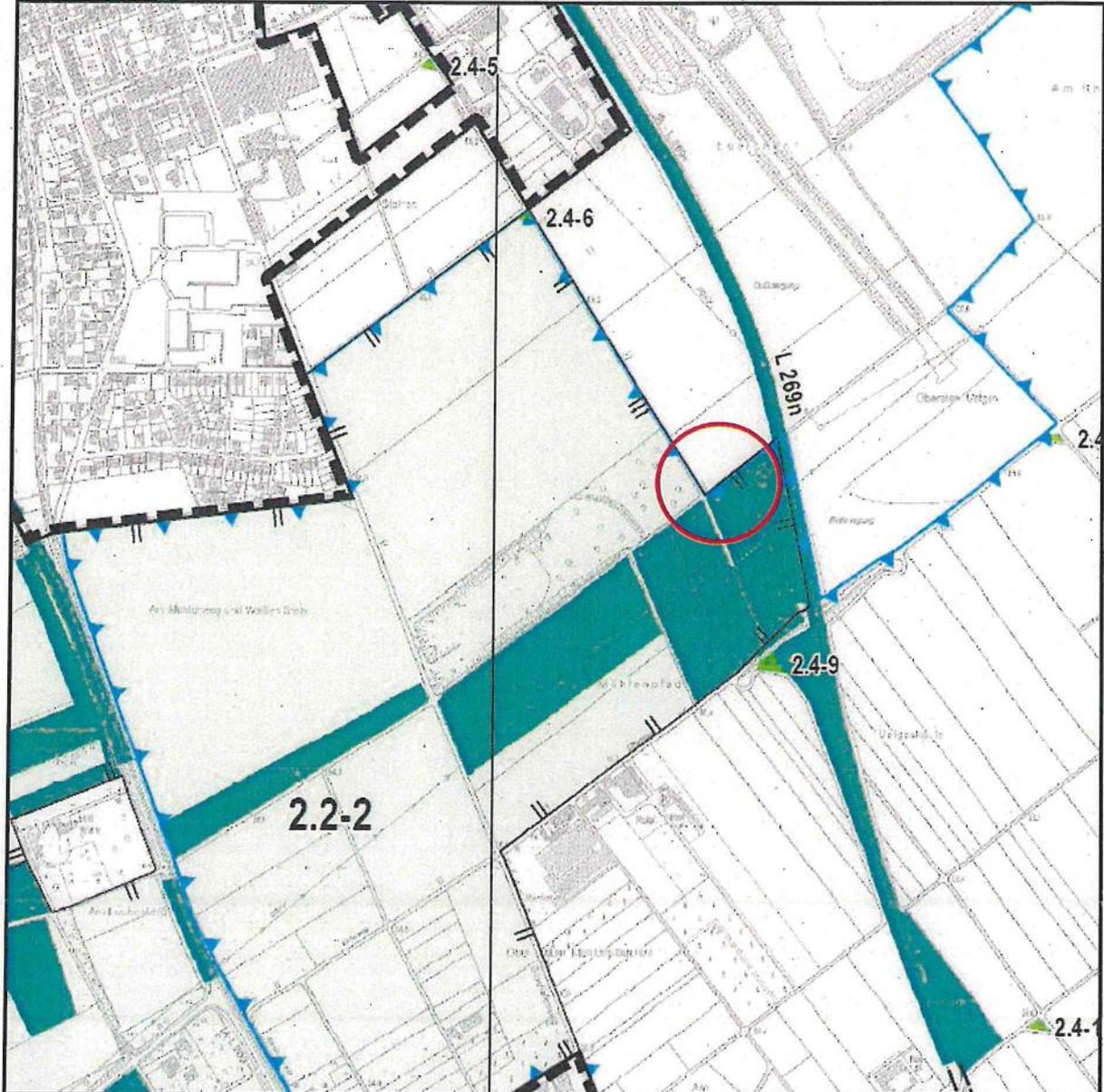
**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**

Hell

Karte 1 Übersichtsplan:



Karte 2 Auszug LP1:



**Legende**

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 29 BNatSchG)**

2.1 - Naturschutzgebiete 2.1-1 bis 2.1-6 gemäß § 23 BNatSchG

2.2 - Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 bis 2.2-3 gemäß § 26 BNatSchG

● 2.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile 2.4-4, 2.4-24 gemäß § 29 BNatSchG (Einzelbäume)

■ 2.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile 2.4-1 bis 2.4-3, 2.4-5 bis 2.4-23, 2.4-25 bis 2.4-35 gemäß § 29 BNatSchG (Obstbestände, Gehölze)

**Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

□ 4.1 - Maßnahmenraum für die Anlage naturnaher Lebensdume gemäß § 25 (2) Satz 2 LG

**Nachrichtlich übernommene Daten**

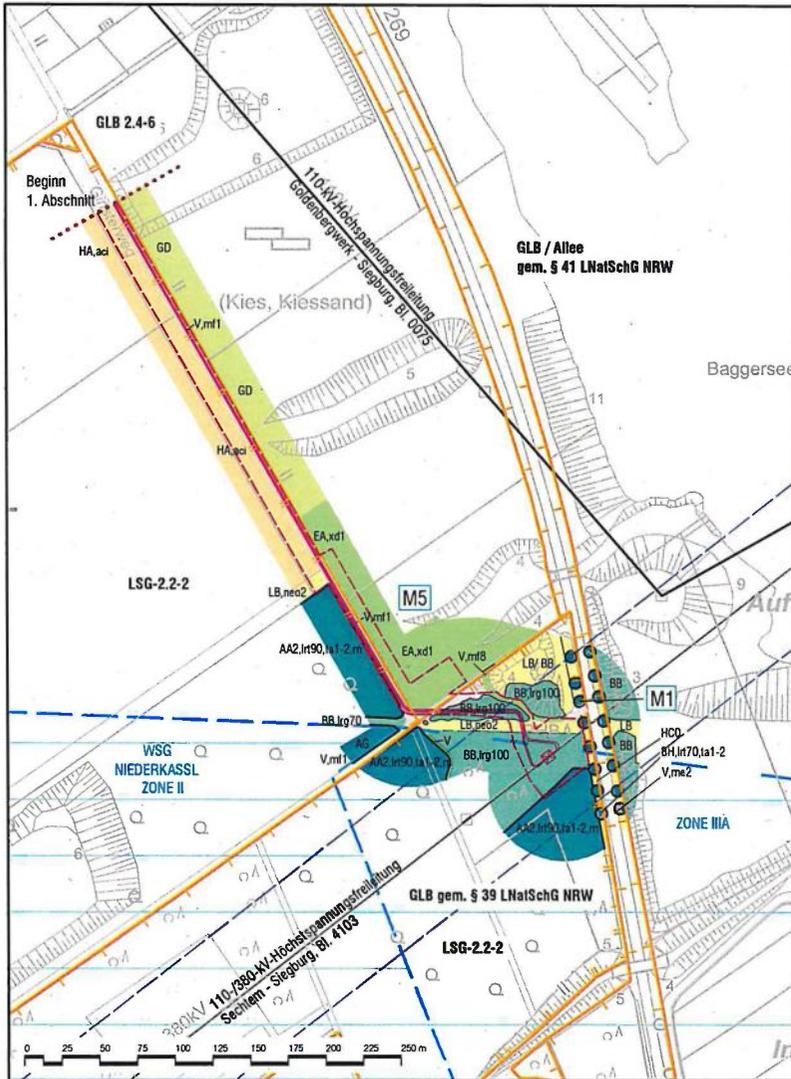
— Geplante L 269n (aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren)

== Geplante L 274n (aus dem Regionalplan)

▨ FFH-Gebiet DE-4405-301 Rheinflusskorridor zwischen Emmerich und Bad Honnef (nur innerhalb des Plangebietes dargestellt)

■ Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen gemäß §§ 36 und 41 LNatSchG NRW

# Karte 3

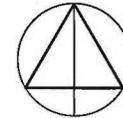


## LEGENDE

- SCHUTZGEBIETE**
- Landschaftsschutzgebiet
  - Geschützter Landschaftsbestandteil
  - Wasserschutzgebiet Niederkassel - Zone II
  - Wasserschutzgebiet Niederkassel - Zone III
- BIOTOTYPEN**
- HA** Biototypbezeichnung (auf Basis der Biototypenliste des LANUV)
- Wald / waldartiger Bereich**
- AA2 Buchenwald mit einheimischen Laubbaumarten
  - AG Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)
  - ir90 mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %
  - ...ta1-2 geringes - mittleres Baumholz, BHD > 14 - 49 cm
  - ...m Strukturen lebensraumtypischer Baumarten, mittel bis schlecht ausgeprägt
- Kleingehölze**
- BB Gebüsch, Strauchgruppe
  - irg100 mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70 %
  - BH Alleen
  - ir70 mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %
  - ...ta1-2 geringes - mittleres Baumholz, BHD > 14 - 49 cm
- Grünland / Rasenwege**
- EA Fettwiesen
  - ...xd1 artenreich
  - V Verkehrs- und Wirtschaftswege
  - ...m8 Grasweg
- Säume / Hochstaudenfluren**
- HCO Rain, Straßenrand (straßenbegleitend)
  - LB flächenhafte Hochstaudenflur
  - ...neo2 mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 25 - 50 %
- Sonderbiotope**
- GD Lockergesteinsabgrabungen
- teilversiegelte Flächen**
- V Verkehrs- und Wirtschaftswege
  - ...mf1 Bodenbedeckungen aus Kies, Grobsand, Schotter, Schlacke
- versiegelte Flächen**
- V Verkehrs- und Wirtschaftswege
  - ...me2 Asphalt- und Betonflächen
- weitere anthropogen bedingte Biotope**
- HA Äcker
  - ...aci intensive, Anzahl Wildkräuter gering

## LEGENDE

- BESTAND**
- vorhandene Freileitung mit Schutzstreifen
- PLANUNG**
- geplanter Kabelaufführungsmast
  - geplante Erdkabel
  - temporäre Inanspruchnahme unbefestigter Flächen
  - Zuwegung über vorhandene Straßen und Wege
  - Maßnahmenummer siehe Erläuterungsbericht Anlage 3.1.1



PROJEKT  
**Neubau Kabelaufführungsmast Nr. 1, Bl. 0741, mit Seiltausch und 110-kV-Hochspannungskabelverbindung Ranzel - Pkt. Abzweig Ranzel, Bl. 0741 - 2. Abschnitt**

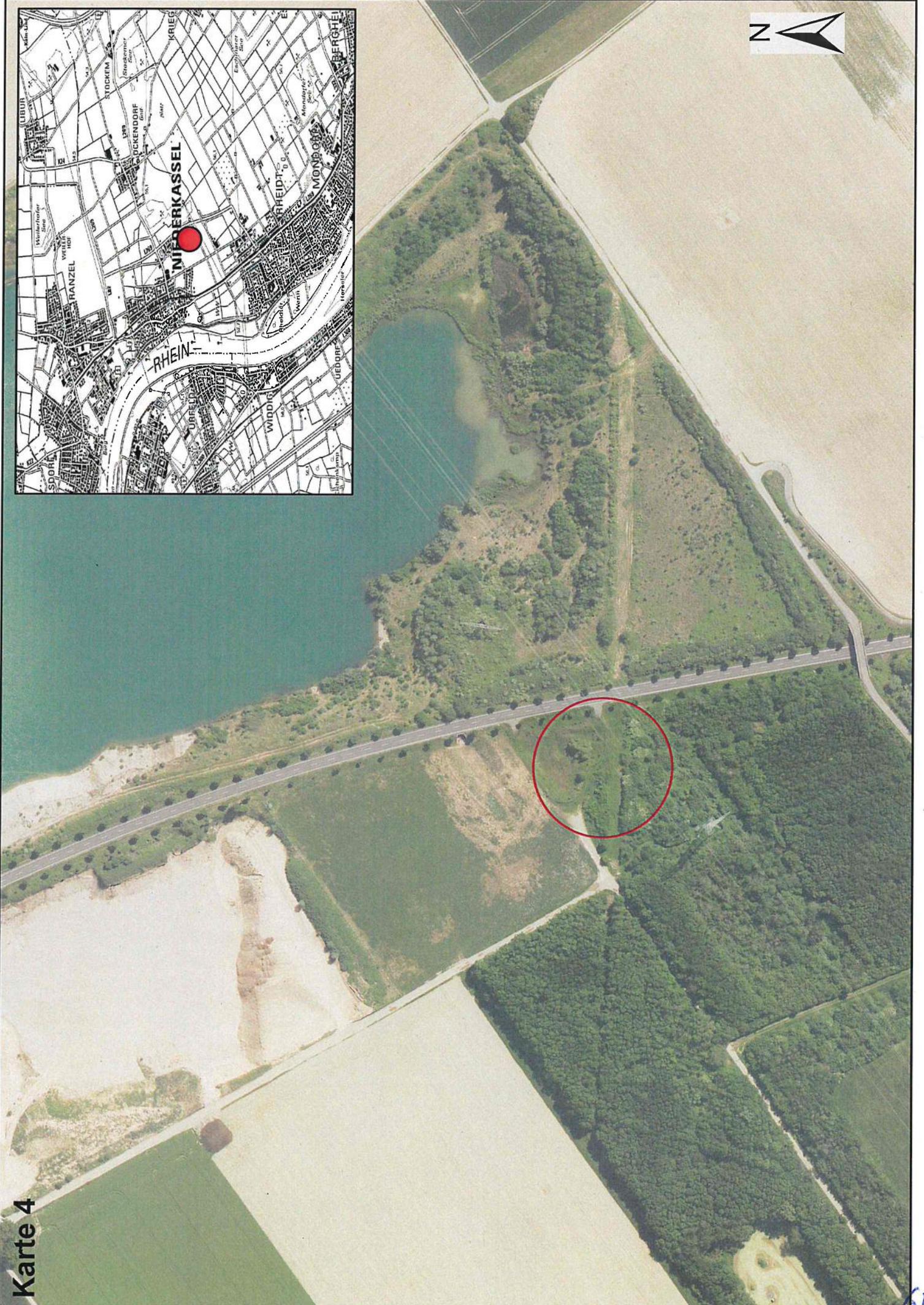
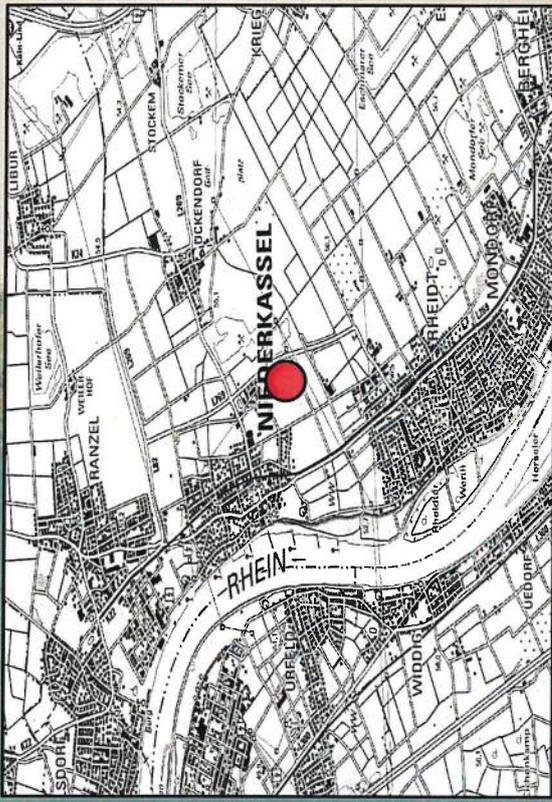
AUFTRAGSGEBER  
**westnetz**

PLANERIN  
**LANDSCHAFT I**  
 BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH  
 LANDSCHAFTSARCHITECTUR A&W  
 BACHSTRASSE 22 - 52068 AACHEN  
 TEL (0241) 50 00 87 - FAX (0241) 50 99 95

PLANKART  
**Landschaftspflegerischer Begleitplan**  
**Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan - Mast Nr. 1 und Kabel**

DATUM	NAM	ÄNDERUNG	MAßSTAB
			1 : 2.500
			BEARBEITET
			DATUM
			11/22
			ANLAGE
			3.1.3

h9



Karte 4

### 3.1.3 Wasser

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Fließgewässer. Mast Nr. 12 steht in einem Abstand von ca. 300 m zum Rhein außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Flusses.

In einem minimalen Abstand von ca. 40 m Luftlinie zu Mast Nr. 17 liegt das Abgrabungsgewässer einer in Betrieb befindlichen Kiesgrube.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Niederung des Rheins" (27\_25), der einen schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweist<sup>[ix]</sup>. Im Umfeld der Arbeiten, bei denen Eingriffe in den Boden notwendig sind (neuer Mast Nr. 1, Kabelverlegung), liegen die beiden Grundwassermessstellen N'KASSEL 4 und MUNDORF P3, die durchschnittliche Grundwasserstände von 12,77 m und 13,15 m unter EOK<sup>[ix]</sup> angeben.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) "Niederkassel" (s. Kapitel 3.3).

### 3.1.4 Biototypen

#### Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation setzt sich in einem Großteil des Untersuchungsgebietes aus einem Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald auf lehmigen Böden zusammen. Hier wäre v. a. Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Hartriegel zu finden<sup>[x]</sup>.

#### Reale Vegetation

##### Geplanter Mast Nr. 1

Im Umfeld des neu geplanten Kabelaufführungsmastes liegt ein Wäldchen, das sich vor allem aus Buchenmischwald mit standortgerechten Gehölzen zusammensetzt. Große Teile der Bestände wurden um die Jahrtausendwende angelegt und sind als GLB ausgewiesen (s. Kapitel 3.3). In den Randbereichen sowie im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung Bl. 4103 hat sich Gebüschvegetation mit heimischen Gehölzen wie Haselnuss, Roter Hartriegel, Brombeere, Salweide und Schlehe etabliert. Hier soll der neue Mast errichtet werden. Die Gebüschvegetation setzt sich auch in dem angrenzenden eingezäuntem Regenwasserrückhaltebecken fort (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: geplanter Maststandort (Kreuz) mit bestehendem Mast Nr. 16 der Bl. 4103 im Hintergrund

### Bestandsmaste

Mast Nr. 12 befindet sich am Rand eines als GLB ausgewiesenen Gehölzbestandes (s. Kapitel 3.3), der sich im Bereich des Schutzstreifens der Leitung vor allem aus Gebüschvegetation mit standortgerechten Arten und in den Randbereichen aus Bäumen zusammensetzt. Der Maststandort grenzt unmittelbar an einen asphaltierten Weg und eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (s. Abbildung 3.) Auf der anderen Seite des Weges befindet sich artenarmes Grünland.

Mast Nr. 13 steht innerhalb eines Gehölzbestandes, der sich überwiegend aus Bergahorn und jungem Aufwuchs von rotem Hartriegel zusammensetzt. Es handelt sich dabei vor allem um Stangenholz, durchsetzt mit Bäumen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 30 cm. Die Zufahrtsstraße wird von einer Allee aus Bergahorn (BHD ca. 60 cm bzw. 30 cm) gesäumt (s. Abbildung 4). Die Gehölze auf der südlichen Straßenseite sind als GLB ausgewiesen.



Abbildung 3: Mast Nr. 12



Abbildung 4: Gehölzbestand vor Mast Nr. 13 mit Alleebäumen im Vordergrund

Mast Nr. 14 ist am Rand einer artenarmen Grünlandfläche positioniert. Diese wird von einem Weg umgrenzt, der teilweise von einem Gehölzstreifen, bestehend aus überwiegend standortgerechten Baum- und Straucharten, begleitet wird. Innerhalb des Mastgeviertes hat sich ein Bestand aus Brombeer- und Hartriegelaufwuchs etabliert (s. Abbildung 5). Die Deutzer Straße wird von einer Allee gesäumt, die als GLB ausgewiesen ist (s. Kapitel 3.3). Zwischen der Allee und der Zufahrt zum Mast befinden sich Bahngleise.

Mast Nr. 15 steht im Randbereich einer Gebüschfläche aus standortgerechten Gehölzen, die als GLB ausgewiesen ist und von einem angelegten artenreichen Krautsaum begrenzt wird. Eine Baumreihe aus Hainbuchen und ein Gebüschstreifen begleiten die asphaltierte Zufahrtsstraße (s. Abbildung 6).

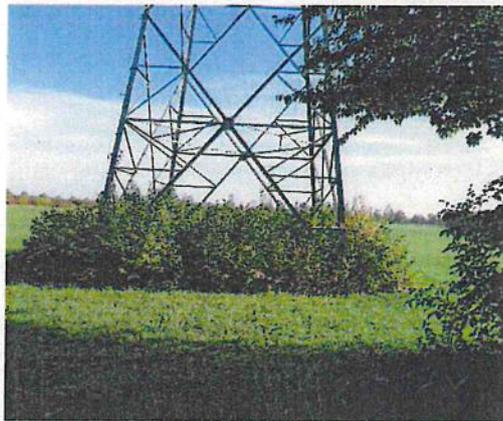


Abbildung 5: Mast Nr. 14 (Blick Richtung Nordosten)



Abbildung 6: Mast Nr. 15 mit Zufahrtsstraße (Blick Richtung Nordwesten)

Mast Nr. 16 befindet sich im Nahbereich des geplanten Kabelführungsmastes (Entfernung ca. 65 m) und ist, wie oben im Abschnitt "Geplanter Mast Nr. 1" bereits beschrieben, von Gebüschvegetation am Rande eines Wäldchens umgeben. Ein schmaler, zugewachsener Grasweg führt zum Maststandort (s. Abbildung 7).

Mast Nr. 17 hat seinen Standort am Rand einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche und ist über einen teilweise bewachsenen Schotterweg erschlossen. Südwestlich des Weges fällt das Gelände bis zu einem Abgrabungsgewässer hin ab, dessen Böschungen mit Ruderalvegetation bestanden sind. An den Mastfüßen hat sich Vegetation aus Brombeere und Rotem Hartriegel entwickelt (s. Abbildung 8).



Abbildung 7: Mast Nr. 16 (Blick Richtung Süden)



Abbildung 8: Mast Nr. 17 (Blick Richtung Nordwesten)

Mast Nr. 18 ist von artenarmen, intensiv bewirtschafteten Ackerflächen umgeben und grenzt unmittelbar an einen geschotterten Feldweg mit geringem Grasaufwuchs. Innerhalb des Mastgevierts hat sich Gehölzaufwuchs aus Brombeere etabliert (s. Abbildung 9).

Mast Nr. 19 steht ebenfalls innerhalb artenarmer Ackerflächen und weist Gebüschvegetation aus Brombeere im Mastgeviert auf (s. Abbildung 10).

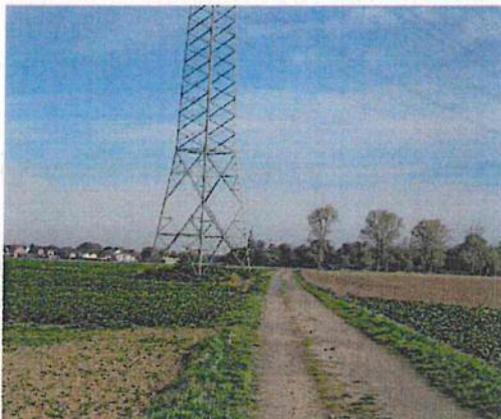


Abbildung 9: Mast Nr. 18 (Blick Richtung Norden)



Abbildung 10: Mast Nr. 19 (Blick Richtung Nordwesten)

### Kabel

Der 2. Abschnitt der Kabeltrasse führt zunächst durch einen geschotterten Weg (Ginsterweg) entlang einer artenarmen Ackerfläche und einer Kiesgrube. Südlich der Kiesgrube befindet sich eine artenreiche Fettwiese, die von der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis eingesät wurde (s. Abbildung 11).



Abbildung 11: Weg zwischen Wald und artenreicher Fettwiese (Blick Richtung Norden)

Am Ende des Weges trifft die Kabeltrasse auf die Bl. 4103 und den Standort des geplanten Kabelaufführungsmastes, der sich innerhalb von Gebüschvegetation mit einem angrenzenden Wäldchen befindet (s. Beschreibung oben Abschnitt "Geplanter Mast Nr. 1").

### 3.1.5 Tierwelt

Entsprechend den unterschiedlichen vorherrschenden Biotoptypen setzt sich die Tierwelt in den verschiedenen Vorhabenbereichen aus jeweils verschiedenen Artengemeinschaften zusammen. Einige häufige, weit verbreitete und unspezialisierte Arten (sog. "Allerweltsarten") können dabei in allen Abschnitten vertreten sein.

Die durch Gehölze geprägten Teilbereiche des Untersuchungsraums bieten überwiegend ubiquitären (überall verbreiteten) gehölzbewohnenden Vertretern aus den Artengruppen der Säugetiere, Vögel und Wirbellosen einen geeigneten Lebensraum. Da die entsprechenden Bestände in störungsvorbelasteten Bereichen (Straßennähe, unter bestehender Freileitung) liegen, jeweils nur von geringer Größe sind und sich durch anthropogene Überprägung auszeichnen, sind hier keine besonders spezialisierten oder seltenen Arten zu erwarten. Alt- und Totholzbäume, die u. a. für Fledermäuse, Spechte, Greifvögel und diverse Käfer eine besondere Rolle spielen, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden, weshalb hier keine hervorhebenswerte Lebensraumeignung für die entsprechenden Arten vorliegt.

Im Bereich der intensiv bewirtschafteten, artenarmen Ackerflächen finden v. a. störungstolerante und anspruchslose Kulturfolger geeignete Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten und Rückzugsräume vor. Da hier mit einem hohen Pestizideinsatz zu rechnen ist und keine seltenen Biotope (z. B. auf Extremstandorten) vertreten sind, setzt sich das zu erwartende Artenspektrum aus wenigen häufigeren, ubiquitären Offen- und Halboffenlandarten aus den Gruppen der Säugetiere, Vögel und Wirbellosen zusammen. Ökologische Ansprüche besonders spezialisierter, störungssensitiver und seltener Arten werden hier nicht erfüllt.

*Wiederherstellung des Ausgangszustandes bzw. eines mindestens gleichwertigen Zustandes nach Beendigung der Bauphase als in sich ausgeglichen. Über eine Darstellung der Wiederherstellbarkeit ist eine rechnerische Bilanzierung nicht erforderlich."*

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bezieht sich bei der Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung auf diesen Zeitraum. Bei der Kompensation ist demnach "für den zu entwickelnden Biotoptyp und seinen Prognosewert ein Zeitraum von 30 Jahren (eine Menschengeneration) zugrunde zu legen." [xvii]

Unter Anwendung der o.g. Werke handelt es sich auch bei der zeitweisen Inanspruchnahme von Gebüsch- und Strauchstrukturen nicht um einen Eingriff, wenn der Ausgangszustand innerhalb von 30 Jahren wiederhergestellt ist. Innerhalb des Geviertes des geplanten Mastes, auf den ehemaligen Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie innerhalb des Schutzstreifens der Kabeltrasse können sich die ursprünglichen Biotope (Strauchvegetation) wieder etablieren.

Im Bereich des geplanten Maststandortes und der Kabeltrasse müssen ca. 2.000 m<sup>2</sup> Sträucher entfernt werden, die als GLB ausgewiesen sind (s. Kapitel 5.7). Es handelt sich hierbei um heimische Arten, die vermutlich durch natürliche Sukzession am Rand der gepflanzten Ausgleichsflächen entstanden sind. Historischen Luftbildern ist zu entnehmen, dass sie deutlich jünger als 30 Jahre sind. Auch für die Arbeiten an den Bestandsmasten müssen insgesamt ca. 1.000 m<sup>2</sup> Sträucher zurückgeschnitten werden, wovon ca. 800 m<sup>2</sup> geschützt sind. Nach Abschluss der Arbeiten werden sich die Gehölze aus den angrenzenden Flächen auf den ehemaligen Arbeitsflächen wieder ausbreiten.

Eine Verlegung des Aufführungsmastes außerhalb der Gehölzfläche (und des LSG / GLB) ist aufgrund des fehlenden Platzes sowie aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich (s. Anlage 1.2).

Alle Gehölzrückschnitte für den Bau des Mastes und die Seilarbeiten finden innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der Freileitung Bl. 4103 statt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Leitungsschutzstreifen Gehölzrückschnitte aus Sicherheitsgründen zur Unterhaltung der Leitung zulässig sind. Bei den zurückzuschneidenden Gehölzen handelt es sich in der Regel um durch Sukzession entstandene Sträucher, die sich im Zeitraum zwischen zwei Pflegedurchgängen (alle 7 bis 10 Jahren) entwickeln konnten. Auch notwendige Rückschnitte zur Wiederherstellung des Lichtraumprofils entlang von Wegen und Zuwegungen sind für den Betrieb der Leitung notwendig. Lediglich die Arbeitsflächen für die Kabeltrasse liegen zum Teil außerhalb des Schutzstreifens (ca. 400 m<sup>2</sup> Strauchfläche).

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen stellen sicher, dass keine Bäume mit Stammdurchmessern >20 cm beeinträchtigt werden (s. Kapitel 4.3). Der Erhalt der artenreichen Fettwiese, die auf einer Fläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> durch die Arbeitsflächen der Kabelverlegung temporär in Anspruch genommen wird und der artenreiche Saum bei Mast Nr. 15 können ebenfalls durch das Auslegen von Fahrplatten oder ggf. durch Wiederherstellungsmaßnahmen gesichert werden.

Der Versiegelung an den vier Fundamentköpfen von insgesamt 7 m<sup>2</sup> und dem damit verbundenen Biotopverlust kann die Demontage der 110-kV-Freileitung Goldenbergwerk – Siegburg, Bl. 0075, gegengerechnet werden. Von den elf zu demontierenden

Masten weisen fünf ein Blockfundament von ca. 6 m<sup>2</sup> auf, so dass in der Gesamtbilanz mehr unversiegelte Flächen als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung ergibt sich durch das Vorhaben somit kein kompensationspflichtiger Eingriff.

## 5.5 Tierwelt

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ist eine Aussage über die Auswirkungen des Vorhabens auf die potenziell ansässige Fauna zu treffen. Im Unterschied zum Artenschutzrechtlichen Beitrag (s. Anlage 3.2 des Antrags), in dem ausschließlich die FFH-Anhang-IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten Berücksichtigung finden, werden hier auch die nur national besonders geschützten Arten und Arten ohne Schutzstatus berücksichtigt.

Im § 39 Absatz 1 BNatSchG wird der allgemeine Schutz wild lebender Tiere (und Pflanzen) festgesetzt:

*"Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
2. *[...]*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören."*

Im Sinne des allgemeinen Vermeidungsgebots gem. § 13 BNatSchG i. V. m. § 15 Absatz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna (als Teil von Natur und Landschaft) zu vermeiden bzw. vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Aufgrund der Fülle potenziell vorkommender Arten werden diese nicht einzeln aufgeführt, sondern in Gilden (= Artengruppen) mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen bzw. Lebensweisen bearbeitet. Folgende Gruppen werden betrachtet:

- Fledermäuse
- Sonstige Säugetiere
- Amphibien
- Reptilien
- Wirbellose
- Vögel

### **Fledermäuse**

Da sämtliche einheimische Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie <sup>[xviii]</sup> gelistet sind, werden die potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden Arten im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Beitrags (s. Anlage 3.2 des Antrags) vollumfänglich berücksichtigt. Eine vertiefende Betrachtung ist an dieser Stelle nicht notwendig.

den Fließgewässerpfad besteht und keine Eingriffe in das Grundwasser stattfinden, kann eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen für das in einer Entfernung von mehr als 4,7 km befindliche Vogelschutzgebiet "Wahner Heide" (DE-5108-401) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da Vorbelastungen durch die bestehenden Freileitungen bestehen und sich die Anfluggefährdung für Vögel an der Bl. 4103 nicht erhöht.

### **Naturschutzgebiete**

Aufgrund des minimalen Abstandes von 0,8 km zum Vorhaben (Seilzugfläche bei Mast Nr. 19) und der geringen Wirkfaktoren der Maßnahme kann eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes "Stockemer See" (2.1-5) ausgeschlossen werden.

### **Landschaftsschutzgebiete**

#### LSG "Landschaftskorridore" (2.2-2)

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Auslösen von Verbotstatbeständen des Landschaftsplans (s. Kapitel 1.2.2), so dass hier eine Befreiung von den Verboten beantragt wird. Die Shell Deutschland GmbH benötigt die Energie für die Durchführung von Wasserstoffelektrolysen. Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Energieversorgung eines für die Wirtschaft wichtigen Unternehmens bei und dient somit dem öffentlichen Interesse.

#### LSG "Rheinaue" (2.2-1)

Da das Schutzgebiet weder direkt noch indirekt von dem Vorhaben betroffen ist, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

### **Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen**

#### GLB "Kleine Feldgehölzinseln" (2.4-8 bis 2.4-11)

Die Wegekreuzung, an welcher der GLB 2.4-8 steht, hat eine ausreichende Dimensionierung, so dass der Baustellenverkehr nicht zu einer Beeinträchtigung führen kann. Sollte die Zufahrt widererwartend umgeplant werden und direkt an den Gehölzen vorbeiführen, wird ein verschraubter Bauzaun aufgestellt (s. Kapitel 4.3).

#### GLB gemäß § 39 LNatSchG NRW

Der geplante Kabelaufführungsmast steht inmitten einer Gebüschfläche, die als GLB ausgewiesen ist. Bis auf ca. 400 m<sup>2</sup> finden alle für den Bau des Mastes und die Verlegung der Leerrohre notwendigen Gehölzrückschnitte im festgesetzten Schutzstreifen der Freileitung Bl. 4103 statt (ca. 1.600 m<sup>2</sup>). Somit unterliegen die Gehölze bereits regelmäßigen Pflegemaßnahmen zur Freihaltung des Schutzstreifens. Nach Abschluss der Baumaßnahme können sich alle Sträucher innerhalb des Mastgeviertes und im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen und auf dem Kabelgraben wieder etablieren.

## 6 Zusammenfassung

Aufgrund der geplanten Leistungserhöhung für die Shell Deutschland GmbH in der Umspannanlage Wesseling muss die Westnetz GmbH das 110-kV-Verteilnetz im Raum Niederkassel ausbauen. Sie plant zwischen der Umspannanlage Ranzel und der 110-/380-kV-Freileitung Sechtem - Siegburg, Bl. 4103, in einer 1. Ausbaustufe sechs einzelne 110-kV-Kabel (zwei Systeme) zu verlegen. Zur Anbindung der Kabel muss ein Kabelaufführungsmast errichtet und an die bestehende Freileitung Bl. 4103 angebunden werden. Der hier vorliegende Antrag beinhaltet die Verlegung der Kabel im 2. Abschnitt, den Bau des Mastes und den damit verbundenen Seiltausch an der bestehenden Freileitung. Die geplante Maßnahme ermöglicht mittelfristig die Demontage der 110-kV-Freileitung Goldenbergwerk - Siegburg, Bl. 0075, mit elf Masten.

Der Kabelaufführungsmast soll inmitten einer Gebüschfläche, die als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist, errichtet werden. Eine Verlegung des Maststandortes ist aus platztechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

Auch drei der acht Maste der Bl. 4103, an denen der Seiltausch stattfindet, stehen am Rand von geschützten Gehölzflächen. Der 2. Abschnitt der Kabeltrasse verläuft weitestgehend durch einen Weg. Teile des Vorhabens liegen in einem Landschaftsschutzgebiet.

Im Rahmen der Planung konnten Eingriffe v. a. vermieden werden, indem

- Arbeitsbereiche an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden,
- Boden- und Baumschutzmaßnahmen zur Anwendung kommen und
- eine ökologische Baubegleitung die Baustelle betreut.

Ein Großteil der Gehölzrückschnitte (ca. 90 %) finden im festgesetzten Schutzstreifen der Bl. 4103 statt, der aus Sicherheitsgründen regelmäßigen Pflegemaßnahmen mit Gehölzrückschnitten unterliegt. Zudem können sich alle temporär in Anspruch genommenen Gebüschflächen wieder regenerieren, so dass sich der dauerhafte Eingriff auf 7 m<sup>2</sup> Versiegelung an den Mastfüßen sowie eine weitere anthropogene Überformung des Landschaftsbildes durch den Kabelaufführungsmast beschränkt. Diesem Eingriff kann die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Entsiegelung von Boden durch die Demontage der Bl. 0075 gegenübergestellt werden.

Da die Arbeiten in den geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 39 LNatSchG NRW und im Landschaftsschutzgebiet "Landschaftskorridore" (2.2-2) Verbotstatbestände auslösen, wird hier eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt, da das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Für die Fundamentbohrungen im Wasserschutzgebiet wird gesondert eine Genehmigung eingeholt.

#### 4. **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens (Verlegung von Erdkabeln und Neubau eines Kabelaufführungsmasts mit Seiltausch), der temporär in Anspruch zu nehmenden Biotoptypen sowie der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere dem Einsatz einer ÖBB – können erhebliche Beeinträchtigungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ausgeschlossen werden. Somit lässt sich das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ausschließen.

Das geplante Vorhaben lässt sich daher unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für alle potenziell betroffenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als verträglich einstufen.

Anlage

7

zu TOP

9

Amt für Umwelt- und Naturschutz

23.11.2022

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Mohr

**Vorlage**

**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**

**am 15.12.2022**

**Neuausweisung Verordnung Naturschutzgebiet „Siebengebirge“**

**Erläuterungen:**

Das Naturschutzgebiet Siebengebirge wurde mit der Verordnung vom 12.05.2005 ausgewiesen. Mit der ersten Änderungsverordnung vom 08.05.2012 wurde u.a. der Wegeplan in die Verordnung eingeführt.

Die Verordnung aus dem Jahr 2005 läuft gemäß § 20 Ordnungsbehördengesetz NRW nach 20-jähriger Laufzeit im Mai 2025 aus. Daher muss das NSG neu ausgewiesen werden. Das Siebengebirge ist zudem ein FFH-Gebiet (DE 5309-301) mit bedeutsamen Vorkommen von landesweit gefährdeten Biotoptypen sowie bedrohten Tierarten. Es umfasst die größten zusammenhängenden Buchenwaldgesellschaften in NRW und beherbergt prioritäre FFH-Lebensräume wie Erlen-Eschenwälder entlang der Bachsysteme sowie Schlucht- und Birkenmoorwälder. Unter den FFH-Arten sind Kammmolch, Steinkrebs, mehrere Fledermausarten und

76

die Groppe hervorzuheben. Überdies sind seltene Arten wie Schwarzspecht, Uhu, Schwarzstorch, Eisvogel oder Zippammer hier anzutreffen.

Die Bezirksregierung Köln hat das Verfahren zur Neuausweisung eingeleitet und den Rhein-Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Eine Prüfung durch die Verwaltung steht noch aus.

Der Verbotskatalog wurde in weiten Teilen redaktionell überarbeitet und angepasst (vgl. Anhang).

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird um vier Teilflächen (Obstwiesen-Grünland-Komplex östlich des Weilberges, Karte 1; Grünland im Hang bei Gräfenhohn, Karte 2; Pleisbachaue bei Nonnenberg, Karte 3; Bereich an der Jugendherberge Bad Honnef, Karte 4) erweitert (vgl. Anhang/ Unterlagen im DIAS).

Das Wegenetz wurde ebenfalls überarbeitet und an 11 Punkten angepasst (vgl. Unterlagen im DIAS).

Beschlussvorschlag:

Dem Naturschutzbeirat zur Kenntnis und ggf. Beratung.



Anlagen:

VO-Siebengebirge Text neu

VO-Siebengebirge Text vom 08.05.2012

Übersicht Erweiterungsbereiche

Detailansicht Erweiterungsbereiche Karten 1-4

Weitere Unterlagen können im DIAS eingesehen werden:

- Begründung Erweiterungsflächen
- Grünlandkarten 1-4
- Wegeplan neu
- Erläuterungen/Änderungen Wegeplan

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das**  
**Naturschutzgebiet „Siebengebirge“**  
**Städte Königswinter und Bad Honnef,**  
**Rhein-Sieg-Kreis**  
**vom**

Aufgrund des § 22 Absätze 1, 2 und 4 und des § 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2 und 27 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Absatz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

**§ 1**  
**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich des Siebengebirges auf dem Gebiet der Städte Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis. Der durch stark bewegtes Relief geprägte Landschaftsausschnitt zeichnet sich durch ausgedehnte zusammenhängende Laubwaldbestände aus.

Der nördliche Bereich des Siebengebirges auf dem Gebiet der Stadt Bonn ist im Landschaftsplan „Ennert“ als Naturschutzgebiet festgesetzt.

- (3) Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet DE-5309-301 „Siebengebirge“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL - ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) ein.
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Siebengebirge“.

## § 2

### Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4284 ha und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef in der Gemarkung Aegidienberg die Fluren 1, 5, 6, 14, 28, in der Gemarkung Honnef die Fluren 1–10, 13–17, 23–29, 33–36, auf dem Gebiet der Stadt Königswinter in der Gemarkung Berghausen die Fluren 1 und 5, in der Gemarkung Hasenpohl die Fluren 5, 6, 8–10, in der Gemarkung Heisterbacherrott die Fluren 1–3, in der Gemarkung Ittenbach die Fluren 1, 2, 4, 5, 8–13, 15, 16, in der Gemarkung Königswinter die Fluren 1–18, in der Gemarkung Niederdollendorf die Fluren 2–4, 6, 7, in der Gemarkung Oberdollendorf die Fluren 2–12 und in der Gemarkung Vinxel die Flur 5. Die Fluren 2, 4, 5, 6, 8, 14, 15, 26–28, 34, 35 in der Gemarkung Honnef, die Flur 5 in der Gemarkung Ittenbach, die Fluren 7, 10, 12, 13, 15–18 in der Gemarkung Königswinter, die Fluren 4, 7 in der Gemarkung Niederdollendorf und die Fluren 4, 6 in der Gemarkung Oberdollendorf sind ganz betroffen. Alle übrigen Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in vier Karten im Maßstab 1:5.000 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte - Anlage 1) und in einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:12.000 (Anlage 2) dunkelgrün unterlegt dargestellt. Die Grenzen des FFH-Gebietes sind nachrichtlich in den Karten schraffiert gekennzeichnet. Das vegetationskundlich wertvolle Grünland ist hellgrün unterlegt dargestellt. Der Wegeplan ist im Maßstab 1:11.000 (Anlage 3) dargestellt und enthält die Kernzonen als nicht rechtsverbindliche Darstellung in mittelgrüner Farbe unterlegt.
- (3) Die Karten (Anlagen 1-3) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde,
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - untere Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

(1) gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 32 Absatz 2 und 3 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der FFH-RL:

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL:

- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)\*,
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- **lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (6110),**
- **Borstgrasrasen (6230),**
- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410),
- feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- Silikatschutthalden (8150),
- **Kalkschutthalden (8160),**
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150),
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180),**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),**

(\* nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck);

b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL und von deren Lebensräumen:

Säugetiere:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),

Amphibien:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),

Fische:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Groppe (*Cottus gobio*),

Wirbellose:

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*),
- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*);

(2) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

- eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, der aufgrund seiner Größe und Ausstattung eine zentrale Bedeutung im landesweiten und im europäischen Biotopverbundsystem einnimmt,
- naturnaher Laubwaldbestände in naturraumtypischer Ausprägung, die sich durch Struktureichtum, unterschiedliche Alters- und Entwicklungsphasen sowie einen hohen Alt- und Totholzanteil auszeichnen,
- repräsentativ ausgebildeter Waldtypen, wie Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Kalkbuchenwald sowie Schluchtwälder und Erlen-Eschenwälder, die zu den bedeutendsten Vorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen,
- von naturnahen Quellbereichen und Fließgewässern mit ihrer Fließdynamik und Stillgewässern mit ihren Verlandungsreihen und den Uferbereichen und der Unterwasservegetation dieser Gewässer sowie ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt,
- von Steinbrüchen, offenen Felsbereichen, Schutthalden, trockenen wärmebegünstigten Hanglagen, Pionierrasen, Obstwiesen, Obstwiesenbrachen, Weinbergsbrachen, artenreichen Nass-, Feucht- und Magerwiesen, unbewaldeten durch Grünlandnutzung geprägten Tälern, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und weiteren Strukturen als Lebensraum für seltene, bedrohte und auf derartige Lebensräume spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
- von klimatisch begünstigten Teilbereichen, die als kleinräumige Wärmeinseln für Tier- und Pflanzenarten fungieren, welche im Siebengebirge ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreichen,
- von Stollensystemen als Quartier sowie von weiteren Habitatstrukturen für landesweit herausragende Fledermausbestände,
- eines potenziellen Wiederbesiedlungsraumes für verschollene bzw. vom Aussterben bedrohte Arten, wie z.B. der Wildkatze,
- zahlreicher z.T. gefährdeter und in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien (z.B. Geburtshelferkröte, Kammmolch), Reptilien (z.B. Mauereidechse, Schlingnatter), Vögel (z.B. Spechte, Neuntöter, Uhu), Fledermäuse (z.B. Kleine Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Wimpernfledermaus) und von deren Lebensräumen sowie Pflanzen (z.B. Berg-Steinkraut, Astlose Graslilie, Turmkraut, Schwarzstieliger Streifenfarn);

- (3) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen
- der geologischen und petrologischen Bedeutung des Siebengebirges als Zentrum des tertiären Vulkanismus,
  - der tier- und pflanzengeographische Bedeutung des Gebietes,
  - der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Landschaftsraumes, insbesondere als Zeugnis der Besiedlungs- und Kulturaktivitäten unterschiedlicher Epochen,
  - der naturschutzgeschichtlichen Bedeutung des Siebengebirges;
- (4) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG insbesondere wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- des Siebengebirges als ein zusammenhängendes ausgedehntes Laubwaldgebiet,
  - seiner vielfältigen Kulturlandschaft mit Wald- und Offenlandbereichen,
  - der charakteristischen Morphologie des Landschaftsraumes mit vielfältigen natürlichen Strukturen sowie kulturhistorischen Besonderheiten,
  - des Siebengebirges in seiner Gesamtheit und der damit verbundenen Eignung für die natur- und landschaftsgebundene Erholung, das Naturerleben und die Umweltbildung,
  - der vielfältigen Blickbeziehungen, insbesondere vom Siebengebirge auf das Rheintal und auf die umliegenden Landschaften sowie innerhalb des Siebengebirges, als auch vom Rheintal und von anderen außerhalb gelegenen Aussichtsmöglichkeiten auf das Siebengebirge.

#### **§ 4**

##### **Umsetzung der Schutzziele**

- (1) Zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen, ausgenommen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, mit ihrer jeweils lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte, sollen insbesondere folgende Schutzziele und Maßnahmen Berücksichtigung finden:
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die jeweilige natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft,
  - Erhaltung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, von möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha, bis zur Zerfallsphase, insbesondere

von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln,

- Erhaltung und natürliche Entwicklung von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung der jeweiligen Wald-Lebensraumtypen durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Standorten,
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland,
- Schaffung eines lebensraumangepassten Wildbestandes;

zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ sollen die folgenden Maßnahmen berücksichtigt werden:

- weitestgehender Verzicht auf Nutzung, forstliche Erschließungsmaßnahmen und Befahrung wegen der Empfindlichkeit der Standorte,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch natürliche Sukzession, Initialpflanzung oder den bodenschonenden Umbau von Flächen mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen,
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Gewässerrenaturierung,
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten,
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten oder wärmebelasteten Wassers;

darüber hinaus sollen im Bereich der nicht FFH-Waldlebensraumtypen folgende Ziele berücksichtigt werden:

- mittel- bis langfristige Überführung sämtlicher Waldflächen in FFH-Lebensräume mit gutem Erhaltungszustand,
- Schaffung, Erhaltung und Pflege altersheterogener Laubwaldbestände aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes,
- Schonung und Erhaltung von Laubwald-Altbeständen, Erhalt von ca. 10% der bodenständigen Laubwaldgesellschaften bis zur Totholzphase durch Ausweisung eines Netzes von Altholzinseln,
- hohe Umtriebszeit bei Laubwaldbeständen mit einzelstammweiser oder kleinflächiger Nutzung und natürlicher Verjüngung ohne nachhaltige Schädigung der Bodenvegetation und des Bodens sowie Erhalt von Altbäumen und Totholz,
- Steigerung des Laubholzanteils,

- Erhaltung, Pflege und Vermehrung seltener Gehölzarten, die zum Artenbestand des Waldes oder der Xerothermstandorte gehören (z.B. Elsbeere, Speierling, Mispel, Berg-Ulme, Sommer- und Winterlinde, Wildobstarten, Felsenbirne, Wolliger Schneeball) auf ihren realen und potentiellen Standorten,
- ökologische Gestaltung der Waldränder,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Niederwaldwirtschaft auf Beispielflächen, die vom Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden,
- Schaffung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.

(2) Zur Erhaltung und Entwicklung weiterer Lebensraumtypen und Arten gemäß § 3 sollen die folgenden Maßnahmen berücksichtigt werden:

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“:

- Keine Nutzung bzw. Regelung der Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß,
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes,
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe,
- Keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten belasteten oder wärmebelasteten Wassers, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse;

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und die Anhang II Arten Bachneunauge, Groppe und Steinkrebs:

- Zulassen eigendynamischer Entwicklung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohl- und Uferstrukturen,
- Entfernung von Sohl- und Uferbefestigungen,
- Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Rückbau von durchgängigkeitsstörenden Bauwerken (unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Steinkrebs),
- Vermeidung und Minderung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen,
- Maßnahmen zur Auenentwicklung durch Eigenentwicklung bzw. Anpflanzung von Ufergehölzen und Auenwäldern, Einrichtung von Gewässerrandstreifen und/oder Extensivierung der Auennutzung, jeweils unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik,
- Orientierung der Gewässerunterhaltung an den Erhaltungszielen und den Ansprüchen der Arten,
- Verbesserung der Habitatstrukturen in und an Fortpflanzungsgewässern des Steinkrebsses,

- Erhaltung und Umsetzung eines Wiederansiedlungsprogramms für den Steinkrebs;

Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen „Borstgrasrasen“ und „Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden“:

- Beibehaltung oder Wiedereinführung von lebensraumangepassten Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen,
- Optimierung und Vermehrung des jeweiligen Lebensraumtyps,
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten und von Gehölzen bei verbuschenden Beständen,
- Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung;

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“:

- gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittsweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes,
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen,
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten),
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen,
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch,
- Schaffung und Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Gewässerrenaturierung;

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“:

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd, ggfs. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste,
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese,
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps,
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten und von Gehölzen bei verbuschenden Beständen;

Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen „Silikatschutthalden“, „Kalkschutthalden“, „Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation“ und „lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“:

- ggf. Freistellung der Schutthalden,
- Erhaltung eines bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden und Felsen,

- Erhaltung eines offenen Umfelds der Pionierrasen,
- ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubholz mit standortheimischen Baumarten im unmittelbaren Umfeld,
- ggfs. Einbeziehung von Pionierrasen in eine extensive Beweidung;

Erhaltungsmaßnahmen für die Anhang II Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Teichfledermaus:

- Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, geeigneten Quartierbäumen und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete,
- Sicherung und Schaffung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland,
- Belassen von Einflugmöglichkeiten, Spalten und Hohlräumen in Gebäudequartieren und Öffnen von Dachböden,
- Durchführung von Sanierungsarbeiten an Gebäuden und Stollen außerhalb der störungssensiblen Lebenszyklen der Fledermäuse,
- Verzicht auf den Einsatz von chemischen Holzschutzmitteln in Gebäudequartieren,
- Erhaltung von störungsfreien Schwarm- und Winterquartieren;

Erhaltungsmaßnahmen für die „Spanische Flagge“:

- Erhaltung von Felsanschnitten, von Hohlwegen sowie von Hochstaudenfluren mit großen Beständen von Wasserdost,
- Etablierung einer schonenden Unterhaltung von Böschungen, Graben- und Uferändern unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art,
- gezielte Förderung der Futterpflanzen;

Erhaltungsmaßnahmen für die Anhang II Art Gelbbauchunke:

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer,
- Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern, Röhrichten und Extensivgrünland,
- Durchführung einer Wiedervernässung durch Rückbau und Entfernung von Drainagen und Anstau von Entwässerungsgräben;

Erhaltungsmaßnahmen für die Anhang II Art Hirschkäfer:

- Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen im Bereich der Vorkommen,
- Erhaltung eines dauerhaften Angebots geeigneter Brutbäume/Brutsubstrate und Sicherung solcher Bäume bei Besiedlung,
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. Erntealters der Bäume,
- gezielte Nachpflanzung von Stiel- und Traubeneichen.

- (3) Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind bei der Lenkung des Erholungsverkehrs vorrangig zu berücksichtigen. Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen sollen auf der Grundlage des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erfolgen.
- (4) Die im Wegeplan dargestellten Kernzonen beinhalten besonders empfindliche Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere diese Kernzonen sind durch eine reduzierte Wegedichte und –nutzung von Zerschneidungs- und Störungswirkungen zu entlasten. Soweit es sich dabei um naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen, kulturhistorisch oder geologisch wertvolle Flächen und Objekte handelt, sind die erforderlichen Pflegemaßnahmen schonend durchzuführen.
- Der Wegeplan stellt die neben den öffentlichen Straßen zulässigen Wanderwege, Reitwege und für das Fahrradfahren zugelassenen Wege sowie für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Wirtschaftswege im Naturschutzgebiet Siebengebirge kartografisch dar. Sofern die im Wegeplan dargestellten sonstigen Wirtschaftswege nicht mehr benötigt werden, können sie eingezogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen sie auch von Wanderern genutzt werden.

## § 5

### Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks sowie Einfriedungen aller Art,  
ausgenommen sind:
    - a) ortsübliche Weidezäune für Weidetiere,

- b) ortsübliche Tränkeeinrichtungen außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen, außerhalb natürlicher Gewässer und gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG,
- c) das Abstellen mobiler Einrichtungen zur Viehfütterung außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen, außerhalb natürlicher Gewässer, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,
- d) ortsübliche notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- e) Wegeschränken und Wegesperrern zum Zwecke der Besucherlenkung,
- f) das Errichten von Wildgattern als wolfsabweisende Präventionsmaßnahme für Gehegewild,
- g) Holzlagerplätze im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
- h) Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen oder des Landschaftsbildes entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes erfolgt,
- i) Grundstückseinfriedungen, die das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen,
- j) Unterhaltung, Instandhaltung oder Wiederherstellung von baulichen Anlagen von historischer Bedeutung oder zu touristischen Zwecken, die nicht als Wohnraum dienen,
- k) Änderungen oder Nutzungsänderungen, deren Errichtung nicht mehr als 15 m<sup>2</sup> Grundfläche umfasst und die Gebäudehöhe gemessen an der Talseite maximal 3 m beträgt und dies auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung erfolgt,
- l) energetische Sanierungen,
- m) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 a) BauO NRW 2018;

2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

ausgenommen sind:

- a) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
- b) temporäre Hinweisschilder der Forstverwaltung, der Kommunen oder des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Schilder, die der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Forstwege im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,  
ausgenommen ist:  
die Verlegung von Leitungen in Wegen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken außerhalb der besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW und von FFH-Lebensraumtypen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;
6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen,  
ausgenommen sind:
  - a) Jagdhunde im jagdlichen Einsatz,
  - b) der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäferei;
8. die Wege anders als nach der festgelegten Zweckbestimmung des Wegeplans (Anlage 3) zu nutzen,  
ausgenommen sind:
  - a) die sonstigen Wirtschaftswege, die bis zu ihrem Einzug auch von Wanderern genutzt werden können,
  - b) die Nutzung der nachrichtlich dargestellten öffentlichen Straßen und Autobahnen, die sich ausschließlich nach dem Verkehrsrecht richtet,
  - c) die rechtmäßige Nutzung von öffentlichen Straßen, Park- und Stellplätzen und von Wegen in öffentlich zugänglichen Anlagen und Friedhöfen;
9. Flächen außerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung im Wegeplan dargestellten und im Gelände entsprechend gekennzeichneten Wege und Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,  
ausgenommen ist:  
die rechtmäßige Nutzung von öffentlichen Straßen, Park- und Stellplätzen und von Wegen in öffentlich zugänglichen Anlagen und Friedhöfen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:

- a) Führungen außerhalb der Brutzeiten mit maximal 20 Personen zu kulturhistorisch, geologisch oder naturschutzfachlich bedeutsamen Stätten oder zu Bodendenkmalen, sofern diese Führungen dem Schutzzweck des § 3 und den Schutzmaßnahmen des § 4 nicht zuwiderlaufen und die Stätten oder Bodendenkmale nicht häufiger als zweimal jährlich aufgesucht werden,
  - b) Führungen zum Zwecke der Umweltbildung durch behördliche Mitarbeiter;
10. Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Parkplätzen sowie Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen;
  11. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
  12. zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten;
  13. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
  14. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen;
  15. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
  16. mit Flugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Drohnenflüge für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke, für die Bauwerksanierung, das Naturschutzmanagement oder aus öffentlichem Interesse;
  17. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
  18. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen,  
ausgenommen ist:  
die Nutzung und Unterhaltung von Teichen bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Zulassung,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die Nutzung und Unterhaltung von Teichen als Feuerlöschteiche;
  19. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 Hektar zu beangeln;

20. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die Einleitung von Niederschlagswasser;
21. Wasserfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände in Gewässer einzusetzen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe zu lagern, aufzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
23. Düngemittel (einschließlich Festmist, Gülle und Klärschlamm) aufzubringen;
24. Düngemittel zu lagern oder Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
25. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) auf Dauergrünland und außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen anzuwenden,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
a) Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten oder aus anderen Gründen problematischen Arten, z.B. Ackerkratzdistel und Stumpfblättrigem Ampfer,  
b) den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitätsbefall im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
26. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Verfestigungen und Versiegelungen, wenn die Grundfläche des Vorhabens nicht mehr als 15 m<sup>2</sup> umfasst und auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung erfolgt;
27. Material für den Neubau oder die Instandsetzung von Wegen zu verwenden, das zur Veränderung der Standorteigenschaften führt, zulässig für den Wegebau als Material sind ausschließlich Basalt oder Grauwacke,  
ausgenommen ist:  
die Instandhaltung von bereits asphaltierten Wegen durch Asphalt;
28. Flächen, die bisher nicht beweidet wurden, in eine Beweidung zu überführen;

29. Flächen mit Pferden zu beweiden,  
ausgenommen sind:  
Flächen, die bisher als Pferdeweiden genutzt wurden,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
eine extensive Mähweidenutzung;
30. auf Weideflächen die Grasnarbe durch übermäßige Beweidung sowie durch zu lange oder zu frühe Beweidung flächenhaft zu schädigen;
31. Brach- und Grünlandflächen sowie bislang nicht genutzte Flächen (z.B. Wegraine, Uferbereiche) umzubereiten, durch andere umbruchlose Verfahren umzuwandeln und in eine andere Nutzungsart zu überführen sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen (insbesondere Obstwiesen) in eine Intensivnutzung zu überführen;
32. Gehölze, Einzelgehölze und insbesondere Obstbäume zu fällen, zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen,  
ausgenommen ist:  
das Zurückschneiden eindringender Gehölzbestände in Grünlandflächen;
33. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche und Hochstaudenfluren zu beweiden sowie Feuchtgrünland mit Großvieh einschließlich Pferden zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
34. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
35. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, dazu gehört auch das Aufstellen von Bremsenfallen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
36. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,  
ausgenommen ist:  
das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung gemäß § 40 Absatz 1 und 2 BNatSchG der zuständigen Behörde,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:

die Durchführung von Besitzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei und eines alle drei Jahre zwischen der unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besitzplans;

37. Bienenstöcke aufzustellen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die Aufstellung auf Flächen außerhalb des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes und soweit heimische Insekten nicht beeinträchtigt werden;
38. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
39. Erstaufforstungen und Waldumwandlungen vorzunehmen;
40. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten sowie im Mischwald den Anteil an Nadelgehölzen zu erhöhen;
41. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen bodenständiger Baumarten in den in § 3 genannten FFH-Waldlebensräumen mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume bzw. des Naturraumes gehören, vorzunehmen;
42. Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;
43. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die Entnahme im Kalamitätsfall im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
44. den Waldboden bei Holzerntearbeiten mit Forstmaschinen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien zu befahren. Der Abstand neuer Rückegassen in Naturschutzgebieten darf 40 m (FSC-Standard) nicht unterschreiten, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen;
45. Rückegassen in Quellbereichen, Siefen und Bachauen, in gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-Offenland-Lebensräumen und in kartierten Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten anzulegen;

46. Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in Quellbereichen, Siefen und Bachauen, in gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-Offenland-Lebensräumen und bei kartierten Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten abzulagern;
47. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen,  
ausgenommen ist:
- a) die Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,
  - b) die Entnahme von schädlingsbefallenem Gehölz;
48. die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen;
49. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
50. Biotopbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September im Laubwald Holzeinschläge vorzunehmen,  
ausgenommen ist:  
der Holzeinschlag in Nadelholzreinbeständen ab dem 1. August jeden Jahres;
51. Wildfütterungen vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Fütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 LJG NRW und Ablenkungsfütterungen, wenn dies nicht außerhalb des Schutzgebietes möglich ist, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde;
52. Wildäsungsflächen, Wildwiesen und Wildäcker anzulegen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Wildäsungsflächen auf Grünland außerhalb des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes, soweit die Flächen maximal zweimal jährlich gemäht und keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde;
53. Luderplätze, Kirrungen und Salzlecksteine in Feuchtgebieten, in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW, auf dem vegetationskundlich wertvollem Grünland und in den FFH-Lebensräumen anzulegen bzw. auszulegen;

54. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern,  
ausgenommen sind:

offene Ansitzleitern außerhalb von Kleinstgewässern, Feuchtbereichen und exponierten Sichtlagen, außerhalb von Horst- und Höhlenbäumen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH-Lebensräumen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
alle übrigen Ansitzeinrichtungen.

- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 und § 6 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Charakter des Gebietes und den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

## § 6

### Ergänzende grünlandbezogene Verbote

Für die zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ausgewiesenen und in der Karte hellgrün dargestellten Flächen, ist es - über § 5 hinaus insbesondere verboten:

1. Pflegeumbrüche durchzuführen;
2. die Flächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;
3. Nachsaaten - hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut - vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Nachsaaten bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe z.B. bei Schädlingsbefall oder Wildschäden;
4. Pflanzenschutzmittel auszubringen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die punktuelle Beseitigung von invasiven gebietsfremden oder aus anderen Gründen problematischen Arten, z.B. Ackerkratzdistel und Stumpfbülchiger Ampfer;

5. die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März bis 15. Juli,  
ausgenommen ist:  
die Beweidung;
6. die Nachtpferchung für Schafe für mehr als eine Nacht an derselben Stelle anzulegen.

## § 7

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz und des § 40 LNatSchG über Wildnisentwicklungsgebiete.

## § 8

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 und § 6 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 16, 20, 24, 25, 27 - 33, 37, 38 und 49 sowie die Verbote des § 6;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1 - 3, 5, 16, 20, 25, 27 und 38 - 50;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 51 - 54;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 18, 19 und 36;

5. das Betreten oder Befahren von Wegen, soweit dies für die rechtmäßige Nutzung von Grundstücken durch die Eigentümer oder Bewirtschafter oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch wenn diese Wege nicht im Wegeplan ausgewiesen sind;
6. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
10. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
12. wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
14. Veranstaltungen auf den für das Betreten oder Befahren zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; Veranstaltungen innerhalb des Waldes im zusätzlichen Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

15. die für die Umsetzung des Wegeplans erforderlichen Maßnahmen sowie die Einziehung und der Rückbau von Wegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 9 Befreiungen**

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG NRW kann die zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 und 6 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.
- (3) Die Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12.05.2005 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 22 vom 30.05.2005) und die erste Änderungsverordnung vom 08.05.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 21 vom 29.05.2012) werden aufgehoben.

- (4) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31.08.2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 11.09.2006) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG  
In Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bezirksregierung Köln  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-1-SU-Siebengebirge**

Köln, den

(Dr. Wilk)  
(Regierungspräsident)

Hinweis:

Die folgende Lesefassung dient der besseren Lesbarkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet Siebengebirge und deren erste Änderung. Sie ist keine rechtskräftige Verordnung, sondern eine inoffizielle Arbeitshilfe. Die Lesefassung erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die erste Änderungsverordnung vom 08.05.2012 ist gelb unterlegt in die Verordnung über das Naturschutzgebiet Siebengebirge vom 12.05.2005 eingearbeitet.

## Lesefassung

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das

#### Naturschutzgebiet "Siebengebirge"

#### Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42 a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde - :

### § 1

#### Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- (2) Das Gebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich des Siebengebirges auf dem Gebiet der Städte Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis. Der durch starkes Relief geprägte Landschaftsausschnitt zeichnet sich durch ausgedehnte zusammenhängende Laubwaldbestände aus.

Hinweis: Der nördliche Bereich des Siebengebirges, auf dem Gebiet der Stadt Bonn, ist im Landschaftsplan „Ennert“ als Naturschutzgebiet festgesetzt.

- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE-5309-301 „Siebengebirge“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Siebengebirge“.

## § 2

### Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4273 Hektar und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef in der Gemarkung Aegidienberg die Fluren 1, 5, 6, 14, 28, in der Gemarkung Honnef die Fluren 1–10, 12–18, 23–29, 33–36, auf dem Gebiet der Stadt Königswinter in der Gemarkung Berghausen die Flur 5, in der Gemarkung Hasenpohl die Fluren 5, 6, 8–10, in der Gemarkung Heisterbacherrott die Fluren 1–3, in der Gemarkung Ittenbach die Fluren 1, 2, 4, 5, 8–13, 15, 16, in der Gemarkung Königswinter die Fluren 1–18, in der Gemarkung Niederdollendorf die Fluren 2–4, 6, 7, in der Gemarkung Oberdollendorf die Fluren 2–12 und in der Gemarkung Vinxel die Flur 5.
- Die Fluren 2, 4, 6, 8, 14, 15, 26–28, 35 in der Gemarkung Honnef, die Flur 5 in der Gemarkung Ittenbach, die Fluren 7, 9–13, 15–18 in der Gemarkung Königswinter, die Fluren 4, 7 in der Gemarkung Niederdollendorf und die Fluren 4, 6 in der Gemarkung Oberdollendorf sind ganz betroffen. Alle übrigen Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in vier Karten im Maßstab 1:5.000 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte -Anlage 1) und in einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:12.000 (Anlage 2) grün bzw. grau unterlegt dargestellt. Die FFH - Gebietsmeldung ist nachrichtlich in der Karte kariert gekennzeichnet.
- (3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

- (4) Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in einer Blattübersicht dargestellt (Anlage 3).

### § 3

#### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
- eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, der aufgrund seiner Größe und Ausstattung eine zentrale Bedeutung im landesweiten und im europäischen Biotopverbundsystem einnimmt,
  - naturnaher Laubwaldbestände in naturraumtypischer Ausprägung, die sich durch Strukturreichtum, unterschiedliche Alters- und Entwicklungsphasen sowie einen hohen Alt- und Totholzanteil auszeichnen,
  - repräsentativ ausgebildeter Waldtypen, wie Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Kalkbuchenwald sowie Schluchtwälder und Erlen-Eschenwälder, die zu den bedeutendsten Vorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen,
  - von naturnahen Quellbereichen und Fließgewässersystemen mit sehr guter Wasserqualität und deren Lebensgemeinschaften und typischen Arten sowie Stillgewässern mit ihren typischen Lebensgemeinschaften,
  - von Steinbrüchen, offenen Felsbereichen, Blockhalden, trockenen wärmebegünstigten Hanglagen, Obstwiesen, Obstwiesenbrachen, Weinbergsbrachen, artenreichen Nass- und Feuchtwiesen, unbewaldeten durch Grünlandnutzung geprägten Tälern, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und weiteren Strukturen als Lebensraum für seltene, bedrohte und auf derartige Lebensräume spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
  - einer Wärmeinsel für Tier- und Pflanzenarten, die im Siebengebirge ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreichen,
  - von Stollensystemen als Quartier sowie von weiteren Habitatstrukturen für landesweit herausragende Fledermausbestände,
  - eines potenziellen Wiederbesiedlungsraumes für verschollene bzw. vom Aussterben bedrohte Arten, wie z.B. der Wildkatze,
  - zahlreicher z.T. gefährdeter und in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten, Amphibien, Reptilien und Vögel und von deren Lebensräumen;

b) gemäß § 32 Absatz 3 und 4 und § 33 BNatSchG sowie § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutz-Richtlinie - vom 2. April 1979 (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 51), neu kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) sowie gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

ba) zur Erhaltung oder Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Pfeifengraswiesen (6410),
- feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510),
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Kalkbuchenwald (9150),
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180),**
- **Moorwald (91D0),**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0);**

(\*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck)

bb) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

Säugetiere:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

Amphibien:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),

Fische:

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),

Wirbellose:

- Hirschkäfer (*Lacanus cervus*),
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*),
- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*);

bc) zur Erhaltung folgender wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Uhu (*Bubo bubo*),
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);

bd) zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Zippammer (*Emberiza cia*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*);

be) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

Säugetiere:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*),

Reptilien:

- Mauereidechse (*Podarcis muralis*),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*),

Amphibien:

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*);

c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere

- aufgrund der geologischen und petrologischen Bedeutung des Siebengebirges als Zentrum des tertiären Vulkanismus,
- im Hinblick auf die tier- und pflanzengeographische Bedeutung des Gebietes,
- aufgrund der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Landschaftsraumes, insbesondere als Zeugnis der Besiedlungs- und Kulturaktivitäten unterschiedlicher Epochen,
- im Hinblick auf die naturschutzgeschichtliche Bedeutung des Siebengebirges;

d) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- des Siebengebirges als ein zusammenhängendes ausgedehntes Laubwaldgebiet,
- seiner vielfältigen Kulturlandschaft mit Wald- und Offenlandbereichen,
- der charakteristischen Morphologie des Landschaftsraumes mit vielfältigen natürlichen Strukturen sowie kulturhistorischen Besonderheiten,
- des Siebengebirges in seiner Gesamtheit und der damit verbundenen Eignung für die natur- und landschaftsgebundene Erholung, das Naturerleben und die Umweltbildung,
- der vielfältigen Blickbeziehungen, insbesondere vom Siebengebirge auf das Rheintal und auf die umliegenden Landschaften sowie innerhalb des Siebengebirges, als auch vom Rheintal und von anderen außerhalb gelegenen Aussichtsmöglichkeiten auf das Siebengebirge.

## § 4

### Umsetzung der Schutzziele

- (1) Zielsetzung aller Maßnahmen - insbesondere der waldbaulichen Maßnahmen - ist die Erhaltung und Pflege der in § 3 genannten naturnahen Lebensräume sowie der in § 3 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Grundstückseigentümern sowie den mit öffentlichen Mitteln geförderten Grundstückseigentümern kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu. Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind bei der Lenkung des Erholungsverkehrs vorrangig zu berücksichtigen. Mit einem regelmäßigen Monitoring soll die Entwicklung der

wertbestimmenden Schutzzwecke beobachtet werden, um deren dauerhafte Sicherung zu ermöglichen.

- (2) Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes erfolgen.
- (3) Der Waldpflegeplan wird durch das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und der unteren Landschaftsbehörde, im Benehmen mit den Waldbesitzern sowie unter Beteiligung der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis erarbeitet. Der Waldpflegeplan soll auch ein Maßnahmenkonzept für die Offenlandbiotope enthalten. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die vorgesehenen Maßnahmen nach Möglichkeit durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.
- (4) Zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-relevanten Waldgesellschaften mit ihrer jeweils typischen Vegetation und Fauna in den verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen sowie standörtlichen typischen Variationsbreite, ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sollen insbesondere folgende Schutzziele und Maßnahmen Berücksichtigung finden:
  - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die jeweilige natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
  - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen,
  - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
  - Vermehrung der jeweiligen Wald-Lebensraumtypen durch den Umbau von Beständen, die nicht mit bodenständigen Baumarten bestockt sind,
  - Nutzungsaufgabe auf Teilflächen.

Darüber hinaus sollen im Bereich der nicht FFH-relevanten Waldbestände folgende Ziele berücksichtigt werden:

- mittel- bis langfristige Überführung sämtlicher Waldflächen in FFH-Lebensräume mit gutem Erhaltungszustand,
- Schaffung, Erhaltung und Pflege altersheterogener Laubwaldbestände aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes,

- Schonung und Erhaltung von Laubwald-Altbeständen, Erhalt von ca. 10% der bodenständigen Laubwaldgesellschaften bis zur Totholzphase durch Ausweisung eines Netzes von Altholzinseln,
- hohe Umtriebszeit bei Laubwaldbeständen mit einzelstammweiser oder kleinflächiger Nutzung und natürlicher Verjüngung ohne nachhaltige Schädigung der Bodenvegetation und des Bodens sowie Erhalt von Altbäumen und Totholz,
- Steigerung des Laubholzanteils, frühzeitige und starke Durchforstung der Nadelholzbestände, zügiger Umbau der Nadelholzbestände,
- Erhaltung, Pflege und Vermehrung seltener Gehölzarten, die zum Artenbestand des Waldes und der Xerothermstandorte gehören (z.B. Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Mispel, Berg-Ulme, Sommer- und Winterlinde, Wildobstarten, Felsenbirne, Wolliger Schneeball) auf ihren realen und potentiellen Standorten,
- ökologische Gestaltung der Waldränder,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Niederwaldwirtschaft auf Beispielflächen, die vom Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegt werden.

- (5) Zur Erhaltung und Entwicklung weiterer Lebensraumtypen und Arten gemäß § 3, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, jedoch nicht unmittelbar über Maßnahmen des Waldpflegeplans erfasst werden, sollen die folgenden vom LANUV vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Schutzmaßnahmen für den Lebensraum „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ mit ihrer typischen Flora und Fauna (z.B. Groppe, Eisvogel):

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen,
- Regelungen von Freizeitnutzungen, Vermeidung von Trittschäden,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Schutzmaßnahmen für die Lebensraumtypen „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen“, „Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation“ und „Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation“:

- ggfs. Freistellen der Halden, Felsen und Kuppen,
- Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Lebensräume und Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

Schutzmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“:

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
- Vegetationskontrolle und Entfernung von Gehölzen.

Schutzmaßnahmen für Fledermäuse:

- Erhaltung der bekannten Quartiere, insbesondere im Bereich der Ofenkaulen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse,
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere jeglicher touristischer oder Freizeit-Nutzung,
- Vergitterung des Quartiereingangs durch Fledermausgitter oder andere geeignete Verschlüsse mit Kontrollmöglichkeit,
- Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Quartiere; Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen oder andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,
- Durchführung von Maßnahmen an Stollen nur in der Zeit vom 15. Mai bis 31. August im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Schutzmaßnahmen für die „Spanische Flagge“:

- Erhaltung und Förderung der Population,
- Erhaltung von Felsanschnitten,
- Freistellen breiter Kräuterstreifen am Fuß besiedelter Felsen und Erhaltung von Wasserdostfluren.

Schutzmaßnahmen für Amphibien, insbesondere Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte:

- Erhaltung und Entwicklung aquatischer und terrestrischer Lebensräume insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien oder -armen (periodischen) Kleinstgewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, der Habitatstrukturen wie Stubben sowie der angrenzenden Laubwaldbestände als Sommer- und Winterquartier,
- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung,
- Einschränkung der Freizeitaktivitäten.

- (6) Die im Wegeplan nach § 8 dargestellten Kernbereiche beinhalten besonders empfindliche Tier- und Pflanzenarten und empfindliche Lebensräume. Insbesondere diese Kernbereiche sollen durch eine Reduzierung der Wegedichte und –nutzung von Zerschneidungs- und Störungswirkungen entlastet werden. Soweit es sich dabei um naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen, kulturhistorisch oder geologisch

wertvolle Flächen und Objekte handelt, sind die erforderlichen Pflegemaßnahmen schonend durchzuführen.

## § 5

### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotop sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Landesbauordnung, sowie Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; von der unteren Landschaftsbehörde kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 48 d LG durchgeführt wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    - a) durch die Änderung oder Nutzungsänderung dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet möglich sein;
    - b) bei Errichtung umfasst die Grundfläche des Vorhabens nicht mehr als 15 m<sup>2</sup>;
    - c) bei Errichtung einer baulichen Anlage darf die Gebäudehöhe gemessen an der Talseite maximal 3 m betragen;
    - d) das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung.
  2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
  3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Absatz 1 der Landesbauordnung oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder soweit sie nicht ausschließlich der Besucherlenkung oder -information dienen und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen - anzulegen oder zu ändern; ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen, die den Schutzzweck nicht tangieren und mit den FFH-Zielen in Einklang stehen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen – ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäfererei und Jagdhunden in Verbindung mit der Jagdausübungsberechtigung bzw. des Jagdschutzes;
9. Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlichen Einsatz hinausgehen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung im Wegeplan gem. § 8 dargestellten und im Gelände entsprechend gekennzeichneten Wege und Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten; ausgenommen von diesem Verbot sind die rechtmäßige Nutzung von öffentlichen Straßen, Park- und Stellplätzen sowie die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Führungen zu kulturhistorisch, geologisch oder naturschutzfachlich bedeutsamen Stätten oder zu Bodendenkmalen, sofern diese Führungen dem Schutzzweck des § 3 und den Schutzmaßnahmen des § 4 nicht zuwiderlaufen. Die Führungen müssen außerhalb der Brutzeiten liegen, in der Regel dürfen höchstens 20 Personen daran teilnehmen und die Stätten oder Bodendenkmale dürfen nicht häufiger als zweimal jährlich aufgesucht werden;
12. zu klettern oder Stollen und Höhlen zu betreten;
13. Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen auf gekennzeichneten Parkplätzen - abzustellen, sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
14. Camping-, Zelt-, Picknick-, Lager- oder Spielplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten, bereitzustellen, zu ändern oder zu erweitern;
15. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen;
16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben, Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;

17. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche im Hauptschluss fischereilich zu nutzen, ausgenommen hiervon ist die Nutzung und Unterhaltung von Teichen bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Zulassung;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
20. zu angeln;
21. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 Hektar sowie Teichanlagen ohne wasserrechtliche und landschaftsrechtliche Zulassung der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle und Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art zu lagern;
23. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel aller Art auszubringen;
24. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
25. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen und die Bodenerosion zu fördern; von der unteren Landschaftsbehörde kann eine Ausnahme unter Beachtung der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 48 d LG von der Verfestigung oder Versiegelung zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. durch das Vorhaben dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet möglich sein;
  - b. die Grundfläche des Vorhabens umfasst nicht mehr als 15 m<sup>2</sup> und
  - c. das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung;
26. bisher unbeweidete Flächen zu beweidern;
27. Streuobstbestände durch Beweidung zu schädigen und auf Weideflächen die Grasnarbe durch übermäßige Beweidung sowie durch zu lange oder zu frühe Beweidung flächenhaft zu schädigen;

MM

28. Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen (insbesondere Obstwiesen) in eine Intensivnutzung zu überführen;
29. Waldflächen, Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Quell-, Sumpf- und Uferbereiche zu beweiden bzw. in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
30. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
31. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
32. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
33. Bienenvölker ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde aufzustellen;
34. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
35. Erstaufforstungen vorzunehmen;
36. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln;
37. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen bodenständiger Baumarten - insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen - mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume bzw. des Naturraumes gehören, vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist;
38. Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen oder anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern vorzunehmen;
39. Wald umzuwandeln oder in bodenständigen Laubholzbeständen - insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen - Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
40. Rückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;

41. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen, unberührt bleiben die Bodenschutzkalkung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der unteren Landschaftsbehörde;
42. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG geschützten Biotopen vorzunehmen;
43. in Laubwaldbeständen Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen;
- 44a. Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen mit Raufutter und Anwelksilage in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 LJG, sofern die Durchführung dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht außerhalb des Schutzgebietes möglich ist. Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen sind hierbei auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen;
- 44b. Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde genehmigte Ablenkungsfütterungen;
- 44c. Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen; zulässig bleibt die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden und keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden; die Flächen sind auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen;
45. Kirrungen in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG und sämtlichen Feuchtbereichen sowie Lebensräumen gemäß § 3 Buchstabe ba) dieser Verordnung anzulegen; die Verteilung der Kirrungen hat so zu erfolgen, dass pro 100 Hektar Fläche nicht mehr als eine Kirrstelle angelegt wird; als Kirrmittel darf pro Kirrstelle und Tag nicht mehr als 1 l Getreide – einschließlich Mais – ausgebracht werden;
46. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu verändern, Hochsitze ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten sowie offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen, wie Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG und sämtlichen Feuchtlebensräumen, zu errichten.

## § 6

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG und des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 44 ff. BNatSchG über den Artenschutz.

## § 7

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummer 1, 4, 6, 22, 24 bis 29, und 33 bis 43;  
das vorstehend ausgenommene Verbot Nummer 37 gilt nicht, soweit diese Maßnahmen aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 4 erfolgen;
2. waldbauliche Maßnahmen auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 3;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NRW mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummer 32 und 44a bis 46;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummer 17, 18, 21 und 32 mit Ausnahme der Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besatzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchstabe b bis e LFischG;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Unterhaltungsplanes;
- 5a. das Betreten oder Befahren von Wegen, soweit dies für die rechtmäßige Nutzung von Grundstücken durch die Eigentümer oder Bewirtschafter oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch wenn diese Wege nicht im Wegeplan gemäß § 8 ausgewiesen sind;
6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des

AM

Landschaftsgesetzes oder aufgrund des Landschaftsgesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gemäß § 7 Absatz 3 LG in Geld geleistet;

7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
10. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde unter Beteiligung der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
11. wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
12. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
13. Veranstaltungen auf den für das Betreten oder Befahren zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen, denen die untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat; Veranstaltungen innerhalb des Waldes, denen zusätzlich der Landesbetrieb Wald und Holz zugestimmt hat; von diesen Zustimmungsvorbehalten ausgenommen sind eintägige Veranstaltungen im Bereich des Nasseplatzes mit Erlaubnis des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge (VVS); die untere Landschaftsbehörde ist regelmäßig über diese Veranstaltungen zu unterrichten;

## § 8

### Wegeplan

Der Wegeplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 4; die kartografische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:15.000). Er dient der Umsetzung des Schutzzwecks (§ 3) und der Schutzziele (§ 4) und soll gleichzeitig das Siebengebirge der Allgemeinheit zugänglich machen, um den Besuchern geeignete Möglichkeiten für das Natur- und Kulturerleben, die naturkundliche Bildung und die Erholung zu erschließen, soweit der Schutzzweck es erlaubt.

Der Wegeplan stellt die neben den öffentlichen Straßen zulässigen Wanderwege, Reitwege und für das Fahrradfahren zugelassenen Wege sowie für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Wirtschaftswege im Naturschutzgebiet Siebengebirge kartografisch dar. Sofern die im Wegeplan dargestellten sonstigen Wirtschaftswege nicht mehr benötigt werden, können sie eingezogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen sie auch von Wanderern genutzt werden.

Die für die Umsetzung des Wegeplans erforderlichen Maßnahmen sowie die Einziehung und der Rückbau von Wegen, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgen, sind von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen.

## § 9

### Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landespflege vereinbar ist.

## § 10

### Öffentlich – rechtlicher Vertrag

- (1) Öffentlich-rechtliche Verträge gemäß §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (2) Die Verträge sind der höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

### **Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Naturschutzgebiet  
"Siebengebirge"**

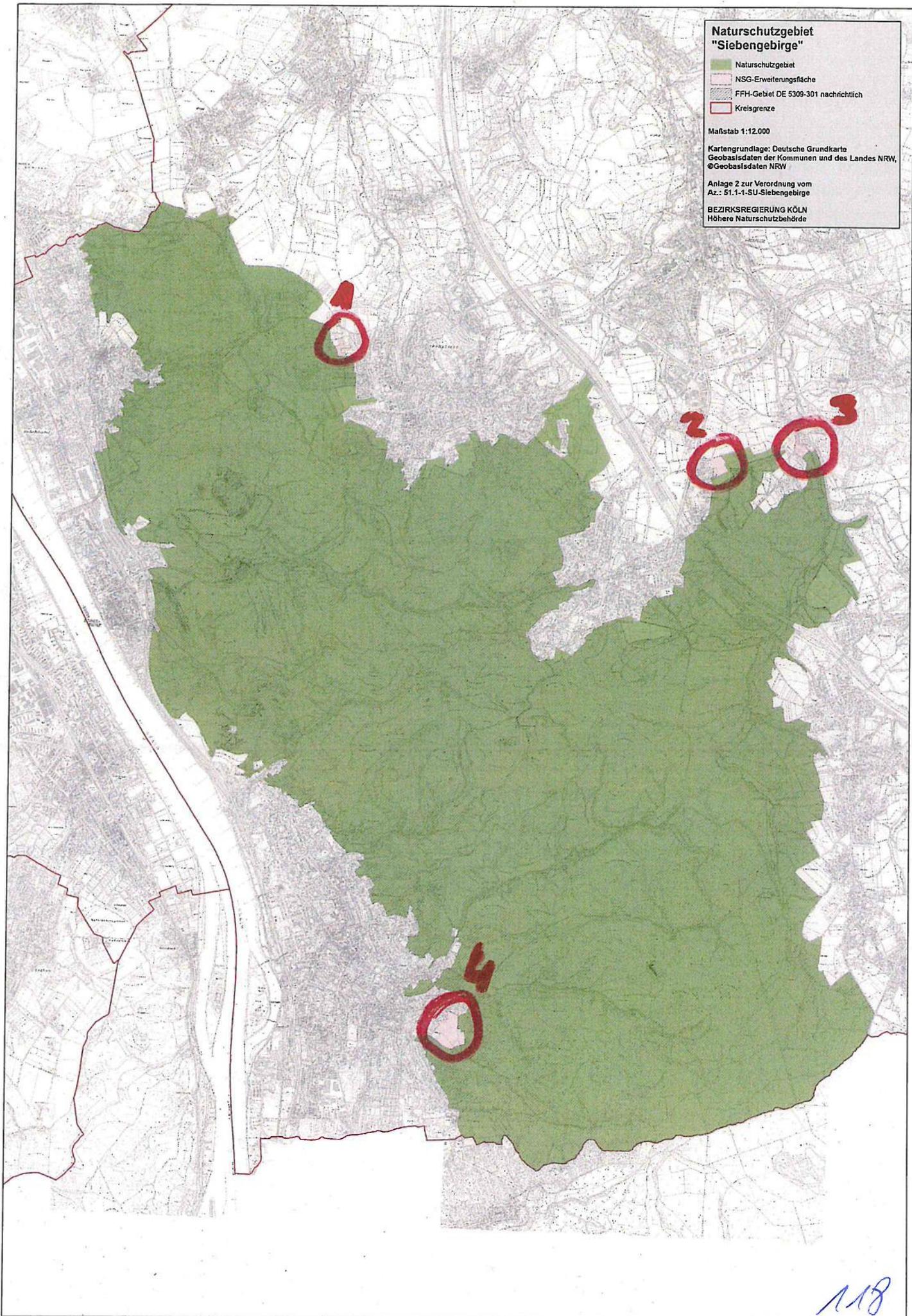
- Naturschutzgebiet
- NSG-Erweiterungsfläche
- FFH-Gebiet DE 5309-301 nachrichtlich
- Kreisgrenze

Maßstab 1:12.000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte  
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW,  
©Geobasisdaten NRW

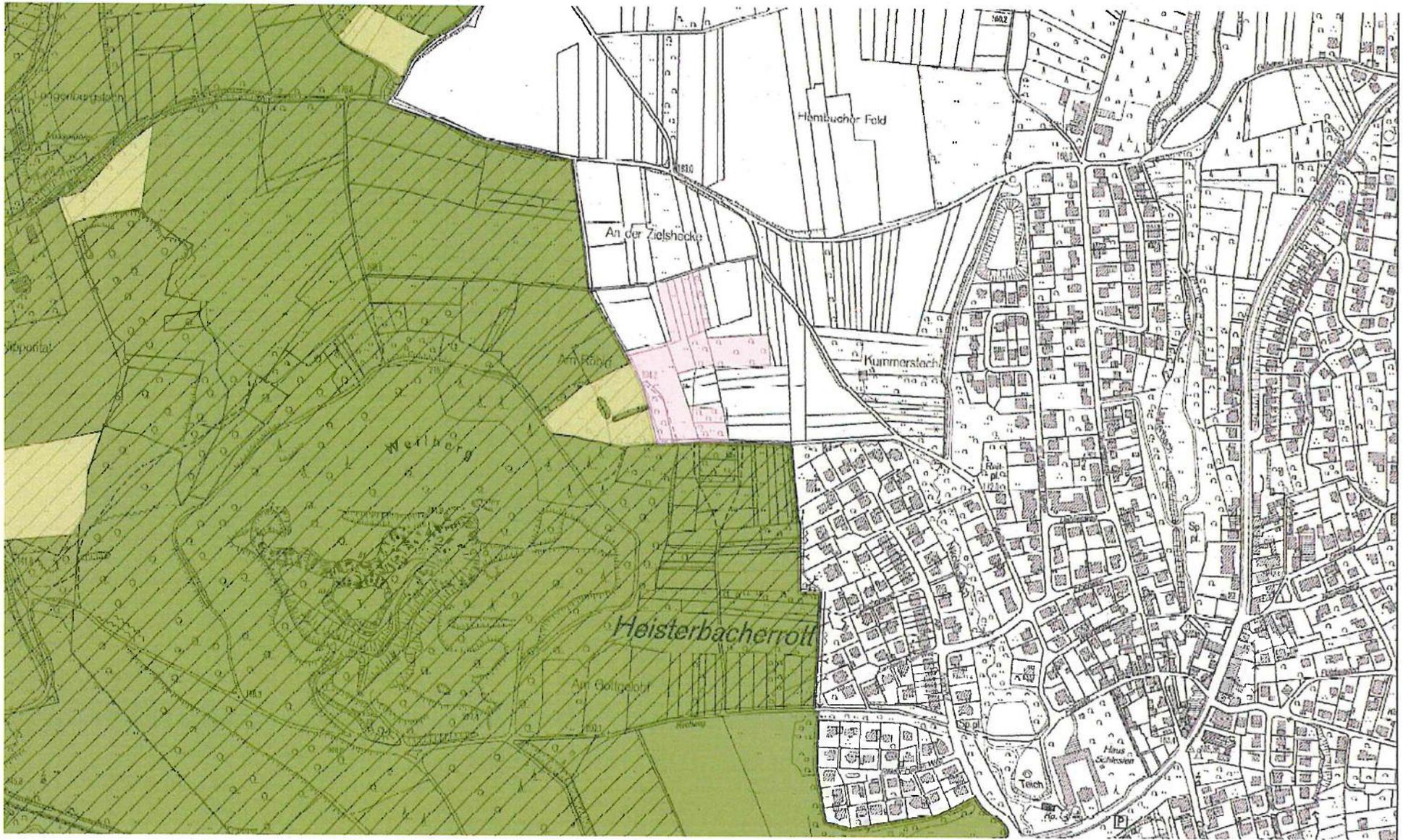
Anlage 2 zur Verordnung vom  
Az.: 51-1-1-SU-Siebengebirge

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN  
Höhere Naturschutzbehörde



118

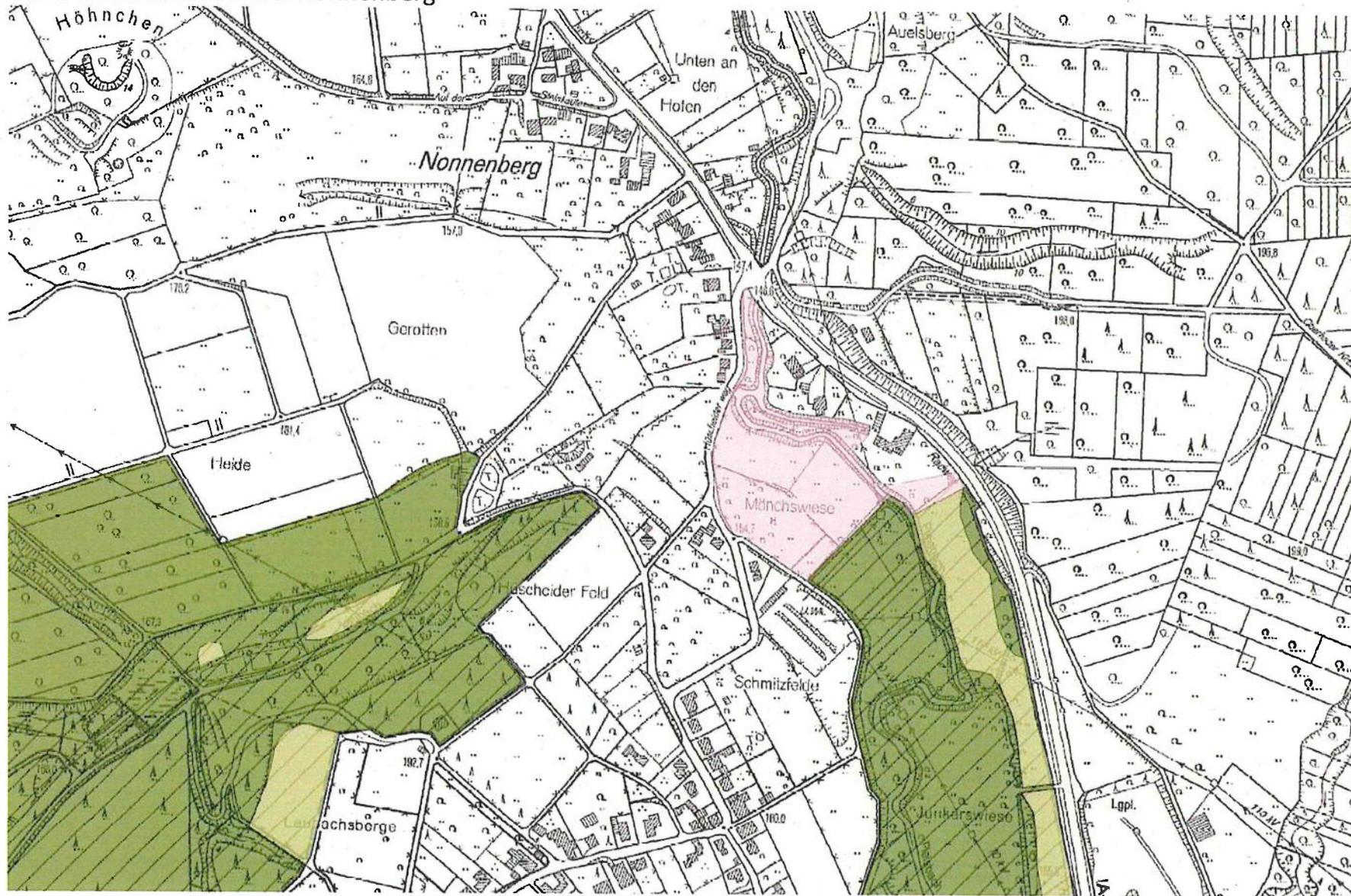
Karte 1: Obstwiesen-Grünland-Komplex östlich des Weilberges



M18



Karte 3: Pleisbachaue bei Nonnenberg



121

Karte 4: Bereich an der Jugendherberge Bad Honnef

